

JAHRESBERICHT

2003

Verantw. Herausgeber : P.-Y. MONETTE & Dr. H. WUYTS
Föderale Ombudsmänner
Rue Ducale 43, 1000 Brüssel
email@federalerombudsmann.be
www.federalerombudsmann.be

2004 Vorliegender Bericht darf unter Angabe der Quelle
vollständig oder auszugsweise wiedergegeben
werden.

Ausführung : Vanden Broele Grafische Groep

EINLEITUNG

Gemäß Absatz eins von Artikel 15 des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung der föderalen Ombudsmänner hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner die Ehre, der Abgeordnetenkommer seinen Jahresbericht über seine Arbeit im Tätigkeitsjahr 2003 vorzulegen. Das Tätigkeitsjahr 2003 war vor allem gekennzeichnet durch die Wahlen zum föderalen Parlament. Für das Kollegium bedeutete dies, wieder Kontakt mit den Ministern und Staatssekretären der neuen Regierung zu knüpfen, und dieser Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

Die Kontakte mit der Verwaltung wurden fortgesetzt und verlaufen stets besser. Die Beziehungen zu den Ombudsmännern der Gemeinschaften und Regionen konnten dieses Jahr ausgebaut und diejenigen zu den Vermittlungsdiensten der anderen Einrichtungen vertieft werden. Auf all diese Aspekte sowie andere wird in „**Teil I - Allgemeine Betrachtungen**“ näher eingegangen.

In „**Teil II - Analyse der Fälle**“ werden zunächst die allgemeinen Statistiken bezüglich der Anzahl der beim Kollegium der Föderalen Ombudsmänner eingegangenen Beschwerden, Schlichtungsanträge sowie Informationsanfragen behandelt. Sodann folgen Erläuterungen zu den einzelnen Verwaltungen. Ab diesem Jahr ist im Jahresbericht gemäß der neuen Verwaltungsstruktur nicht mehr die Rede von Ministerien, sondern von föderalen öffentlichen Diensten. Darüber hinaus wird dieses Jahr ein neues Kapitel eingefügt, in dem alle föderalen öffentlichen Programmierungsdienste gemeinsam behandelt werden.

Wie jedes Jahr besteht einer der wichtigsten Aufträge des Kollegiums in der Formulierung allgemeiner Empfehlungen an die Adresse des Parlamentes, damit die Parlamentarier die Feststellungen und Bemängelungen des Kollegiums aufgreifen können. Diese **Empfehlungen** sind in **Teil III** enthalten, sowie die Analyse der Befolgung der noch anhängigen allgemeinen Empfehlungen der vorherigen Jahre. In diesem Teil sind auch die offiziellen Empfehlungen des vorliegenden Jahresberichtes angeführt.

Der letzte Teil „**Anlagen**“ enthält wie in den vergangenen Jahren verschiedene Rubriken, die das Lesen dieses Jahresberichtes oder das Verständnis der Arbeitsweise des Kollegiums vereinfachen.

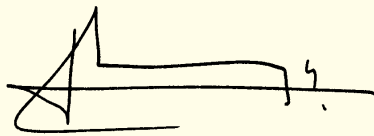
*
* * *

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner, wir selbst sowie unsere gesamten Mitarbeiter, wird unsere beiden Kollegen Paul Blontrock, der 2003 verstorben ist, und Michel Matteredne, der uns Ende

2002 verlassen hat, in ehrender Erinnerung behalten und drücken diesen beiden herzlichen und pflichtbewussten Menschen unsere Anerkennung aus.

Schließlich möchten wir ausdrücklich jedem einzelnen unserer Mitarbeiter dafür danken, dass sie sich in einem in institutioneller Hinsicht schwierigen Jahr tagtäglich dafür eingesetzt haben, das Kollegium zu einem effizienten Organ zu machen, das erfolgreich im Rahmen seiner Zuständigkeiten auftritt.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner



Dr. H. Wuyts



P.-Y. Monette



Foto : Inge Verelst

I.
Allgemeine
Betrachtungen



I. ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

1. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner im Jahre 2003

Das Parlament

Das Jahr 2003 wird sich vielleicht als Wendepunkt in den Arbeitsbeziehungen zwischen dem Parlament und dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner erweisen. Nach mehr als sechs Jahren Erfahrung stellten sowohl das Kollegium als auch der Petitionsausschuss (der bereits 1997 als Gesprächspartner des Kollegiums bei der Abgeordnetenversammlung bezeichnet wurde) fest, dass das Parlament der Arbeit des parlamentarischen Ombudsmannes keine Folge leistet. Hieraus ist die von vielen geteilte Überzeugung entstanden, dass die Arbeitsweise zwischen der Abgeordnetenversammlung und dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner bei gründlicher Überarbeitung gewinnen würde.

So wurde die Geschäftsordnung der Kammer im März 2003 in zwei Punkten abgeändert:

- Artikel 24, Abs.7: jeder ständiger Ausschuss der Kammer (soziale Angelegenheiten, Finanzen und Haushalt, Inneres, allgemeine Angelegenheiten und öffentlicher Dienst, usw.) befasst sich in einer Sitzung pro Quartal mit der Prüfung der Arbeit des Kollegiums in seinem Zuständigkeitsbereich, nachdem ihm dies vom Petitionsausschuss übermittelt wurde (Prüfung der Kapitel der Jahresberichte, der Zwischenberichte und der Audits sowie der allgemeinen und offiziellen Empfehlungen des Kollegiums, Anhörungen der föderalen Ombudsmänner, der betroffenen Beamten und/oder des zuständigen Ministers, Erörterung der Gesetzesvorschläge infolge der Empfehlungen des Kollegiums, usw.);
- Artikel 38: jeder ständige Ausschuss der Kammer ernennt eines seiner Mitglieder (das nach Möglichkeit auch Mitglied des Petitionsausschusses ist) zum *Ombudspromotor*¹, um im ständigen Ausschuss die Arbeit des Kollegiums, die ihn betrifft, zu verfolgen.

¹ Die Namen der elf Ombudspromotoren sind angeführt auf Seite 169.

Es wurde außerdem daran erinnert, dass aufgrund von Artikel 26, Abs. 3 der inneren Dienstordnung der Kammer die Ausschüsse die Möglichkeit haben, gemeinsame Sitzungen abzuhalten, was sich bisweilen als sehr sinnvoll mit dem Petitionsausschuss erweisen könnte, um eine vom Kollegium behandelte spezifische Problematik zu untersuchen.

Nach der Erneuerung der gesetzgebenden Kammern haben die föderalen Ombudsmänner daher systematisch Kontakt zu den Vorsitzenden der einzelnen ständigen Ausschüsse der Kammer aufgenommen, um diese Änderungen der Geschäftsordnung konkret umzusetzen. Bisher hat sich nur der Finanz- und Haushaltsausschuss mit den Arbeiten des Kollegiums aus dem Jahresbericht 2002 befasst, die föderalen Ombudsmänner angehört und den zuständigen Minister zu seinem Standpunkt bezüglich der allgemeinen Empfehlungen des Kollegiums im Steuerbereich befragt. Ferner hat sich das Kollegium mit dem Ombudspromotor des Justizausschusses getroffen in der Hoffnung, dass diese Zusammenarbeit auf die zehn anderen Ombudspromotoren ausgedehnt wird.

Es ist also noch zu früh, um beurteilen zu können, ob diese neuen Pflichten und Mittel der ständigen Ausschüsse der Kammer es künftig ermöglichen werden, im Parlament die Arbeit des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner tatsächlich umzusetzen. Die Antwort hängt selbstverständlich von der Dynamik der einzelnen Ombudspromotoren und der Vorsitzenden der verschiedenen ständigen Ausschüsse sowie von der Beharrlichkeit der föderalen Ombudsmänner ab. Doch das Kollegium ist bereits jetzt erfreut, dass die Kammer strukturelle Maßnahmen ergriffen hat, um dies zu erreichen, und wünscht weiterhin eine Zusammenarbeit mit den Ombudspromotoren, den Ausschussvorsitzenden und den Ausschüssen, so wie es seit mehr als sieben Jahren mit dem Petitionsausschuss zusammenarbeitet.

Im einzelnen hat die Kammer parallel hierzu eine Arbeitsgruppe „föderale Ombudsmänner“ eingesetzt, um gewisse Reformen beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner zu prüfen und verschiedene Gesetzesvorschläge zu erörtern, die sich aus den allgemeinen Empfehlungen des Kollegiums bezüglich der Verbesserungen seines eigenen Organgesetzes ergeben (Gesetz vom 22. März 1995). Da diese Arbeitsgruppe, die sich aus nur acht Mitgliedern zusammensetzt und nicht den Regeln des Quorums unterliegt, die föderalen Ombudsmänner nicht anhören, keine Sachverständigen zu Rate ziehen und auch die zuständigen Regierungsmitglieder nicht befragen konnte, wird die Prüfung der verschiedenen Reformen

und Gesetzesvorschläge gemäß der neuen Geschäftsordnung der Kammer von den ständigen Ausschüssen übernommen, die hierfür besser ausgestattet sind.

Schließlich haben die föderalen Ombudsmänner noch auf Anregung des Petitionsausschusses Kontakt zu den einzelnen Fraktionsvorsitzenden innerhalb der Kammer aufgenommen, um ihnen die Abhaltung einer Zusammenkunft mit den Parlamentariern in ihrer Fraktion vorzuschlagen. Es wird beabsichtigt, den neu Gewählten die Aufgaben des Kollegiums zu erläutern und als Fortsetzung der seit zwei Jahren von den föderalen Ombudsmännern nach Provinzen mit den gewählten Vertretern auf allen Machtebenen organisierten Zusammenkünfte (vgl. KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 16) die mögliche und erwünschte Zusammenarbeit hinsichtlich der Beschwerden der Bürger und der strukturellen Weiterbearbeitung der Fehlfunktionen auf Verwaltungs- und/oder Verordnungsebene, die gegebenenfalls bei ihrer Bearbeitung aufgedeckt werden, vorzuschlagen.

Eine einzige Fraktion hat bisher positiv auf diese Anregung reagiert. Das Kollegium möchte daher Kontakt zum Petitionsausschuss aufnehmen, der diesen Gedanken befürwortet, und zu den Ombudspromotoren, um die Initiative wieder aufzugreifen, die ebenfalls die Zusammenarbeit zwischen dem Kollegium und der Kammer verbessern könnte.

Die Regierung

Die Organisation der Parlamentswahlen im Mai 2003 veranlasste das Kollegium, wieder Kontakte zu den Regierungsmitgliedern zu knüpfen, die entweder bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode ein Ministeramt bekleidet hatten oder eine neue Aufgabe in der Regierung erhalten haben. Das Kollegium hat sich an alle Minister und Staatssekretäre gewandt und ihnen ein Treffen vorgeschlagen; es ist erfreut, dass dieser Vorstoß in den meisten Fällen bereits zu einem Gespräch geführt hat, das meist mit dem Regierungsmitglied selbst und bisweilen mit seinen unmittelbaren Mitarbeitern stattfand. Wir hoffen, dass wir die Gelegenheit erhalten werden, in den ersten Monaten des neuen Tätigkeitsjahres 2004 mit den anderen Regierungsmitgliedern zusammenzukommen.

Das Parlament ist darauf hingewiesen, dass ein Mitarbeiter eines Ministers dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner das Recht abtritt, ihm oder seinem Minister im Zusammenhang mit einer Verwaltungsakte Fragen zu stellen. Der zuständige Minister war

bemüht, sein Bedauern bezüglich der Haltung seines Mitarbeiters auszudrücken. Eine solche Reaktion ist glücklicherweise eine Ausnahme, da die meisten Minister, Staatssekretäre und ihre Mitarbeiter verstanden haben, wie sehr die Arbeit des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner ihnen beim Aufbau eines leistungsfähigen Verwaltungsapparates helfen kann.

Die Präsidenten der Direktionsausschüsse der föderalen öffentlichen Dienste (FÖD) oder der föderalen öffentlichen Programmierungsdienste (ÖPD).

Zu den im Laufe des Jahres 2003 mit „Topmanagern“ hergestellten wesentlichen Kontakten gehörte derjenige zum Leiter der Kanzlei des Premierministers, der ebenfalls den Vorsitz im früheren Kollegium der Generalsekretäre führt. Seit den Reformen der letzten Jahre im föderalen öffentlichen Sektor ist die Funktion des Generalsekretärs durch diejenige des Präsidenten des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes (FÖD) oder eines föderalen öffentlichen Programmierungsdienstes (ÖPD) ersetzt worden. Folglich muss das Vereinbarungsprotokoll, das das Kollegium im Mai 1997 mit dem Kollegium der Generalsekretäre² abgeschlossen hat, aktualisiert werden, nicht nur hinsichtlich der Bezeichnung der Funktionen, sondern auch hinsichtlich grundsätzlicherer Aspekte, wie die neue Philosophie der Verantwortung der Präsidenten der FÖD und der ÖPD sowie der Manager der Stufe N-1 (Generaldirektoren). Bei einem ersten Kontakt hat der Leiter der Kanzlei die Initiative ergriffen, das Kollegium der föderalen Ombudsmänner zu einer Konzertierung mit den Präsidenten der Direktionsausschüsse über die an diesem Vereinbarungsprotokoll vorzunehmenden Änderungen eingeladen. Dieser Meinungsaustausch wird Anfang April 2004 stattfinden. Darüber wird im nächsten Jahr berichtet werden und das abgeänderte Vereinbarungsprotokoll wird bis dahin auf der Internetseite des Kollegiums vorgestellt³.

Die Vermittlung

Die Vermittlung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner im August 2003 zwischen afghanischen Asylbewerbern, die in Ixelles die Kirche Sainte-Croix besetzt und einen Hungerstreik durchge-

² KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 245-246.

³ www.federalombudsmann.be.

führt hatten, sowie dem Vizepremierminister und Innenminister hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner ins Rampenlicht versetzt, doch diese heikle Akte⁴ ist gewissermaßen nur der sichtbare Teil der Arbeit des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner auf dem Gebiet der Vermittlung im engeren Sinne.

Seit dem Amtsantritt im Dezember 1996 tritt das Kollegium neben der Behandlung von Beschwerden gegen die verschiedenen föderalen Verwaltungsbehörden nämlich regelmäßig als „reiner“ Vermittler in individuellen Akten (in denen beispielsweise ein Selbstständiger dem LASS gegenübersteht, ein Informant dem Nachrichtendienst, ein Luftfahrtunternehmen dem FÖD für Mobilität und Transport, ein gesamter Berufsstand der Verwaltung für den Mittelstand, ein Sozialbeitragspflichtiger seiner Kindergeldkasse, ein Bewerber als Gerichtsvollzieher seiner Bezirkskammer, ein Steuerpflichtiger dem FÖD Finanzen, ein (hoher) Beamter seiner Verwaltung, usw.) oder in kollektiven Akten wie derjenigen der Afghanen oder den weniger von den Medien behandelten Fällen der Kurden (September 2003) und Kongolesen (Dezember 1998) auf⁵.

Von der Öffentlichkeit und den institutionellen Mitwirkenden weniger bekannt als die Behandlung von Beschwerden aufgrund der Kontrolle der Rechtmäßigkeit, der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der verantwortungsvollen Staatsführung sowie der Billigkeit⁶, finden die Vermittlungsverfahren des Kollegiums ihre Grundlage in Art. 14 Abs. 2 des Organgesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung der föderalen Ombudsmänner: *„die Ombudsmänner sind bestrebt, die Standpunkte des Beschwerdeführers und der betroffenen Ämter in Einklang zu bringen“*.

Über die Vermittlungsarbeit des Kollegiums hinaus veröffentlichen⁷ die föderalen Ombudsmänner außerdem Stellungnahmen, unterrichten sie⁸ und nehmen an Vorträgen über die Schlichtung teil, so dass das Kollegium im Laufe der Zeit besser erkannt wird als Alternative zur Beilegung von Konflikten, die seine herkömmliche Arbeit der Behandlung von Beschwerden sinnvoll ergänzt.

⁴ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 63.

⁵ KFO, *Bilanz & Rechtsprechung 1997-2002*, S. 19-23.

⁶ KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 18-25; KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 16-24.

⁷ www.foderalerombudsmann.be

⁸ Pierre-Yves Monette ist Professor der *Alternativen Mittel zur Beilegung von Konflikten* am Europakollegium in Brügge.

Diese einzelnen Elemente erklären, warum der durch die Vizepremierministerin und Justizministerin, Frau L. Onkelinx, eingeführte „Justizdialog“, bei dem die Herren F. Erdman und G. de Leval den Vorsitz führen, auf deren Wunsch hin durch ein Treffen mit den föderalen Ombudsmännern im Rahmen der Analyse der Behandlung von Beschwerden im Justizbereich und des Ausbaus der gerichtlichen Schlichtung ergänzt wurde (oder der Schlichtung während des Verfahrens, wie der Hohe Justizrat es umschreibt). Ebenso sind die föderalen Ombudsmänner angesprochen worden, um während der vorherigen Legislaturperiode an der „Arbeitsgruppe für Schlichtung“ teilzunehmen, die der ehemalige Justizminister, Herr M. Verwilghen, eingesetzt hatte.

Außerdem wenden sich Mitglieder der Regierung sowie Privatunternehmen und Unternehmensverbände regelmäßig im Rahmen des Aufbaus von Vermittlungsdiensten der ersten Linie an das Kollegium der föderalen Ombudsmänner.

Über die Anerkennung der Arbeit des Kollegiums und seiner Mitarbeiter hinaus ist diese Entwicklung erfreulich, da sie zur Stärkung der Position der Schlichtung als alternatives Mittel der Beilegung von Konflikten in der belgischen Gesellschaft beiträgt, sowohl im öffentlichen Bereich (in Streitsachen zwischen Bürgern und Verwaltungen) als auch im privaten Bereich (in zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Fragen, Familien- oder Nachbarangelegenheiten, usw.), aber auch im strafrechtlichen Bereich⁹. Neben Instanzen wie dem Hohen Justizrat, gewissen Anwaltskammern, dem Notarsverband sowie gewissen Magistraten möchte das Kollegium der föderalen Ombudsmänner die Bewusstseinsbildung bei den institutionellen Instanzen für die Bedeutung der Schlichtung als alternatives Mittel zur Beilegung von Konflikten und für ihre bedeutende Ergänzung der herkömmlichen Inanspruchnahme eines Richters weiterführen.

Diesbezüglich haben das Kollegium der föderalen Ombudsmänner und der Staatsrat als Alternativpartner bzw. herkömmlicher Partner bei der Lösung von Verwaltungstreitsachen oft bewiesen, dass sie einander ergänzen. Bei einer Befragung durch den Petitionsausschuss der Kammer, wo sie sich zwar auf individueller Grundlage äußerten, haben Mitglieder des Staatsrates eindeutig eine Änderung von Artikel 13, Abs. 1, des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung der föderalen Ombudsmänner befürwortet, damit die

⁹ Vgl. P.-Y. Monette, „De la médiation comme mode de résolution de conflits et de ses différentes applications“, in Administration publique, Nr. 99/1, Brüssel, 2000.

Vermittlung des Kollegiums fortgesetzt werden kann, selbst wenn der Staatsrat mit dem gleichen Fall befasst wurde. Mit der heutigen Gesetzgebung, die vorsieht, dass die Befassung des obersten Verwaltungsgerichtes von Rechts wegen das Eingreifen des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner aussetzt, ist dies derzeit nicht möglich. Diese äußerst wünschenswerte Entwicklung wurde seit 1997 in der allgemeinen Empfehlung AE 97/04 des Kollegiums erwähnt und in einem Gesetzentwurf¹⁰ übernommen, wurde jedoch nie weiterverfolgt. Parallel zu den jetzigen Arbeiten des Justizausschusses der Kammer über die Eingliederung der zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Schlichtung ins gerichtliche Gesetzbuch hegt das Kollegium die Hoffnung, dass der Ausschuss des Inneren ebenfalls Wert darauf legen wird, eine ähnliche tiefgreifende Denkarbeit über die institutionelle Schlichtung zu leisten.

Dekonzentration des Kollegiums

Die Dekonzentration des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner in den Provinzen, die 2001 in die Wege geleitet wurde¹¹, ist dieses Jahr fortgesetzt worden.

Im Süden des Landes wurde nach der Provinz Luxemburg (Arlon und Marche-en-Famenne) die Dekonzentration auf Hennegau ausgedehnt, wo das Kollegium der föderalen Ombudsmänner ebenfalls einmal monatlich sowohl in Charleroi als auch in Mons anwesend ist, um somit zwei der fünf wallonischen Provinzen abzudecken. Jedesmal erhielt das Kollegium die uneingeschränkte Unterstützung und Mitarbeit der Provinz- und Gemeindebehörden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen.

Außerdem wurde in Marche-en-Famenne ein Pilotprojekt eingeleitet. Seit Oktober 2003 organisieren das Kollegium der föderalen Ombudsmänner sowie der Wallonische Ombudsdienst und der neue Ombudsdienst der Französischen Gemeinschaft einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst, und dies zweimal monatlich. Diese Zusammenarbeit zwischen allen Ebenen der öffentlichen Hand (einschließlich der lokalen Behörden, die uns nicht nur aufnehmen, sondern ebenfalls Beschwerdeführer zu diesen Sprechstunden schicken) ist nicht nur symbolhaft, sondern entspricht einem festen Willen der verschiedenen parlamentarischen Ombudsmänner, die ja im Dienste der Bürger stehen sollen, die administrativen und

¹⁰ Parl. St., Abgeordnetenversammlung, Sitzungsperiode 1999-2000 (Chastel), Nr. 0853/001.

¹¹ KFO, Jahresbericht 2001, S. 15-16.

institutionellen Grenzen der föderalen Staatsstruktur zu überwinden und sich konkret und effizient um die Bedürfnisse der Bürger zu kümmern. Angesichts der Einführung der „Einheitsschalter“ sind diese gemeinsamen Sprechstunden der verschiedenen Ebenen der öffentlichen Hand der erste Schritt einer Zusammenarbeit zwischen Ombudsdiensten, die wir noch verstärken möchten.

Diesbezüglich werden nach der ersten Pilotphase in der Provinz Luxemburg solche gemeinsamen und zweimal monatlich stattfindenden Sprechstunden ab dem Frühjahr 2004 in den Provinzen Hennegau (Mons und Charleroi), Namur (Namur) und Lüttich (Lüttich) eingeführt werden. In diesen drei Provinzen ist der Prozentsatz der Beschwerden im Verhältnis zur Gesamtzahl der vom Kollegium der föderalen Ombudsmänner behandelten Beschwerden (deutlich) niedriger als der Prozentsatz ihrer Bevölkerung im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Landes¹², und daher ist das Kollegium entschlossen, seine Dekonzentration in den wichtigsten städtischen Zentren dieser Provinzen zu verstärken.

Die Sprechstunden in den Provinzen des nördlichen Landesteils sind ebenfalls im Laufe des Jahres 2003 bewertet worden. So wurden in Westflandern die Sprechstunden in Ypern und Brügge gestrichen wegen der geringen Zahl der Beschwerdeführer im Verhältnis zu den Bemühungen. Die Außenstelle von Kortrijk wird jedoch aufrechterhalten. Gleichzeitig wurden neue Sprechstunden in den Provinzen eingerichtet, in denen der föderale Ombudsmann noch keine eigenen Sprechstunden abhielt. So wurden Sprechstunden an einem halben Tag pro Monat in den Provinzen Antwerpen (Turnhout), Flämisch-Brabant (Tienen) und Ostflandern (Aalst) eingerichtet. Eine neue Bewertung der Sprechstunden wird Ende 2004 vorgenommen, um den Erfolg dieser neuen Initiative zu beurteilen. Diesbezüglich wird während der ersten Monate des Jahres 2004 ein Vertreter des Ombudsmanns der Flämischen Gemeinschaft/Region gleichzeitig bei diesen Sprechstunden anwesend sein, und ab Juni wird ein einziger Vertreter sowohl die an den föderalen Ombudsmann als auch die an den Ombudsmann der Flämischen Gemeinschaft/Region gerichteten Beschwerden entgegennehmen. Diese konkrete Form der Zusammenarbeit wird gewährleisten, dass die Inanspruchnahme des Ombudsmanns für die Beschwerdeführer erreichbar bleibt. Sie wird ebenfalls Ende 2004 bewertet werden.

¹² KFO, Jahresbericht 2003, S. 34.

Die Belgische Gemeinschaft der Ombudsmänner

Wie im Jahresbericht 2001 hervorgehoben wurde¹³, arbeitet das Kollegium der föderalen Ombudsmänner mit den regionalen und lokalen Ombudsmännern sowie den sektoriellen Schlichtungsstellen und den Schlichtungsstellen des Privatsektors zusammen, um ein Webportal www.ombudsman.be einzurichten. Dieses für Ende 2002 erhoffte Portal, das den Benutzern eine umfassende Information und einen einheitlichen Zugang zu sämtlichen belgischen Ombudsdiensten und Schlichtungsstellen bieten soll, wird in den kommenden Monaten verwirklicht werden. Die Verzögerung ist insbesondere auf den Willen der Beteiligten dieses Projektes zurückzuführen, einen Fachmann für Internetsites hinzuzuziehen, damit das Portal optimal geeignet ist für den Bürger, d.h. seinen Bedürfnissen optimal entspricht.

Schließlich wird ein hierzu ergänzendes zweites Projekt ins Auge gefasst, nämlich dasjenige, die gleiche Information und den gleichen Zugang zu den Internetsites sämtlicher Beteiligter der Schlichtung und nicht nur zu den Ombudsmännern und institutionellen Schlichtern zu bieten. Dieses Portal, für das bereits der Name www.mediations.be vom Kollegium der föderalen Ombudsmänner gesichert wurde, würde eine Ergänzung des ersten darstellen und sich auf alle Formen der Schlichtung beziehen, sei es im Familienbereich, bei Verschuldung, im Zivil- und Handelsrecht, usw.

Im Übrigen ist die Zusammenarbeit zwischen den föderalen Ombudsmännern und den anderen parlamentarischen, lokalen und administrativen Ombudsmännern sowie mit den Ombudsdiensten der eigenständigen öffentlichen Unternehmen in den beiden letzten Jahren auf fruchtbare Weise im Rahmen der Vorbereitung dieses *Internetportals* verstärkt worden, und im Dezember 2003 ist das Kollegium der föderalen Ombudsmänner der *Ständigen Konzertierung der Vermittler und Ombudsmänner* (SKVO) beigetreten und hat deren Charta unterschrieben. Es ist auch in dessen Lenkungsausschuss vertreten.

Als informelles Gremium zur Begegnung und zum Erfahrungsaustausch zwischen Ombudsmännern und öffentlichen Ombudsstellen aller Länder in Zusammenarbeit mit verschiedenen Ombudsstellen des Privatsektors soll die SKVO nicht im Namen der einzelnen Mitglieder sprechen – was im Widerspruch zu ihrer Unabhängigkeit stehen würde –, sondern verfolgt das Ziel, die Ar-

¹³ KFO, Jahresbericht 2001, S. 18.

beit der parlamentarischen und administrativen Ombudsmänner in der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen und Überlegungen über die Probleme der Ombudsmänner und institutionellen Schlichter in der Ausübung ihrer Ämter anzustellen.

Schließlich sollte eine weitere Initiative des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner mit den Ombudsmännern des öffentlichen Bereichs sowie mit akademischen Kreisen hervorgehoben werden: die Gründung des *Zentrums für fachübergreifende Untersuchungen über den Ombudsmann*. Dieses ist unter anderem mit Unterstützung der König-Baudouin-Stiftung entstanden und führt gewisse Forschungsarbeiten durch; es organisiert Kolloquien über die institutionelle Schlichtung und ist bemüht, die verschiedenen Partner der Ombudsmänner einzubeziehen. So wird 2004 das nächste Kolloquium „*Schlichtung und Steuerwesen*“ stattfinden, das vom genannten Zentrum in Zusammenarbeit mit der obersten Ebene des FÖD Finanzen vorbereitet wird.

2. Zugang, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernung von Ausländern

Die Problematik des Zugangs, des Aufenthalts, der Niederlassung und Entfernung von Ausländern stellt mengenmäßig einen bedeutenden – und regelmäßig zunehmenden – Teil der Akten dar, mit denen das Kollegium der föderalen Ombudsmänner jedes Jahr befasst wird: 16,9 % im Jahr 2000, 14,5 % im Jahr 2001, 17,5 % im Jahr 2002 und 23 % (!) im Jahr 2003.

Mit den Beschwerden über Strafvollzugsanstalten sind diese Beschwerden – die sich auf das Ausländeramt, das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose und den Regularisierungsausschuss beziehen – von ihrer Beschaffenheit her ebenfalls diejenigen, bei denen das Kollegium der föderalen Ombudsmänner insbesondere die Einhaltung der Menschenrechte kontrolliert. Dies ist keine Besonderheit für Belgien, sondern auch in Nachbarländern wie Frankreich mit dem *Médiateur de la République* und den Niederlanden mit dem *Nationale Ombudsman* der Fall.

Die Beschwerden bezüglich der Anwendung des Ausländergesetzes (die sogenannten „Ausländerakten“), die dem Kollegium unterbreitet werden, sind bei weitem nicht alle zulässig. Doch der Prozentsatz der vom Kollegium der föderalen Ombudsmänner für zulässig und begründet erklärten *Ausländerakten* (55,5% im Jahre 2002 und 61% (!) im Jahre 2003) ist wesentlich höher als derjenige, der vom Kollegium in seinen andern Zuständigkeitsbereichen

(Steuern, Soziales, usw.) behandelten Akten, bei denen dieser Prozentsatz 51% in 2002 und 49% in 2003 betrug. Diese Zahlen zeigen außerdem, dass der Abstand zwischen diesen Prozentsätzen deutlich größer wird.

Seit 1999 weist das Kollegium der föderalen Ombudsmänner immer wieder auf die langsame Bearbeitung der Anträge auf Genehmigung und Verlängerung des Aufenthalts durch die Verwaltung hin. Seit 2002 prangert es ebenfalls den langsamen Ablauf des Asylverfahrens und die negativen Folgen der Methode *last in first out* (LIFO) an, die das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose bezüglich der Überlastung der Dienststellen des Ausländeramtes anwendet. Es kommt in der Tat nicht selten vor, dass eine „Ausländerakte“ erst nach 4, 5 oder bisweilen 6 Jahren endgültig behandelt ist. Die langsame Bearbeitung der „Ausländerakten“ ist nicht nur ausgeprägter (47 % der begründeten Beschwerden) als diejenige, die das Kollegium in anderen Bereichen aufdeckt (29 % der begründeten Beschwerden), sondern sie ist auch um so weniger annehmbar, als sie zu Situationen führt, die nachträglich oft unmöglich zu lösen sind, ohne die Grundrechte und die menschliche Würde zu verletzen.

Die Problematik des Zugangs, des Aufenthalts, der Niederlassung und der Entfernung der Ausländer ist heute zweifellos eine der schwierigsten, mit denen insbesondere die westeuropäischen Länder fertig werden müssen. Sie geht außerdem weit über den nationalen Rahmen hinaus, und daher befürworten die nationalen Schlichter und Ombudsmänner verschiedener Länder der Europäischen Union ebenso wie andere Beteiligte eine konzertierte Aktion auf Ebene der fünfzehn und in einem Monat der fünfundzwanzig Staaten. Die Lösungen sind jedoch auch teilweise auf nationaler Ebene zu suchen. Dies gilt gerade für die Dauer der Bearbeitung der Akten und darüber hinaus für die Mittel, über die die Verwaltung – und der ebenfalls überlastete Staatsrat – hierzu verfügt. Nicht nur die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, sondern auch die Achtung der Menschenrechte erfordern es, zu vermeiden, dass die langsamen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in *Ausländerakten* zu unlösbaren menschlichen Situationen führen und die Voraussetzungen für Handlungen der Aussichtslosigkeit schaffen, wie sie in jüngster Zeit häufiger vorgekommen sind.

Als neutrales und unabhängiges Organ für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung soll das Kollegium der föderalen Ombudsmänner – ebenso wie seine *alter ego* in den anderen Ländern der Union – sich keineswegs in die Entscheidungen bezüglich der Ausländerpolitik in Belgien einmi-

schen. Diese sind nämlich politische Entscheidungen oder Kompromisse, die der ausschließlich durch das Parlament ausgeübten Kontrolle der Sachdienlichkeit unterliegen. Doch aufgrund seines gesetzlichen Auftrags muss das Kollegium dem Parlament die Funktionsstörungen der Verwaltung und gegebenenfalls die sich daraus ergebenden Verletzungen der Menschenrechte aufzeigen, ungeachtet dessen, ob sie sich aus schlechter Verwaltung, aus ungeeigneten Vorschriften oder nicht angepassten Mitteln ergeben.

Da es direkt und seit langem mit dieser Problematik konfrontiert ist, sowohl durch die Beschwerden als auch durch die Schlichtungen, formuliert das Kollegium der föderalen Ombudsmänner die allgemeine Empfehlung AE 03/01¹⁴.

3. Die Informationsbeamten

Aus den im Anschluss an diesen ersten Teil angeführten und kommentierten Zahlen geht hervor, dass zahlreiche Akten, die beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner eingereicht werden, lediglich Informationsanfragen sind. Diesbezüglich hält sich das Kollegium an seinen gesetzlichen Auftrag und an die Aufgaben der Informationsbeamten in den föderalen Verwaltungen. Diese Informationsbeamten sind in der Öffentlichkeit noch nicht ausreichend bekannt. Dennoch können sie die Fragen beantworten oder diese an spezialisierte Dienststellen weiterleiten, die dann eine geeignete Antwort geben können. Für das Kollegium ist es wichtig, dass die Informationsbeamten sich besser bekannt machen. Hierzu befürworten wir die Bereitstellung ausreichender finanzieller und Personalmittel, damit die Informationsbeamten ihre Aufgabe uneingeschränkt erfüllen können. Bereits 1999 hat das Kollegium eine allgemeine Empfehlung in diesem Sinne abgefasst (AE 99/05¹⁵). Kürzlich hatten die föderalen Ombudsmänner die Gelegenheiten mit der Ministerin für das Öffentliche Amt darüber zu diskutieren in der Hoffnung, dass sie im Jahr 2004 entsprechende Initiativen ergreifen kann.

4. Änderungen des Gesetzes¹⁶ zur Einsetzung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner

Wie in Punkt 1 angeführt, wurde eine Arbeitsgruppe „föderale Ombudsmänner“ innerhalb der Abgeordnetenversammlung im Zuge der Erneuerung des Mandates der föderalen Ombudsmänner eingesetzt.

¹⁴ AA 03/01; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 147-148.

¹⁵ AE 99/05; KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 329-330.

¹⁶ Gesetz vom 22. März 1995, *B.S.*, 7. April 1995.

Diese hat unterschieden zwischen den Beschlüssen, die sich einerseits auf das Mandat der föderalen Ombudsmänner beziehen, und andererseits denjenigen, die die Arbeitsweise des Kollegiums betreffen¹⁷.

Der Teil bezüglich des Mandats der föderalen Ombudsmänner wurde von der Abgeordnetenkammer und dem Senat verabschiedet. Es handelt sich um zwei Aspekte: einerseits das Mandat des föderalen Ombudsmanns, das in Zukunft nur zweimal durch dieselbe Person ausgeübt werden darf, wie es auch in Wallonien und Flandern der Fall ist; andererseits wird es im Gegensatz zu dem wallonischen und flämischen Ombudsmann keine Bewertung geben, sondern werden nach jedem Mandat Prüfungen abgehalten, an denen die ausscheidenden Ombudsmänner teilnehmen können.

Bemerkenswert ist, dass das am 18. Dezember 2002 endende Mandat der föderalen Ombudsmänner seither dreifach verlängert wurde, um rückwirkend diesen zukünftigen Gesetzesänderungen unterworfen zu werden.

5. Internationale Kontakte

Es kommt regelmäßig vor, dass ausländische Delegationen, die in der Abgeordnetenkammer empfangen werden, ebenfalls das Kollegium der föderalen Ombudsmänner besuchen möchten. Das Kollegium hat diesen Bitten immer gerne stattgegeben, da sie von der internationalen Offenheit zeugen. So wurde im Januar 2003 eine Delegation aus Ruanda empfangen, im Oktober eine Delegation aus Moldawien und im Dezember eine Delegation aus Vietnam.

Im Januar 2003 hat Dr. H. Wuyts den Kommissar für die Menschenrechte des Europarates, H. A. Gil Robles getroffen, um ihm bei der Vorbereitung des zweijährlichen Kolloquiums in Oslo behilflich zu sein.

Im Oktober hat Dr. H. Wuyts in seiner Eigenschaft als europäischer Vizepräsident des I.O.I. und in Zusammenarbeit mit der zypriotischen Ombudsfrau, Frau E. Nicolaou, in Zypern ein internationales Symposium zum Thema *The changing nature of the Ombudsman Institution in Europe* organisiert anlässlich der Jahresversammlung der europäischen Mitglieder des I.O.I.

¹⁷ KFO, Jahresbericht 2003, S. 23.

In dieser Eigenschaft hat Dr. H. Wuyts im Juni und Dezember ebenfalls in Kopenhagen an den Sitzungen des Verwaltungsrates des *Special Fund for Ombudsmen and National Human Rights Institutions in Latin-America and the Caribbean* teilgenommen.

Als Mitglied des Verwaltungsrates des I.O.I. hat er an der Jahresversammlung Anfang Oktober in Quebec teilgenommen, wo ebenfalls 2004 die alle vier Jahre stattfindende Konferenz des I.O.I. abgehalten wird.

Die Kontakte mit den europäischen Kollegen wurden im April in Athen bei der Teilnahme an der internationalen Konferenz fortgesetzt, die gemeinsam vom europäischen Ombudsmann und vom griechischen Ombudsmann zum Thema *Ombudsmen and the protection of rights in the European Union* organisiert wurde, und im November in Oslo, wo die 8. Rundtischkonferenz der europäischen Ombudsmänner stattfand, die gemeinsam vom Kommissar für Menschenrechte des Europarates und vom norwegischen Ombudsmann organisiert wurde.

Im Laufe des Monats September nahm Dr. H. Wuyts ebenfalls an der Jahreskonferenz der *European Group of Public Administration* in Oeiras (Portugal) teil.

Die Dienstreisen von Pierre-Yves Monette im Ausland fanden entweder im Rahmen seiner Teilnahme an zwei internationalen Vereinigungen von Ombudsmännern, denen das Kollegium angeschlossen ist (*Internationales Ombudsmanninstitut* (I.O.I.) und *Association des Ombudsmans et Médiateurs Francophones* (A.O.M.F.)), oder als Sachverständiger für institutionelle Schlichtung statt.

Der Europarat und die O.I.F. (*Organisation internationale de la Francophonie*) haben sich nämlich im Rahmen ihrer jeweiligen Programme für die demokratische Staatsführung und die Förderung der Menschenrechte an ihn gewandt. So traf er im Januar in Paris¹⁸ mit dem Kommissar für Menschenrechte des Europarates, H. A. Gil Robles, zusammen, um ihm bei der Vorbereitung des zweijährlichen Kolloquiums der Schlichter und Ombudsmänner behilflich zu sein, das im November vergangenen Jahres auf seine Initiative in Oslo stattgefunden hat; der Kommissar hat ihn gebeten, dort den Vorsitz einer Arbeitsgruppe zu übernehmen. Ebenfalls zur Vorbereitung dieses Kolloquiums hat Pierre-Yves Monette im Oktober in Straßburg an einem Symposium im Europarat teilgenom-

¹⁸ Die unterstrichenen Ortsnamen verweisen auf Aufträge, die nicht vom Haushalt des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner finanziert wurden.

men. Die O.I.F. hat sich an ihn als Experte in Brazzaville gewandt, wo er im April an einer Konferenz über die mit den Menschenrechten beauftragten Regierungsstrukturen teilgenommen hat. Außerdem hat das I.D.E.F. (*Institut International de Droit d'Expression Française*) ihn anlässlich seines im März im französischen Senat abgehaltenen Kolloquiums über die Institutionen der Menschenrechte gebeten, die Arbeit des Ombudsmannes angesichts des Ausbaus der Menschenrechte vorzustellen. Ferner hat die ägyptische Juristenvereinigung ihn in Zusammenarbeit mit dem I.D.E.F. eingeladen, in Kairo die Institutionen des Ombudsmannes als Instrument zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte vorzustellen. Ägypten verfügt nicht über einen nationalen Ombudsmann, doch die vom Präsidenten des ägyptischen Parlamentes geleitete Vereinigung prüft die Möglichkeit, die Schaffung dieses Amtes vorzuschlagen. Im Rahmen der Erörterung des Gesetzentwurfs zur Einführung eines nationalen Ombudsmannes im Großherzogtum Luxemburg (im Juli 2003 verabschiedetes Gesetz) wurde er im April vom Petitionsausschuss der Abgeordnetenkammer in Luxemburg eingeladen, um dort das Kollegium der föderalen Ombudsmänner vorzustellen und die Fragen der Ausschussmitglieder bezüglich der Unabhängigkeit, der Arbeitsweise und der Aufgaben des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner zu beantworten. Schließlich hat ihn der nationale beratende Ausschuss für Menschenrechte Algeriens eingeladen, um die Rolle des Ombudsmannes bei der Verteidigung und Förderung der Menschenrechte anlässlich der Feiern zum Gedenken an die Unterzeichnung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember in Algier vorzustellen. Algerien erwägt nämlich auch die Einsetzung einer neuen nationalen Institution des Ombudsmannes.

Als Mitglied des I.O.I. hat Pierre-Yves Monette im April am zweijährlichen Kolloquium teilgenommen, das der Europäische Ombudsmann in Athen in Zusammenarbeit mit dem griechischen Ombudsmann organisiert hat, sowie an der Verwaltungsratssitzung Anfang Oktober in Quebec. Als Mitglied der A.O.M.F. hat er im Oktober an den Arbeiten des Verwaltungsrates und der Generalversammlung in Tunesien teilgenommen. Er wurde von drei Mitarbeitern begleitet, die an dem alle zwei Jahre von der A.O.M.F. organisierten Ausbildungsseminar teilgenommen haben. Ferner hat er im Februar in Bamako an den von dem Kollegium der Ombudsmänner der Republik Mali organisierten Symposium teilgenommen, wo er eine Arbeitsgruppe bezüglich der Rolle des Ombudsmannes bei der Verbesserung der Arbeitsweise der Verwaltung geleitet hat.

Im Übrigen hat ein Mitarbeiter der Ombudsfrau von Mali eine Woche Praktikum beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner absolviert im Rahmen der Kontakte, die das Kollegium zu seinen Partnereinrichtungen unterhält; dies war möglich dank des Budgets, das das Kollegium für die Ausbildung von Mitarbeitern der südlichen Ombudsdienste bereitstellt. Ein Mitarbeiter des Bürgerbeschützers von Haiti sollte ebenfalls an einem ähnlichen Praktikum teilnehmen. Dies wurde wegen Visaproblemen auf das Frühjahr 2004 verschoben.

Der Direktor des Kollegiums, Philippe Vande Castele, hat dem Europäischen Institut der öffentlichen Verwaltung im September während der Informationssitzung „*Making the internal market work*“ die Verfahren zur alternativen Konfliktbeilegung vorgestellt. Er hat außerdem eine Arbeitssitzung beim Seminar „*Minority Ombuds-person Project*“ geleitet, das vom *European Centre for Minority Studies* (ECMI) im Oktober in Berlin organisiert wurde. Er hat ferner an mehreren Arbeitssitzungen der Gruppe für Überlegungen über die Stärkung des Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte (CD-DH-GDR) teilgenommen, die vom Europarat in Straßburg abgehalten wurden. Schließlich hat Ph. Vande Castele im Dezember am Programm der Sitzung der Verbindungspersonen beim Europäischen Ombudsmann in Straßburg zum Thema „*Information, Rat und Justiz in Europa für alle*“ teilgenommen.

6. Verwaltung des Kollegiums

Hinsichtlich seiner Organisation hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner erhebliche Anstrengungen unternommen, an denen jeder Mitarbeiter beteiligt war, um sowohl die internen Strukturen als auch die internen Verfahren im Hinblick auf eine weitere Optimierung der Effizienz zu vereinfachen.

Bei der Personalführung (HRM) lag der Schwerpunkt auf dem Einsatz der Kompetenzen sowohl bei operationellen Funktionen als auch bei Logistikfunktionen. Das Kollegium ist ständig bemüht, seinen Mitarbeitern im Rahmen ihrer spezifischen Aufgabe sowohl die Möglichkeit zur Vertiefung und Vervollkommnung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in den sich ständig entwickelnden Sachbereichen, wie Steuerrecht, Ausländerrecht, Sozial- und Wirtschaftsrecht, usw., als auch die Möglichkeit zur Entwicklung ihres Fachwissens in Bezug auf HRM, Buchführung, Gebäudeverwaltung und EDV zu bieten. Hierbei wurden 2003 besondere Anstrengun-

gen zum Ausbau der EDV-Qualifikation von zwei Mitarbeitern, die mit der Betreuung der Informatik beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner beauftragt sind, unternommen.

Mehrere Mitarbeiter, die Akten verwalten, erhielten während dieses Jahres ebenfalls die Möglichkeit, ihr Fachwissen zu ergänzen und ihre Überlegungen zur Arbeitsweise der institutionellen Schlichtung fortzusetzen durch kurze Bildungsaufenthalte im Ausland, wie die einwöchige Praktika von zwei Mitarbeitern beim Ombudsdienst der Französischen Republik oder wie ihre Teilnahme an internationalen Ausbildungen und Kongressen über die Funktion des Ombudsmanns, sei es auf Ebene der Verwaltungskontrolle, der Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechte, der Beziehungen Ombudsmann/Verwaltungen, usw. Ihre Erkenntnisse gaben sie an sämtliche Mitarbeiter weiter durch die Verteilung von Berichten über die Internetsite der Institution.

Zur internen Ausbildung lädt das Kollegium der föderalen Ombudsmänner regelmäßig Fachmänner ein, um spezifische Themen bezüglich der von den einzelnen Abteilungen des föderalen Ombudsdienstes behandelten Sachbereiche zu untersuchen, und dies in direkter Wechselwirkung mit den betroffenen Mitarbeitern. Das Kollegium dankt in diesem Zusammenhang diesen Fachkräften, die insbesondere aus akademischen und gerichtlichen Kreisen kommen und aktiv zur ständigen Weiterbildung der Mitarbeiter des Kollegiums beitragen.

6.1. Verwaltung des Personals und Personalbestand

Die nachstehende Tabelle enthält den Personalbestand des Kollegiums zum 1. Januar 2004.

Niveau	Sprachrolle		Geschlecht		Rechtsstatut		Gesamtpersonal	Organischer Rahmen insgesamt
	N	F	M	W	Statutarisch	Vertraglich		
A (*)	12	11	12	11	18	5	23	24
B (**)	6	6	3	9	10	2	12	12
C (***)	2	2	3	1	0	4	4	2 + (2)
D (****)	1	1	0	2	0	2	2	(2)
Insgesamt	21	20	18	23	28	13	41	38+(4)

(*) davon 2 Beauftragte mit zeitweiligem Mandat (Direktor und Verwalter).

(**) ein vertraglicher Mitarbeiter ersetzt einen wegen Praktikum beurlaubten statutarischen Mitarbeiter.

(***) davon 2 Telefonisten-Rezeptionisten-Schreibkräfte, Niveau C, Artikel 4 des organischen Rahmens (dringender und zeitweiliger Bedarf).

(****) Reinigungspersonal, der Niveau D gleichgestellt, Artikel 4 des organischen Rahmens.

Im Vergleich zum 1. Januar 2003 ist der Personalbestand um zwei Einheiten gestiegen. Die Zahl der vertraglichen Mitarbeiter stieg von 9 auf 13. Nach Klärung der Problematik in Bezug auf die Erfordernisse der Sprachenkenntnisse des Personals des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner kann eine Anwerbungsprüfung für die Besetzung der vertraglichen Posten der Niveaus A und B durchgeführt werden. Die in der Abgeordnetenversammlung gebildete Arbeitsgruppe „föderale Ombudsmänner“¹⁹ hat die Begründetheit der heutigen Regelung (Zweisprachigkeit der Mitarbeiter) bestätigt und vorgeschlagen, sie durch Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, die auf die diplomatischen Dienste Anwendung finden, gesetzlich zu verankern.

Neben den vier vertraglichen Mitarbeitern, deren Funktionen gemäß dem organischen Rahmen aufgrund ihrer Spezifität durch vertragliches Personal (2 Reinigungskräfte und 2 Boten/Fahrer) ausgeübt werden oder werden können, ist die EDV-Verwaltung immer noch einem vertraglichen Mitarbeiter mit Universitätsabschluss anvertraut. Der Plan zur Schaffung einer spezifischen vertraglichen Funktion als Attaché/Auditor, der für die EDV zuständig ist, wird derzeit im Parlament geprüft. Das Kollegium hat in der Tat Ende 2002 die Kammer befasst und wartet diesbezüglich auf eine Antwort.

Zwei vertragliche Attachés wurden ebenfalls eingestellt, da zwei Stellen als Aktenverwalter unbesetzt waren.

Überdies hat das Kollegium gemäß Artikel 4 des organischen Rahmens zeitweilig (von Juli 2003 bis Juni 2004) zwei vollzeitlich beschäftigte vertragliche Mitarbeiter des Niveaus C eingestellt aufgrund eines dringenden und zeitweiligen Bedarfs an Ausführungspersonal. Angesichts der positiven Bewertung dieses zeitweiligen Projektes wird das Kollegium der Abgeordnetenversammlung 2004 eine langfristige Verstärkung des ausführenden Personals vorschlagen (2 Vollzeitstellen).

Im Übrigen konnte die vierte Stelle als Auditor-Koordinator noch nicht besetzt werden, da niemand ein 2003 intern durchgeführtes Verfahren bestanden hat. Derzeit finden neue interne Anwerbungsprüfungen, wie üblich in Zusammenarbeit mit SELOR statt.

¹⁹ KFO, Jahresbericht 2003, S. 8 und 18.

6.2. Finanz- und Haushaltsverwaltung

Für die Buchhaltung – die, wie in den vorherigen Jahresberichten hervorgehoben wurde, nach wirtschaftlichen Grundsätzen erstellt wird – greift das Kollegium der föderalen Ombudsmänner nur mehr in besonderen und begrenzten Ausnahmefällen der technischen Unterstützung (besondere Verbuchungen, Abschluss des Haushaltsjahres, Einführung neuer Maßnahmen, usw.) auf die Dienste eines externen Buchhalters zurück.

Der angepasste Haushalt 2003 beläuft sich auf 3.248.020,00 EUR, während der Haushalt 2004 auf 3.330.340,00 EUR festgesetzt ist. Die Erhöhung (+ 2,53 %) im Vergleich zu den angepassten Mitteln für das Jahr 2003 ist hauptsächlich auf die Indexbindung der Gehälter sowie die normale Laufbahnentwicklung, die Erhöhung des Urlaubsgeldes, die jährliche Indexanpassung der Gebäudekosten (Wartungsverträge und Mieten) sowie die Erhöhung der Anzahl Sprechstunden in den Provinzen zurückzuführen. Die Erhöhung der Lohnkosten überschreitet somit nicht die mehrjährige Voraussetzung des Kollegiums, die 1998 von der Kammer verabschiedet wurde.

Die Konten 2002 weisen einen Überschuss von 371.482,53 EUR auf (Haushalt von 3.114.411,00 EUR – 2.760.276,22 EUR Ausgaben + 17.347,75 EUR Nettofinanzergebnis). Somit konnte die Abgeordnetenkammer die Dotation 2004 auf 3,019 Millionen EUR festlegen²⁰.

6.3. EDV-Verwaltung und Verwaltung der Ausrüstung

Durch die Umwandlung der Ministerien in föderale öffentliche Dienste (FÖD) und föderale öffentliche Programmierungsdienste (ÖPD) waren 2003 auf EDV-Ebene eine Reihe von Anpassungen der internen Anwendungen bezüglich der Bearbeitung der Akten erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung der statistischen Angaben für diesen Bericht.

Die vorstehend angeführten EDV-Ausbildungen entsprachen zwei spezifischen Bedürfnissen, nämlich einerseits der Ergänzung der Kenntnisse eines unserer Mitarbeiter im Bereich der Verwaltung und Führung der internen Anwendungen und andererseits weitere Anstrengungen, um die eigenen Fachkenntnisse zur Entwicklung

²⁰ Bericht im Namen des Haushaltsausschusses, erstellt durch Herrn Pierre LANO, 9. Dezember 2003, *Parl. Dok.*, Abgeordnetenkammer, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, Nr. 0552/001, S. 31 ff.

und Aktualisierung der verschiedenen EDV-Instrumente aufrechterhalten und sogar zu erweitern, damit die für 2004 vorgesehenen Vorhaben vorbereitet werden konnten.

Auf EDV-Ebene wurden ebenfalls Anstrengungen unternommen, um die Arbeitsmethoden im Rahmen der Verwaltung der Akten effizienter und kundenfreundlicher zu gestalten. In diesem Rahmen fand eine Arbeitssitzung mit den Diensten des Ombudsmanns der Niederlande statt. Dieser Austausch dürfte es ermöglichen, schnell interessante Entwicklungen konkret umzusetzen.

Im Übrigen wurden Anfang 2003 gewisse Logistik- und Unterstützungsaufgaben zentralisiert: Bibliothek und Dokumentation, Gebäudeverwaltung, Koordination des Zentralsekretariats und tägliche Führung des Unterhaltsteams. Hierdurch konnte das Kollegium die Logistikfragen seiner Arbeitsweise besser, professioneller und effizienter strukturieren sowie eine Reihe von – bisweilen gesetzlich vorgeschriebenen – Verbesserungen hinsichtlich der Sicherheit und der materiellen Voraussetzungen der Arbeit durchführen.

II. Analyse der Fälle



II. ANALYSE DER FÄLLE

1. Einleitung

Neben dieser Einleitung ist der zweite Teil dieses Jahresberichts in sechs Abschnitte unterteilt.

Der Leser findet hier zunächst eine Reihe allgemeiner statistischer Angaben, die einen Gesamtüberblick geben über die Anzahl, die Sprache, das eingesetzte Kommunikationsmittel, die geografische Verteilung, die Verteilung nach Sektoren, die Phase der Bearbeitung, die Zulässigkeit und die Weiterleitung der Akten sowie über die Bewertung, mit der jede bearbeitete Akte abgeschlossen wird und über die betroffene Verwaltung bzw. den betroffenen (Steuer-, sozialökonomischen, usw.) Bereich.

Die in den verschiedenen Tabellen angegebenen Zahlen beziehen sich stets auf die Situation am 31. Dezember 2003. Entsprechend dem Jahresbericht 2002 (1. Januar 2002 – 31. Dezember 2002) umfasst der Beobachtungszeitraum des vorliegenden Jahresberichts 2003 ebenfalls ein Kalenderjahr (1. Januar 2003 – 31. Dezember 2003).

Noch mehr als im vorangegangenen Jahresbericht wird die vergleichende Entwicklung der allgemeinen Angaben während der Tätigkeitsjahre 2002 und 2003 dargestellt, soweit vergleichbare Angaben zur Verfügung stehen. Es handelt sich um den Vergleich zwischen zwei Augenblicken, und zwar dem 31. Dezember eines jeden Jahres. So erscheinen gewisse vor dem 1. Januar 2003 angelegte Akten sowohl in den Statistiken 2002 als in den Zahlen 2003. Diese Angaben sind deshalb relevant, weil sie die eigentliche Arbeitsbelastung des Kollegiums je nach Tätigkeitsjahr widerspiegeln.

Daran folgt auch in den Fällen, in denen es nur wenige Akten gibt²¹, eine Analyse der verschiedenen föderalen öffentlichen Dienste (FÖD)²² und – auch wenn sie gemeinsam untersucht werden – der öffentlichen Programmierungsdienste (ÖPD) (einschließlich der wissenschaftlichen Einrichtungen und der besonderen Behörden) sowie der halbstaatlichen föderalen Einrichtungen, der privatrechtlichen Organisationen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag und schließlich der Beschwerden von Beamten. Festzuhalten ist, dass eine Akte entweder eine Beschwerde oder einen Vermittlungsantrag im eigentlichen Sinne betreffen kann.

²¹ Die föderalen öffentlichen Dienste, die nicht Gegenstand einer Beschwerde waren, sind also nicht aufgeführt.

²² KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 3.

Mit Ausnahme der halbstaatlichen sozialen Einrichtungen und bestimmter halbstaatlicher Einrichtungen und öffentlicher Unternehmen, die nicht unmittelbar einem föderalen öffentlichen Dienst²³ unterstellt sind, werden wir die halbstaatlichen Einrichtungen zusammen mit ihrem Aufsichtsdienst analysieren, selbst wenn diese Einrichtungen nicht dem eigentlichen Dienst angehören. Dies ergibt sich im Übrigen aus den Überschriften der verschiedenen Grafiken.

Da ein Minister oder ein Staatssekretär ebenfalls auf Grund von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine föderale Verwaltungsbehörde darstellt, ist das Kollegium der föderalen Ombudsmänner auch für die Bewertung seiner – rein verwaltungsmäßigen – Intervention anlässlich einer Beschwerde zuständig. Daher wird für einige Abteilungen die Kategorie „Minister und/oder Staatssekretär“ angegeben.

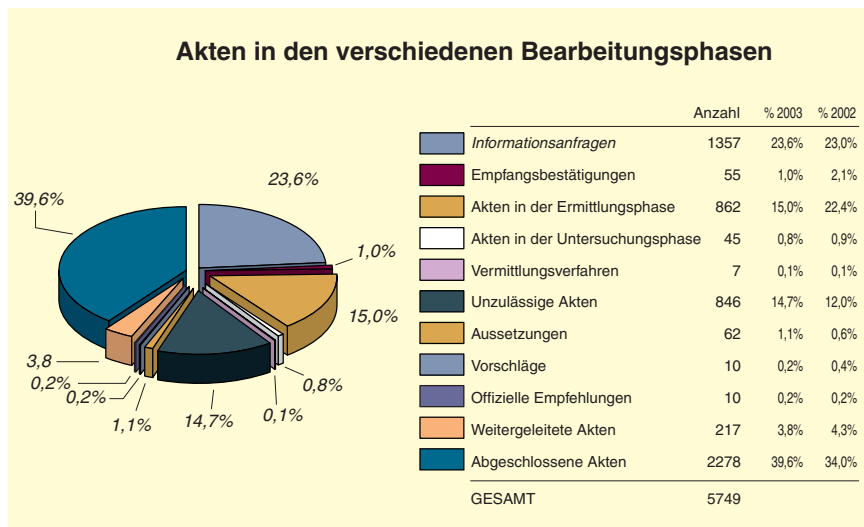
2. Allgemeine Statistiken

Die Zahl der Akten, die im Tätigkeitsjahr 2003 bearbeitet wurden, beläuft sich auf insgesamt 5.749. Davon wurden 5 Akten im Laufe des Tätigkeitsjahres 1998, 18 im Jahre 1999, 51 im Jahre 2000, 434 im Jahre 2001, 1.144 im Jahre 2002 und 4.097 im Jahre 2003 angelegt, darunter 1.357 Informationsanfragen. Der Bezugszeitraum ist in allen Fällen das Kalenderjahr.

Seit einigen Jahren hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner es sich zur Regel gemacht, eine individuelle Akte – außer in Ausnahmefällen – spätestens nach zwei Jahren abzuschließen, und soweit nötig, die weitere Bearbeitung des Problems auf einer mehr allgemeinen Ebene mittels einer Grundsatzakte sicherzustellen. Das Kollegium achtet demnach darauf, die Akten, die seit mehr als zwei Jahren angelegt und noch immer offen stehen, in regelmäßigen Abständen abzuschließen. Die Akten werden jedoch zum überwiegenden Teil nach einigen Monaten bzw. nach einem Jahr abgeschlossen. Die Mehrzahl der zuvor erwähnten Akten, die im Laufe der Jahre 1997-2001 angelegt wurden und zu Anfang des Jahres 2003 noch offen standen, konnten inzwischen abgeschlossen werden. So sind unter den 508 in der Zeitspanne 1998-2001 angelegte Akten, die noch in den unten angeführten Graphiken erscheinen, nur noch 60 in Behandlung. Diese lange Frist liegt entweder an der Vielgestaltigkeit der Problematik bezüglich verschiedener Verwaltungen oder Gewalteebenen oder an der schwerfälligen Reaktion der während seiner Untersuchung durch das Kollegium befragten Personen oder Behörden.

²³ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 132-140.

Die Akten sind nach zehn Bearbeitungsphasen geordnet, die in Artikel 12 der inneren Dienstordnung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner²⁴ aufgeführt sind: Empfangsbestätigung, Ermittlung, Untersuchung, Vermittlungsverfahren, unzulässige Akten, Aussetzungen, Vorschlag, offizielle Empfehlung, Weiterleitung und Abschließen der Akte.

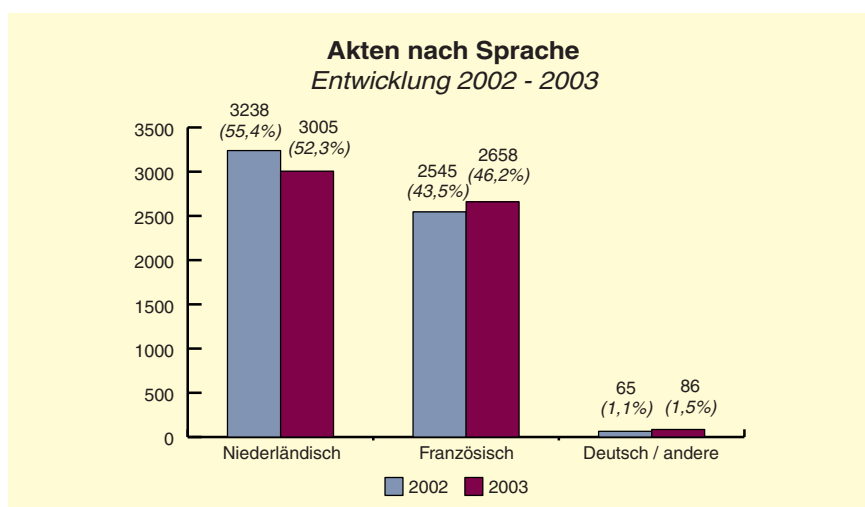


(*) Im abgelaufenen Jahr hat es 9 Vermittlungsverfahren, 29 Vorschläge und 13 offizielle Empfehlungen gegeben. Die in der Grafik angegebenen Zahlen spiegeln (nur) die Situation am 31. Dezember 2003 wider, da sich die Bearbeitungsphasen einer Akte per se entwickeln.

Was das Tätigkeitsjahr 2003 anbelangt, sind die Akten nach der Sprache zusammengefasst, in der sie vorgelegt wurden. Dabei ergibt sich folgende Aufteilung: Französisch: 2.658, Niederländisch: 3.005, sonstige (davon Deutsch): 86.

Die folgende Grafik spiegelt die Entwicklung der Aktenzahl entsprechend dieser Aufteilung in den Tätigkeitsjahren 2002 und 2003 wider.

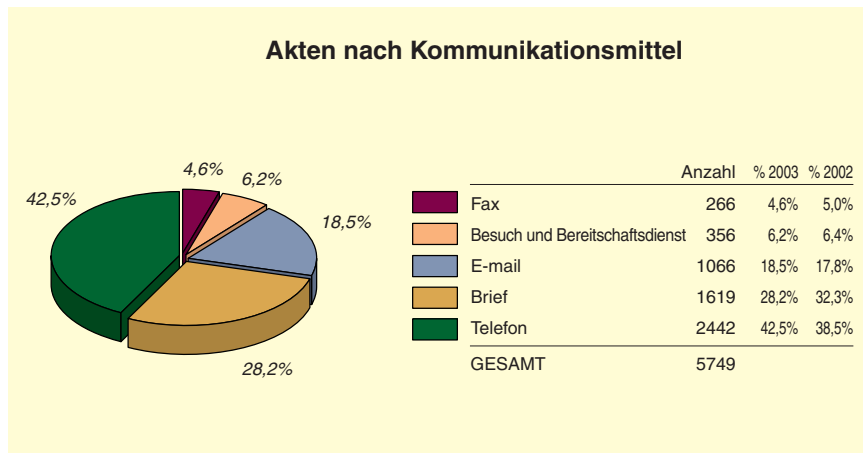
²⁴ B.S., 27. Januar 1999, S. 2339-2345 - siehe auch KFO, *Jahresbericht 1997*, S. 44-46.



Wenn wir die 4.097 neuen Akten, die 2003 angelegt wurden, nach dem Sprachkriterium aufteilen, ergeben sich folgende Zahlen: Französisch: 1.913 oder 46,7 %, Niederländisch: 2.127 oder 51,9 %, sonstige (darunter Deutsch): 57 oder 1,4 %. Unterscheidet man danach, ob es sich um eine neue Beschwerde, einen Vermittlungsantrag oder um eine Informationsanfrage handelt, so ergibt sich folgendes Bild:

- Neue Beschwerden oder Vermittlungsanträge (2.740): Französisch: 1300 oder 47,4 %, Niederländisch: 1.403 oder 51,2 %, sonstige (davon Deutsch): 37 oder 1,4 %;
- Neue Informationsanfragen (1.357): Französisch: 613 oder 45,2 %, Niederländisch: 724 oder 53,3 %, sonstige (davon Deutsch): 20 oder 1,5 %.

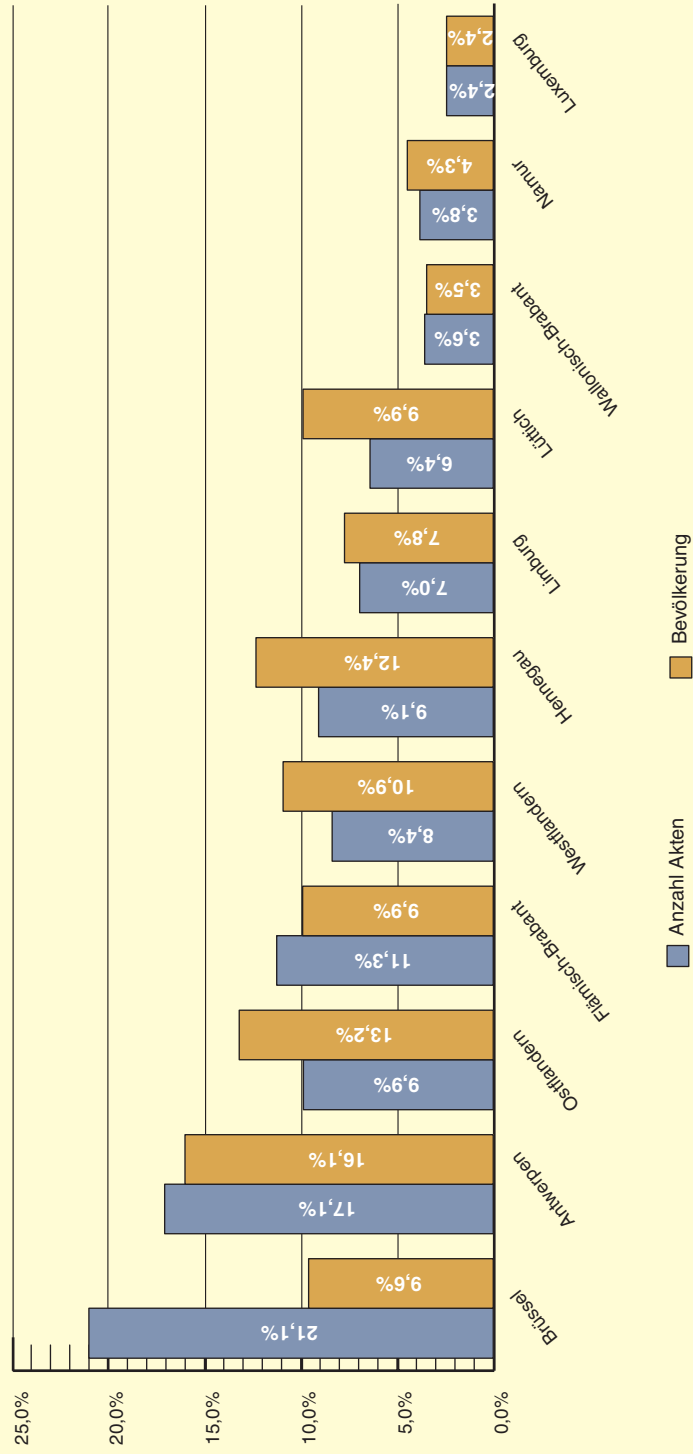
Die folgende Grafik spiegelt für 2003 (mit einem Vergleich zu den Zahlen 2002) die Aufteilung der Akten wider nach dem Kommunikationsmittel, das für die Vorlage der Beschwerde, des Vermittlungsantrags oder der Informationsanfrage verwendet wurde. In absteigender Reihenfolge für das Tätigkeitsjahr 2003 hat das Kollegium 2.442 neue Akten verzeichnet, die nach einem Telefonat angelegt wurden, 1.619 Akten, die nach Eingang eines mit der Post verschickten Schreibens angelegt wurden, 1.066 im Anschluss an eine elektronische Post (E-Mail), 266 Akten nach einem Telefax, 231 nach einem Besuch beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner und 125 Akten, die bei den Sprechstunden in den Provinzen angelegt wurden.



Die folgende Grafik gibt einen Überblick²⁵ über die geographische Verteilung der Anzahl Akten (5.064 Akten) in den zehn Provinzen und im Verwaltungsbezirk Brüssel. Diese Statistik berücksichtigt selbstverständlich nur die Akten, bei denen der Wohnsitz des Beschwerdeführers bekannt ist (was nicht immer der Fall ist, wenn es sich beispielsweise um E-Mails, Informationsanfragen oder – das versteht sich von selbst – um anonyme Beschwerden handelt) und soweit der Betroffene einen Wohnsitz in Belgien angegeben hat. Tatsächlich stammen 203 Akten von Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Wegen winzigen und unerheblichen Unterschieden zwischen der Anzahl Beschwerdeführer nach Provinz und in Brüssel und der Anzahl Akten ist der Vergleich zwischen der Anzahl Beschwerdeführer und der Bevölkerung in diesem Jahresbericht nicht mehr aufgeführt.

²⁵ 2003, INS, Föderaler öffentlicher Dienst Wirtschaft, KMU, Mittelstand & Energie.

**Vergleich zwischen der Anzahl Akten und der Bevölkerung
nach Provinz + Brüssel**

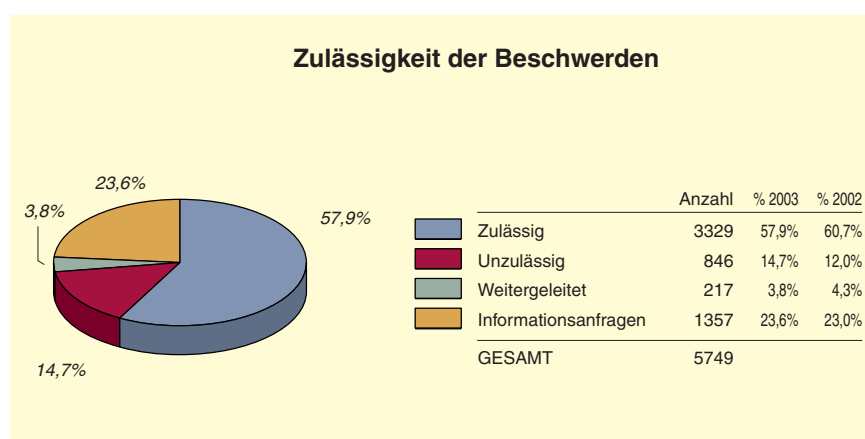


Einige Akten (insgesamt 846) wurden als unzulässig abgewiesen. Im Übrigen wurden 217 Beschwerden an die parlamentarischen Ombudsmänner der Regionen oder der Gemeinschaften, an interne Schlichtungsstellen der Verwaltung und, mangels eines parlamentarischen oder administrativen Schlichtungsorgans, an die Institutionen selbst, von denen die angefochtenen Entscheidungen stammten, weitergeleitet. Und schließlich wurde eine bestimmte Anzahl der 1.357 Informationsanfragen an die betreffenden Verwaltungen (unter anderem ihre Informationsbeamten) weitergeleitet. Die anderen 3.329 Akten wurde für zulässig erklärt.

Wie wir im Jahresbericht 2000²⁶ erläutert haben, ist der Anteil der unzulässigen oder weitergeleiteten Akten an der Arbeitsbelastung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner nicht unerheblich. Tatsächlich kann die Entscheidung, eine Akte für unzulässig zu erklären oder weiterzuleiten, in einigen Fällen nur nach gründlicher Prüfung getroffen werden. Das gilt im Übrigen auch für die Beantwortung der Informationsanfragen.

Im Übrigen hat das Kollegium wie im vorangegangenen Jahr rund 1.750 telefonische Informationsanfragen erhalten. Obschon jede dieser Anfragen für sich genommen nur wenig Bearbeitungszeit in Anspruch nimmt und daher nicht in der Grafik aufgeführt ist, im Gegensatz zu den 1.357 schriftlichen Informationsanfragen, die auf Grund ihres Inhalts eine umfangreichere Arbeit erforderlich machen, so stellen sie doch insgesamt eine Arbeitsbelastung dar, die nicht unterschätzt werden darf.

Die folgende Grafik gibt für das Tätigkeitsjahr 2003 einen Überblick über die Anzahl der zulässigen Akten sowie einen Vergleich mit den Zahlen von 2002.



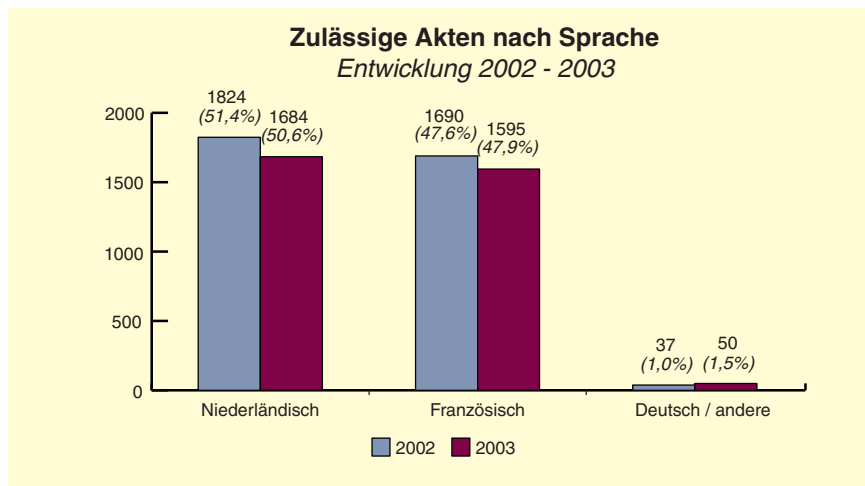
²⁶ KFO, Jahresbericht 2000, S. 9-13.

Ohne die Informationsanfragen zu berücksichtigen, können wir in den beiden letzten Jahre folgende Entwicklung beobachten:

- 2002 (bei 4.505 Akten) : 3.551 zulässige Akten (78,8 %), 701 unzulässige Akten (15,6 %) und 253 weitergeleitete Akten (5,6 %);
- 2003 (bei 4.392 Akten) : 3.329 zulässige Akten (75,8 %), 846 unzulässige Akten (19,2 %) und 217 weitergeleitete Akten (5,0 %).

Die 3.329 zulässigen Akten verteilen sich, je nach der Sprache, in der sie eingereicht wurden, für das Tätigkeitsjahr 2003 wie folgt: Französisch: 1.595 oder 47,9 %, Niederländisch: 1.684 oder 50,6 %, sonstige (davon Deutsch): 50 oder 1,5 %.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der zulässigen Akten in den beiden letzten Tätigkeitsjahren.



Im Jahr 2003 verteilen sich die 1.803 neuen zulässigen Akten, deren Eingang das Kollegium verzeichnet hat, wie folgt: Französisch: 876 oder 48,6 %, Niederländisch: 901 oder 50,0 %, sonstige (davon Deutsch): 26 oder 1,4 %. Für das Jahr 2002 ergab dasselbe Aufteilungskriterium für die 2.060 neuen zulässigen Akten folgendes Bild: Französisch: 915 oder 44,4 %, Niederländisch: 1.122 oder 54,5 %, sonstige (davon Deutsch): 23 oder 1,1 %.

Die folgende Tabelle greift die Anzahl der Akten auf, die das Kollegium an die parlamentarischen Ombudsmänner (Gemeinschaften und Regionen) sowie an die verschiedenen internen Schlichtungsstellen und andere Institutionen weitergeleitet hat:

Bestimmung der weitergeleiteten Akten und Informationsanfragen	Anzahl	%
Abgeordnetenkommission	3	0,3%
Senat	1	0,1%
Rechnungshof	1	0,1%
P-Ausschuss	1	0,1%
Ombudsmann der Wallonischen Region	12	1,0%
Ombudsmann der Flämischen Gemeinschaft	41	3,4%
Hoher Justizrat	20	1,7%
Ombudsdienst Pensionen	27	2,3%
Ombudsdienste bei autonomen Staatsbetrieben	16	1,3%
Andere Vermittlungs- und Beschwerdedienste des öffentlichen Bereichs	9	0,8%
Föderale Behörden	870	73,1%
Gemeinschaften und Regionen	51	4,3%
Vermittler der Städte und Gemeinden	2	0,2%
Lokale Behörden	37	3,1%
Privatrechtliche Organisationen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag	77	6,5%
Private Beschwerdedienste (Banken, Versicherungen, ...)	13	1,1%
Andere	9	0,8%
	1190	100,0%

Die zulässigen und endgültig abgeschlossenen Akten wurden in einer der Bewertungskategorien²⁷ bewertet.

Die Bewertung „*angemessene Verwaltung*“ wird erteilt, wenn das Vorgehen der Verwaltung nicht zu beanstanden ist oder auch wenn der Fehler aus eigenem Antrieb beseitigt wird, bevor das Kollegium der föderalen Ombudsmänner eingreift.

„*Angemessene Verwaltung nach Intervention*“ zeigt an, dass die Verwaltung einen Fehler gemacht hat, der nach Eingreifen des Kollegiums behoben wurde.

Die Bewertung „*unangemessene Verwaltung*“ wird erteilt, wenn ein von der Verwaltung begangener Fehler trotz Eingreifens des Kollegiums nicht behoben wurde.

„*Anwendung der Billigkeit*“: diese Bewertung betrifft die außerordentlich seltenen Fälle, in denen die Entscheidung der Verwaltung zwar vollkommen im Einklang mit den Gesetzen und den Grundsätzen der angemessenen Verwaltung steht, aber dennoch das natürliche Gerechtigkeitsempfinden des Menschen in erheblichem Umfang verletzt, und in denen das Kollegium die Verwaltung unter Berufung auf die Billigkeit aufgefordert hat, ihre Entscheidung zu ändern.

²⁷ KFO, Jahresbericht 2000, S. 16-17.

„Konsens“ zeigt an, dass ein Problem entweder durch eine wirksame Vermittlung oder durch die Beseitigung eines Missverständnisses gelöst wurde, wobei es nicht wirklich um angemessene oder unangemessene Verwaltung geht.

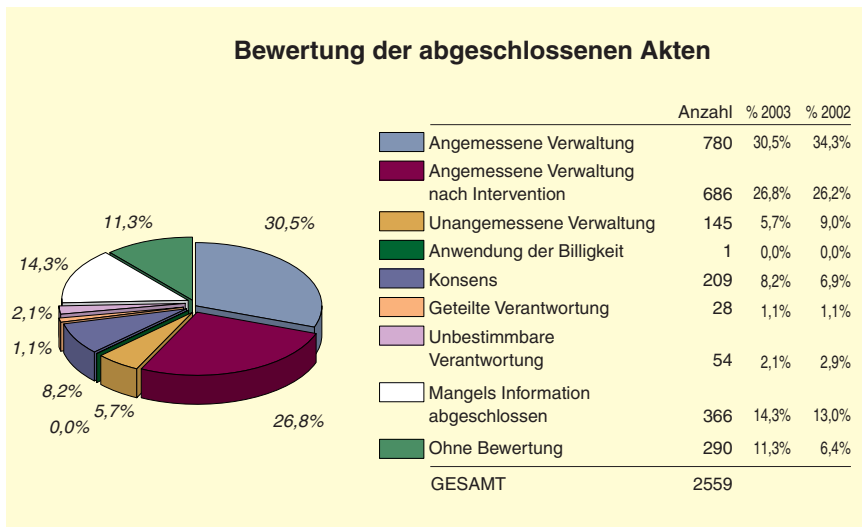
Die Bewertung „geteilte Verantwortung“ wird erteilt, wenn der Beschwerdeführer und die Verwaltung je zu einem Teil für die unangemessene Verwaltung verantwortlich sind.

Die Bewertung „unbestimmbare Verantwortung“ wird verwendet, wenn weder die Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers noch die der Verwaltung eindeutig festgestellt werden kann.

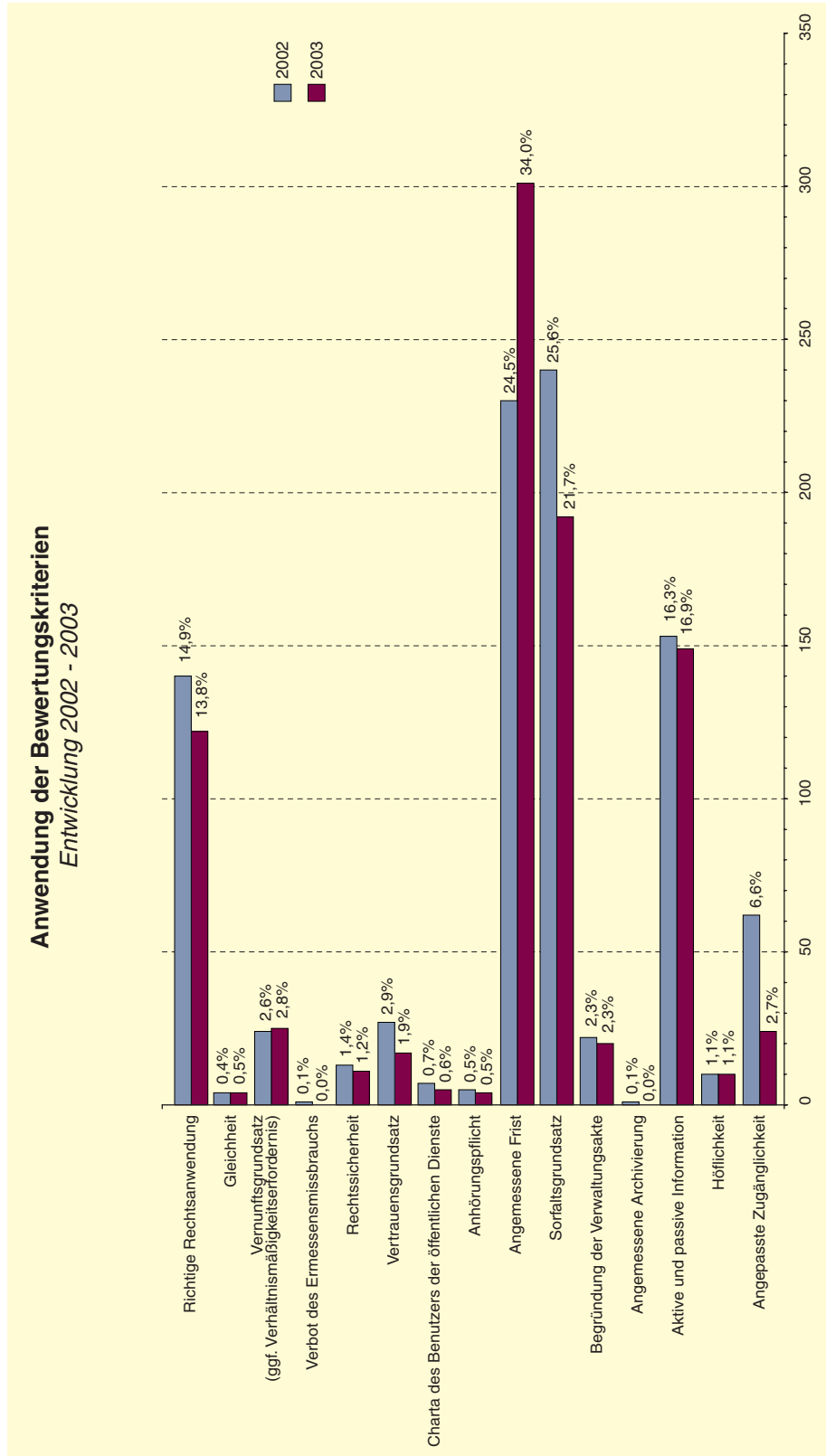
Eine Akte wird „mangels Informationen abgeschlossen“, wenn der Beschwerdeführer dem Kollegium keine ergänzenden Informationen mitgeteilt hat, die für die Bearbeitung seiner Akte unbedingt erforderlich sind.

Und schließlich gilt das Bewertungskriterium „ohne Bewertung“ für diejenigen Akten, deren Problem vor Eingreifen des Kollegiums, aber nach Einschreiten eines Dritten, bzw. nach Eingreifen des Kollegiums geklärt wurde, ohne dass eindeutig festgestellt werden kann, ob das Eingreifen des Kollegiums entscheidend zur Klärung des Problems beigetragen hat. Es kann auch sein, dass ein Einzelfall ohne Eingreifen des Kollegiums geklärt wurde, während das strukturelle Problem oder die Vorschrift der Verordnung, die für den Streit ursächlich war, unverändert fortbesteht.

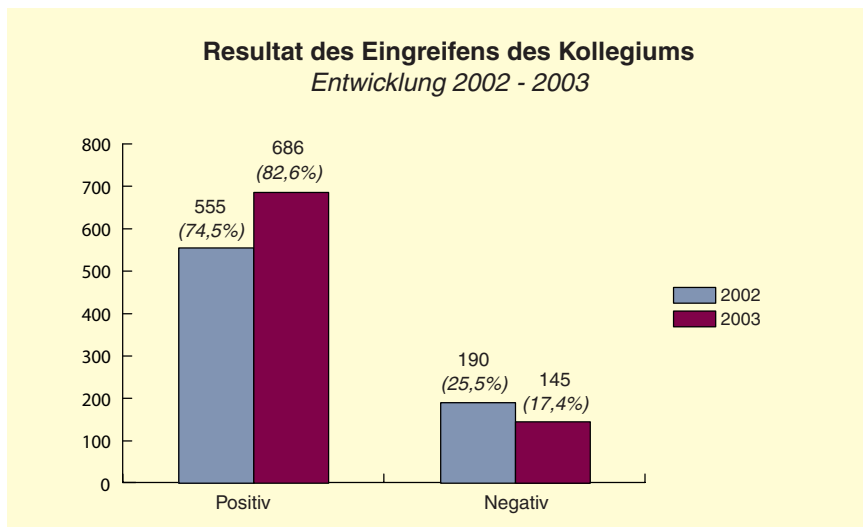
Die nachstehende Grafik gibt für 2003 eine Übersicht über die 2.278 Akten, die wie folgt abgeschlossen wurden: 780 „angemessene Verwaltung“, 686 „angemessene Verwaltung nach Intervention“, 145 „unangemessene Verwaltung“, 1 „Anwendung der Billigkeit“, 209 „Konsens“, 28 „geteilte Verantwortung“, 54 „unbestimmbare Verantwortung“, 366 „mangels Information abgeschlossen“ und 290 „ohne Bewertung“. Die Differenz zwischen der Anzahl Bewertungen (2.559) und der Anzahl abgeschlossener Akten (2.278) ist damit zu erklären, dass dieselbe Akte mehrere Verwaltungen betreffen und folglich mit mehreren Bewertungen (je eine pro Verwaltung) abgeschlossen werden kann. Die Graphik beinhaltet außerdem einen Vergleich mit dem Tätigkeitsjahr 2002, ohne Doppelzählung, da es sich um abgeschlossene Akten handelt.



Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die Kriterien der angemessenen Verwaltung, die bei den 831 Akten, die während 2003 mit der Bewertung „unangemessene Verwaltung“ oder „angemessene Verwaltung nach Intervention“ abgeschlossen wurden, verletzt wurden, sowie einen Vergleich mit 2002 (ohne Doppelzählung). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es immer wieder vorkommt, dass mehrere Kriterien der angemessenen Verwaltung in ein und derselben Akte missachtet werden. Daraus folgt, dass die Summe der in der Tabelle angegebenen Kriterien (884) größer ist als die Zahl der abgeschlossenen Akten.



Die folgende Grafik zeigt für die Tätigkeitsjahre 2002 und 2003 die Ergebnisse des Eingreifens des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner in den Fällen einer erwiesenen Funktionsstörung. Unter Eingreifen versteht man die Gesamtheit aller Informationsanfragen, Anweisungen, Vorschläge, Vermittlungen und offiziellen Empfehlungen des Kollegiums.



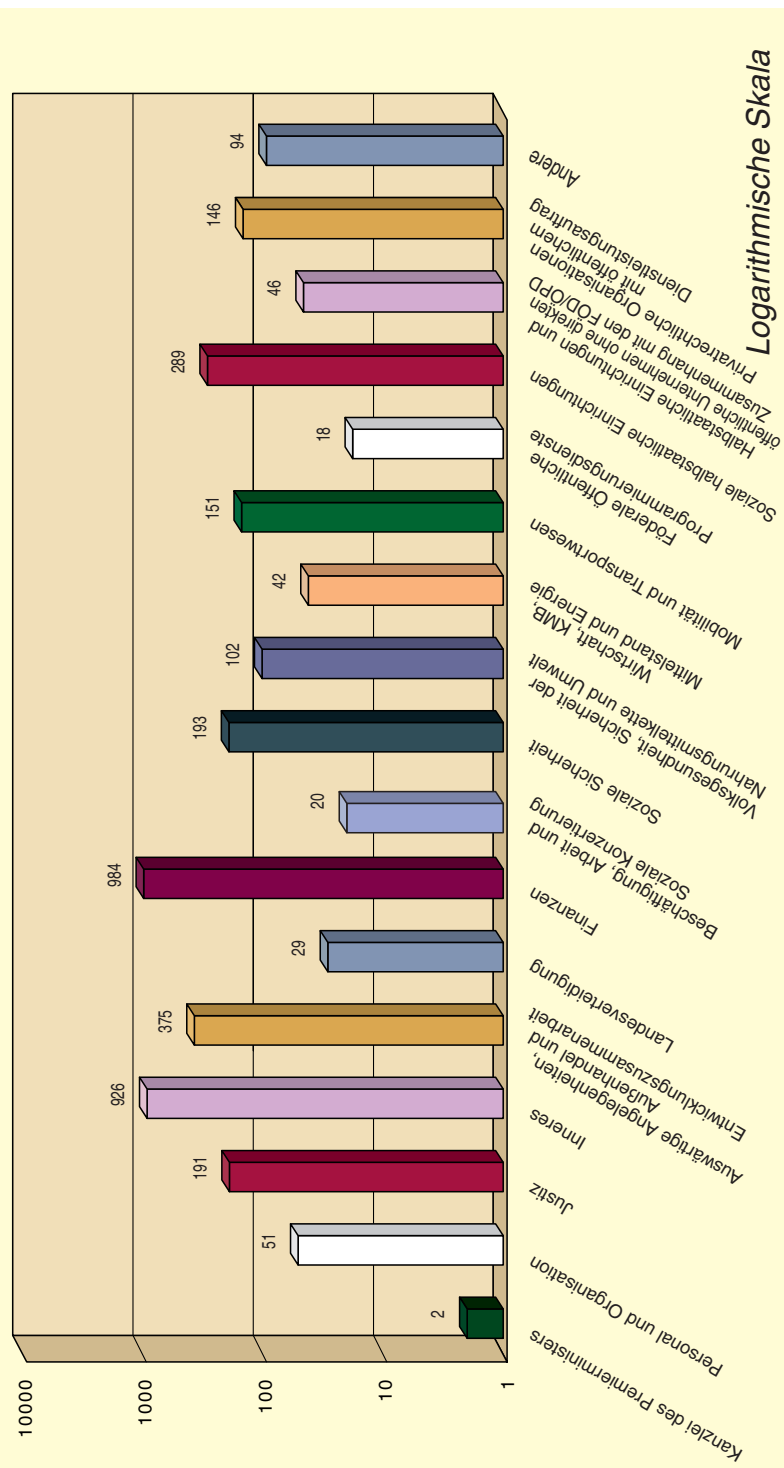
Die Aufteilung der zulässigen Akten nach Verwaltung ergibt folgendes Bild:

Föderale Verwaltung	2003	
Kanzlei des Premierministers	2	0,1%
Personal und Organisation	51	1,4%
Justiz	191	5,2%
Inneres	926	25,3%
Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit	375	10,2%
Landesverteidigung	29	0,8%
Finanzen	984	26,9%
Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung	20	0,5%
Soziale Sicherheit	193	5,3%
Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt	102	2,8%
Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie	42	1,1%
Mobilität und Transportwesen	151	4,1%
Föderale Öffentliche Programmierungsdienste	18	0,5%
Soziale halbstaatliche Einrichtungen	289	7,9%
Halbstaatliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen ohne direkten Zusammenhang mit den FÖD/ÖPD	46	1,3%
Privatrechtliche Organisationen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag	146	4,0%
Andere	94	2,6%
	3659	100,0%
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>	181	

Es wird kein Vergleich mit den Zahlen 2002 angeführt, da die föderale Verwaltung tiefgreifend umstrukturiert wurde.

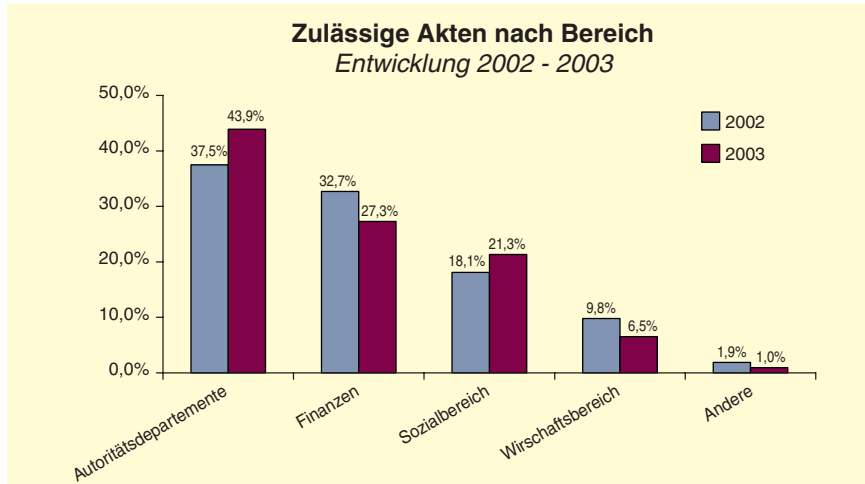
Da eine Akte mehrere Verwaltungsbehörden betreffen kann, ist die Anzahl der Beschwerden oder Vermittlungsanträge je Verwaltung (3.659) größer als die der zulässigen Akten (3.329).

Aufteilung der Akten nach Verwaltung (n=3659)



Logarithmische Skala

Gemäß diesem Gesamtüberblick wird hier eine Aufteilung nach Sektoren der Akten dargestellt, die in den vorangegangenen Tabellen und Grafiken aufgeführt wurden.



3. Die zwölf föderalen öffentlichen Dienste

3.1. FÖD Kanzlei des Premierministers

3.1.1. Angaben in Zahlen

Kanzlei des Premierministers	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Anzahl Bewertungen
Premierminister	1	50,0%	0
Generaldirektion externe Kommunikation	1	50,0%	0
GESAMT	2	100,0%	0

Sprache	Anzahl
Niederländisch	2
Französisch	0
GESAMT	2

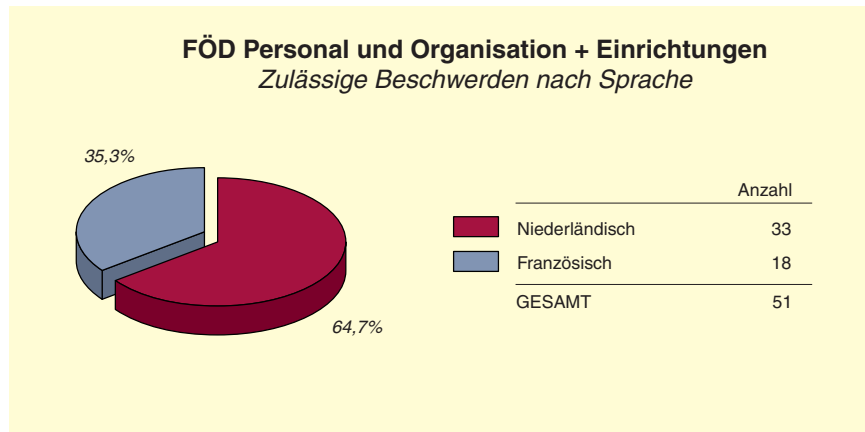
3.1.2. Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge

Wie in den vergangenen Jahren hat das Kollegium nur eine sehr geringe Zahl von Beschwerden bezüglich der Kanzlei des Premierministers erhalten, und dabei wurden im Übrigen keine besonderen Probleme aufgeworfen.

3.2. FÖD Personal und Organisation

3.2.1. Angaben in Zahlen

Personal und Organisation + Einrichtungen	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Unbestimmbare Verantwortung	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Minister	3	5,9%	2		1					3
Generaldirektion Organisation	10	19,6%	1	5		2				8
SELOR	38	74,5%	17	1	3		1	4	4	30
GESAMT	51	100,0%	20	6	4	2	1	4	4	41
darunter Beschwerden von Beamten	5	9,8%								



Bewertungskriterien	Anzahl
Richtige Rechtsanwendung	3
Gleichheit	1
Vernunftgrundsatz (ggf. Erfordernis der Verhältnismäßigkeit)	1
Angemessene Frist	2
Sorgfalt	3
GESAMT	10

3.2.2. Einleitung / Kontakte mit dem Minister und der Verwaltung

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner ist mit der für das öffentliche Amt zuständigen Ministerin zusammengetroffen und hat sie insbesondere auf die Problematik der „Whistle blowers“ hingewiesen und den wünschenswerten Schutz dieser „warnenden Beamten“, die Funktionsstörungen in ihrer Verwaltung aufzeigen, und hat mit ihr über die herzustellende Verbindung zwischen diesen Relais der ordnungsmäßigen Verwaltung und dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner gesprochen.

Wie in den vorherigen Jahresberichten dargelegt wurde, betrifft die Mehrzahl der Beschwerden von Beamten, die dem Kollegium unterbreitet wurden, nicht unmittelbar den FÖD Personal und Organisation, sondern die Personalverwaltung in den föderalen öffentlichen Diensten. Diese Beschwerden wurden daher zusammen in Kapitel 7 dieses Berichtes aufgenommen, das sich auf Beschwerden von Beamten sämtlicher föderaler Verwaltungen bezieht. Probleme bezüglich des SELOR werden hingegen nachstehend behandelt.

3.2.3. Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge

Einführung eines neuen Informatiksystems durch SELOR

Das derzeit von SELOR benutzte EDV-System ermöglicht es nicht zu prüfen, ob ein Bewerber bei einem bestimmten Auswahlverfahren ihm bereits zuvor eine Kopie seines Diploms zugesandt hat. Ein Bewerber ist daher verpflichtet, bei jeder neuen Einschreibung für ein Auswahlverfahren eine Kopie seines Diploms einzureichen. Die Erfordernis der Zusendung einer Kopie des Diploms hat bisweilen Probleme bereitet, insbesondere wenn ein Bewerber, der zuvor an Auswahlverfahren teilgenommen hat, feststellte, dass seine Bewerbung bei einem neuen Auswahlverfahren abgewiesen

wurde, weil er die Abschrift seines Diploms nicht übermittelt hatte. Im vorliegenden Fall gab die betreffende Person an, das Schreiben von SELOR mit der Aufforderung zum Einreichen dieser Kopie nicht erhalten zu haben. Das Kollegium hat mehrere Vorschläge vorgelegt, um solche Probleme zu vermeiden. SELOR hat schließlich mitgeteilt, dass im Laufe des Jahres 2004 ein neues EDV-System eingeführt würde. Es soll insbesondere die Erstellung einer Datenbank mit allen nützlichen Informationen über die Bewerber ermöglichen. Diese sind dann nicht mehr gezwungen, bei jeder Eintragung zu einem Auswahlverfahren eine Kopie ihres Diploms zu übermitteln. Das Kollegium wird diese Problematik bis zur Einführung dieses neuen Systems im Auge behalten.

Verbesserung des elektronischen Einschreibungssystems

Es treten verschiedene Probleme beim elektronischen Einschreibungssystem von SELOR auf. Einerseits ist es mit dem derzeitigen System bei einer Einschreibung über die Website von SELOR nicht möglich, seinen Lebenslauf direkt online auszufüllen. Sodann greift dieses Einschreibungssystem auf die elektronische Adresse „ADN@SELOR“ zurück, die den Bewerbern ihre Einschreibung bestätigt, es SELOR jedoch nicht ermöglicht, die Eingangspost zu lesen. Einige Bewerber, die von dieser Adresse aus eine Bestätigung ihrer Einschreibung erhalten hatten, haben als Antwort ein Schreiben an diese Adresse geschickt, die SELOR nicht lesen konnte. Nach einem entsprechenden Vorschlag des Kollegiums hat SELOR den Text des Bestätigungsmails abgeändert, der in Zukunft den Vermerk enthält, dass die Bewerber in keinem Fall das an sie gerichtete Schreiben über diese Adresse beantworten sollten. SELOR teilte ebenfalls mit, es werde in Kürze ein System der Online-Anwerbung einführen, mit dem die Bewerber, die sich für diese Einschreibungsart entschieden haben, ihren Lebenslauf direkt an ihre Bewerbung anhängen können.

Verbesserung der Begründung der Entscheidungen im Fall des Scheiterns bei Prüfungen

Das Kollegium konfrontierte SELOR mit der Problematik der in manchen Fällen zu allgemein gehaltenen Begründung in den Briefen, mit denen die Bewerber über das Nichtbestehen einer Auswahlprüfung informiert werden. SELOR führte an, in Zukunft

würden die Mitglieder der Auswahlkommissionen gebeten, ihre Begründungen anhand konkreter Beispiele zu erläutern, damit die abgelehnten Bewerber ihre Lücken besser verstehen könnten.

Problematik der ungenauen Formulierung gewisser Fragen bei den Auswahlprüfungen

Infolge eines Streitfalls über das Bewertungssystem des Prüfungsausschusses bei der Verbesserung einer *Multiple-choice-Prüfung*, in der mehrere Fragen schlecht und/oder ungenau formuliert waren, erklärte sich SELOR einverstanden, zukünftig die folgenden drei Grundsätze anzuwenden. Zunächst wird SELOR im Fall einer Frage, deren ungenaue Formulierung *a posteriori* vom Prüfungsausschuss anerkannt wird, alle Antworten als richtig ansehen, die logischerweise als solche gelten können. Wenn dies EDV-technisch möglich ist, wird SELOR in diesem Fall ebenfalls den Bewerbern Punkte geben, die diese Frage(n) nicht beantwortet haben. Im Übrigen sollen Fragen, deren ungenaue Formulierung *a posteriori* vom Prüfungsausschuss anerkannt wird, annulliert werden, wenn es den Bewerbern tatsächlich unmöglich war, die erwartete richtige Antwort herauszufinden. Wenn schließlich der Schwierigkeitsgrad eines ordnungsmäßig formulierten Fragebogens dazu führt, dass anormal wenig Bewerber die Prüfung bestehen, überlässt SELOR alleine dem Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob falsche Antworten keine oder aber eine mildere Negativbeurteilung erhalten.

3.2.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

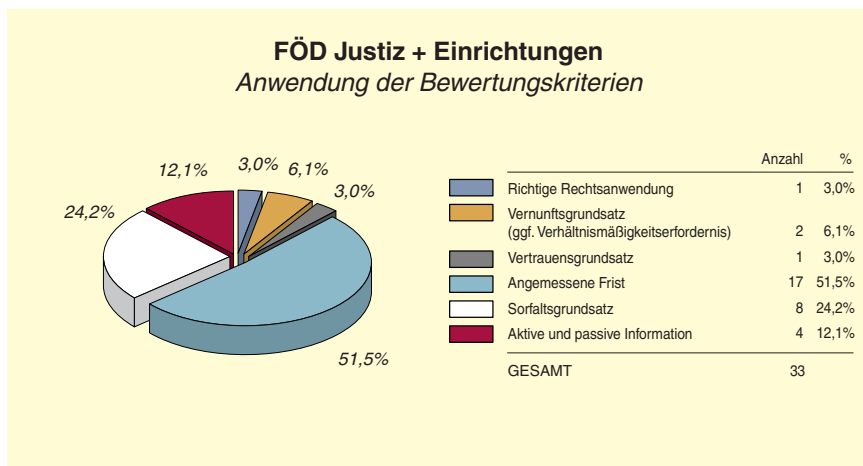
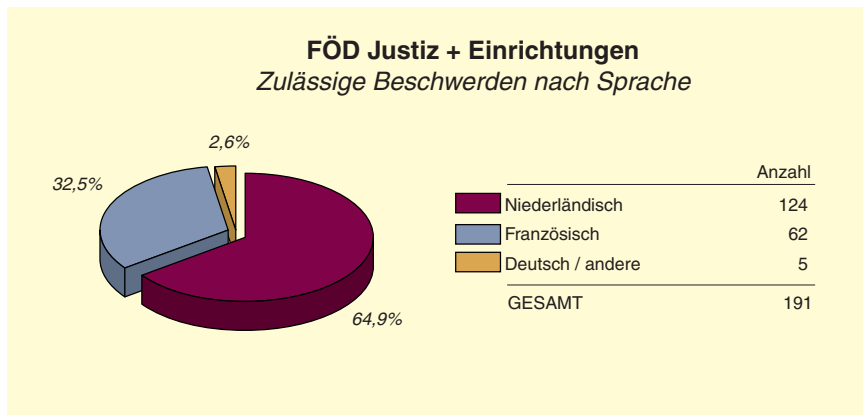
Die Befolgung der für alle föderalen Verwaltungen geltenden allgemeinen Empfehlungen²⁸ wird in Teil III des vorliegenden Berichtes behandelt.

²⁸ AE 97/11, AE 98/02, AE 99/02, AE 99/04, AE 99/05, AE 99/06; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 155-161.

3.3. FÖD Justiz

3.3.1. Angaben in Zahlen

Justiz + Einrichtungen	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Geteilte Verantwortung	Unbestimmbare Verantwortung	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Minister	4	2,1%		1	1					1	3
Präsident des Direktionsausschusses	3	1,6%									
Generaldirektion der Gerichtsorganisation	11	5,8%	1	1	1	1			4		8
Generaldirektion Straf- und Maßnahmenvollzug	109	57,1%	30	11	2	4	2	1	21	7	78
Generaldirektion Gesetzgebung, Grundrechte und Freiheiten	49	25,7%	9	10	3	1			7	5	35
Justizhäuser	1	0,5%								1	1
Belgisches Staatsblatt	1	0,5%								1	1
Nationales Institut für Kriminalistik und Kriminologie	1	0,5%	1								1
Ausschuss der Gerichtskosten in Strafsachen	1	0,5%								1	1
Ausschuss für den Schutz des Privatlebens	1	0,5%								1	1
Andere	10	5,2%		1	1				1	1	4
GESAMT	191	100,0%	41	24	8	6	2	1	33	18	133
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>	24	12,6%									



3.3.2. Einleitung / Kontakte mit dem Minister und der Verwaltung

Ende 2003 traf das Kollegium der föderalen Ombudsmänner mit dem beigeordneten Kabinettschef der Justizministerin zusammen, um die Befolgung der allgemeinen Empfehlungen bezüglich ihrer Dienste zu erörtern. So befasste man sich mit der Frage der Art und Weise des Ersatzes der gleichlautenden Abschrift der Geburtsurkunde im Rahmen der Heiratserklärung, mit der Notwendigkeit, Artikel 335, §3, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Belehrung des Schiedshofes zur Abschaffung der Erfordernis der Einwilligung der Ehefrau zur Änderung des Namens eines aus einem Ehebruch des Vaters geborenen Kindes in Einklang zu brin-

gen, sowie mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption²⁹.

Im Dezember 2003 trafen die föderalen Ombudsmänner mit den Herren G. de Leval und F. Erdman im Rahmen der „Justizdialoge“ zusammen. Letztere wollten sich über die Notiz des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner informieren, die bei der Erörterung von Artikel 151 der Verfassung über die Einsetzung des Hohen Justizrates in Bezug auf dessen Befugnisse zur Untersuchung und Behandlung von Beschwerden hinterlegt worden war, sowie Informationen über die Weise der Bearbeitung der gerichtlichen Klagen durch den europäischen Ombudsmann und die Ombudsmänner anderer Länder der Union sammeln. Ihre Diskussion galt ebenfalls der Einführung der Vermittlung im gerichtlichen Gesetzbuch³⁰.

Die Anzahl der Beschwerden von Inhaftierten bezüglich ihrer Haftbedingungen und ihrer rechtlichen Lage während und nach der Inhaftierung hat im Laufe dieses Jahres noch zugenommen. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner ergriff 2003 die Initiative zu regelmäßigen bilateralen Versammlungen mit der neuen Generaldirektion für Strafvollzug und Maßnahmen. Bisher fanden drei Begegnungen mit einem konstruktiven Gedankenaustausch über die Probleme statt, mit denen das Kollegium durch Beschwerden der Inhaftierten befasst wurde. Das Kollegium kam ebenfalls mit zwei Leitern von Haftanstalten zusammen. Die föderalen Ombudsmänner begrüßen die Aufnahme dieser Zusammenarbeit sowie die dabei herrschende Atmosphäre, die bereits gewisse Fortschritte ermöglicht hat, insbesondere bezüglich der Problematik der Gefängnisbesuche (siehe unten).

3.3.3. Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge

Besuchsrecht der Inhaftierten

Dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner wurden mehrere Beschwerden über Besuche bei Inhaftierten und interne Besuche zwischen den Inhaftierten vorgelegt. Eine dieser Beschwerden ging von einem Mann und einer Frau aus, die während ihrer Inhaftie-

²⁹ AE 00/0; KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 221 ff.; AE 00/02; KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 222; AE 99/07, KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 330-331.

³⁰ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 12.

rung einen Briefwechsel begonnen hatten und einen „Besuch am Tisch“ beantragten. Wegen der schweren Strafen dieser beiden Inhaftierten war dies die einzige Möglichkeit, sich zu treffen.

Trotz des Eingreifens des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner verweigerte die Gefängnisleitung dies weiterhin mit der Begründung, der interne Besuch von Personen, die vor ihrer Inhaftierung keine Gefühlsbeziehung zueinander gehabt hätten, sei nicht vorgesehen. Obwohl es keine entsprechende besondere Regelung für interne Besuche gibt, erwies sich, dass diese Art von Besuchen tatsächlich in der Praxis bestand, jedoch nur verheirateten Personen oder Personen, die vor ihrer Inhaftierung eine feste Beziehung hatten, gewährt wurde. Das Kollegium nahm daher Kontakt zur Generaldirektion Straf- und Maßnahmenvollzug in Bezug auf die bestehende Regelung über Besuche zwischen Inhaftierten auf.

Diese beschloss, dass zwei Häftlinge nach einem Briefwechsel von sechs Monaten ein Recht auf einen Besuch am Tisch erhalten könnten. Es war also nicht mehr erforderlich, dass die betreffenden Personen eine vor der Inhaftierung bestehende Beziehung nachweisen müssen.

Darüber hinaus wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Frage der Besuche befassen sollte. Ihre Beratungen führten zum Ministerialrundschreiben 1715*bis* vom 24. Dezember 2003 *über Gefühlsbeziehungen im Gefängnis*. Gemäß diesem Rundschreiben reicht die Tatsache, dass ein (nicht inhaftierter) Besucher kein Leumundzeugnis vorlegen kann, nicht aus, um den Besuchsantrag abzulehnen. Bei internen Besuchen stellt die Tatsache, dass die beiden Inhaftierten keine Beziehung vor der Inhaftierung nachweisen können, keinen ausreichenden Grund für die Ablehnung ihres Antrags dar. Das Rundschreiben enthält ebenfalls Bestimmungen allgemeiner Art für Besuche. Es sieht vor, dass Anträge innerhalb von zwei Wochen zu beantworten und Ablehnungen zu begründen sind. Es sieht ebenfalls vor, dass ein neuer Antrag in Bezug auf den gleichen Besucher nach einer Frist von drei Monaten eingereicht werden kann. Und schließlich enthält es einige praktische Bestimmungen über ungestörte Besuche.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat festgestellt, dass diese verschiedenen Arten der Gefängnisbesuche (interner Besuch, ungestörter Besuch, Besuch in der Zelle, Verlegung wegen Besuch, usw.) in der Praxis auf einem Begünstigungssystem beruhen. Die vorgenannten Rundschreiben und die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 21. Mai 1965 über die allgemeine Ordnung der

Strafanstalten organisieren diese verschiedenen Besuchsarten nämlich nicht auf spezifische Weise und bieten zu wenig rechtliche Garantien für diesen Aspekt der Inhaftierung³¹.

3.3.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Bereits im vergangenen Jahr wies das Kollegium auf die dringende Notwendigkeit einer echten gesetzlichen Grundlage zur Festlegung der Rechte und Pflichten der Inhaftierten während des Vollzugs der Strafen und der Maßnahmen des Freiheitsentzugs hin. Dies war auch von allen anderen Beteiligten des belgischen Strafvollzugsrechtes angeprangert worden³². Bei den 2003 stattgefundenen bilateralen Begegnungen des föderalen Ombudsdienstes mit der Verwaltung des Strafvollzugs wurde diese Notwendigkeit erneut bestätigt, sowohl für die Inhaftierten als auch für die Verwaltung, die im Rahmen eines minimalen Ordnungsrahmens handeln muss, der im Verhältnis zu den Erfordernissen einer modernen Strafvollzugspolitik und einer ordnungsgemäßen Verwaltung überholt ist.

Das Kollegium begrüßt somit die Entschließung der Kammer zum Abschluss der letzten Legislaturperiode in Bezug auf den Abschlussbericht des Ausschusses *„Basisgesetz über die Verwaltung des Strafvollzugs und die Rechtsstellung der Inhaftierten“*, mit dem sie *„die im Abschlussbericht des Ausschusses und im Vorschlag des Basisgesetzes angeführten Grundsätze annimmt“* und *„die Notwendigkeit unterstreicht, in der nächsten Legislaturperiode vorrangig den Abschlussbericht des Ausschusses (...) und den Gesetzesvorschlag (...) zu prüfen, um kurzfristig einen gesetzlichen Rahmen für den Vollzug von Freiheitsstrafen zu schaffen und die Rechte und Pflichten der Inhaftierten festzulegen“*.

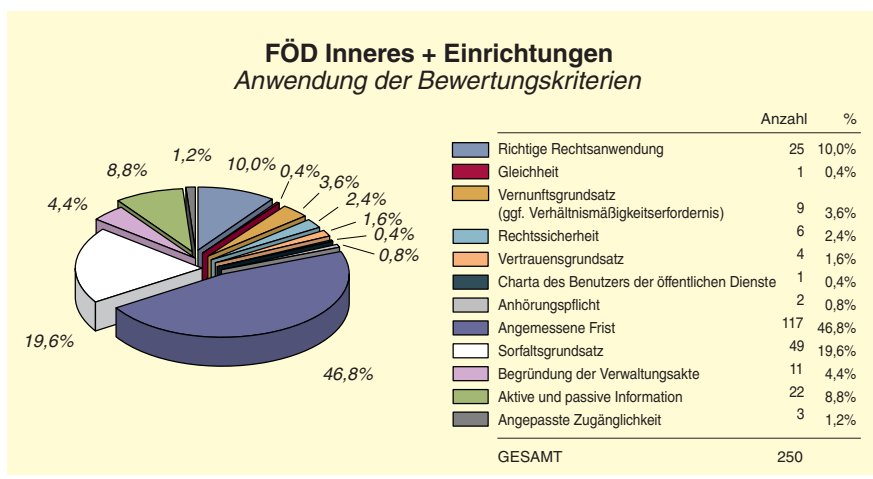
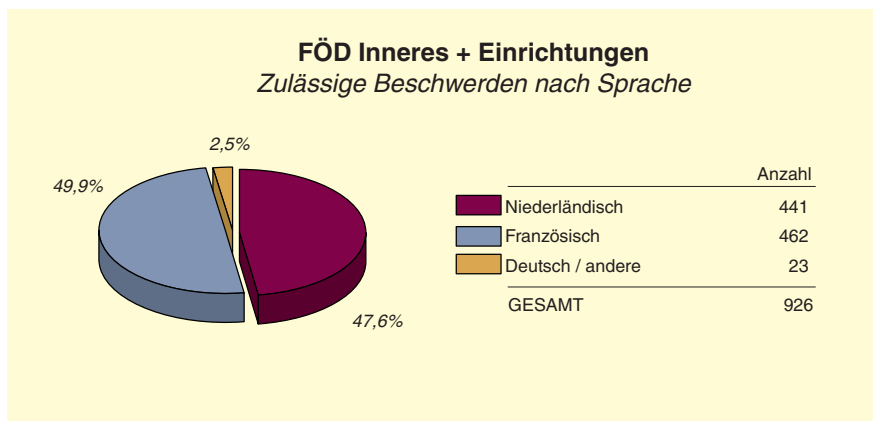
³¹ Der Gesetzesvorschlag über Grundsätze bezüglich der Verwaltung des Justizvollzugs und die Rechtsstellung der Inhaftierten, Parl. Dok., Abgeordnetenkammer, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 29. September 2003, Dok. Nr. 51 0231/001, besagt in Artikel 60, §2: *„anderen Besuchern“* (andere Besucher als Besucher im Sinne von § 1) *„wird der Besuch nach vorheriger Genehmigung durch den Direktor gestattet. Eine Besuchsgenehmigung darf nur verweigert werden, wenn die betreffende Person kein legitimes Interesse nachweisen kann oder wenn individuelle Anzeichen dafür bestehen, dass der Besuch die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der Sicherheit gefährden könnte“*. §3 gewährleistet, dass *„das vorläufige Verbot oder die Verweigerung begründet sein muss“*.

³² KFO, Jahresbericht 2002, S. 56 ff.

3.4. FÖD Inneres

3.4.1. Angaben in Zahlen

Inneres + Einrichtungen	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Geteilte Verantwortung	Unbestimmbare Verantwortung	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Minister	13	1,4%	2						1	2	5
Präsident des Direktionsausschusses	2	0,2%		1				1			2
Regularisierungsausschuss	40	4,3%	12	6				1	7	2	28
Föderale Polizei	13	1,4%	3	1	1				3	1	9
Generaldirektion des Zivilschutzes	4	0,4%		1		1			1	1	4
Generaldirektion Institutionen und Bevölkerungen	36	3,9%	7	3		2			7	3	22
Generaldirektionen Sicherheits- und Verhütungsmaßnahmen	4	0,4%								1	1
Ausländeramt	794	85,7%	124	174	30	56	2	3	79	64	532
Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (GFS)	10	1,1%		4		1				2	7
Ständiger Ausschuss für Sprachkontrolle	1	0,1%									
Ausschuss für den Zugang zu Verwaltungsdokumenten	1	0,1%									
Andere	8	0,9%		1					3	2	6
GESAMT	926	100,0%	148	191	31	60	2	5	101	78	616
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>	17	1,8%									



3.4.2. Analyse der wichtigsten Beschwerden und Vermittlungsanträge im Rahmen der Vorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

3.4.2.1. Einleitung / Kontakte mit dem Minister und der Verwaltung

Während des Tätigkeitsjahres 2003 trat das Kollegium zweimal als Schlichter zwischen dem Innenminister und ehemaligen Asylbewerbern auf, die in den Hungerstreik getreten waren.

Bereits im Jahresbericht 2002³³ wurde die Zunahme der Anzahl Beschwerden im Zusammenhang mit der Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Aufenthaltsgenehmigung in Anwendung von Artikel 9, Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 angeführt. Diese Steigerung bestätigte sich 2003 deutlich und ist zum großen Teil die Ursache des Anstiegs der Anzahl Beschwerden gegen das Ausländeramt, die im Laufe dieses Geschäftsjahres beim Kollegium eingingen³⁴.

Die monatlichen Treffen zwischen dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner und den Ausführungsbüros des Ausländeramtes für die Behandlung der Einzelbeschwerden wurden fortgesetzt; zusätzlich trafen sich die föderalen Ombudsmänner dieses Jahr zweimal mit dem Generaldirektor des Ausländeramtes, um Fragen struktureller Art sowie die Befolgung der Empfehlungen des Kollegiums zu erörtern. Infolge der allgemeinen Empfehlung AE 01/01³⁵ für eine bessere verwaltungsmäßige Transparenz des Ausländeramtes zeigte dieses Interesse für den Beitrag des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner im Hinblick auf die Verbesserung der Transparenz seiner Verwaltung. Im Rahmen der halbjährlichen Treffen wurde beschlossen, den Bemerkungen des Kollegiums zu diesem Thema eine besondere Beachtung zu schenken. So wurde ihm im November 2003 eine erste Notiz im Zusammenhang mit den Themen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 überreicht, bei denen das Kollegium eine mangelhafte Transparenz in der Praxis des Ausländeramtes festgestellt hat; dies wird im Mai 2004 wieder aufgegriffen.

Seit Dezember 2003 nimmt das Kollegium der föderalen Ombudsmänner als Beobachter an den monatlichen Kontaktversammlungen des Belgischen Komitees für Flüchtlingshilfe teil.

3.4.2.2. *Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge*

Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung, die in Belgien auf der Grundlage des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung gestellt werden

³³ KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 61 ff.

³⁴ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 16-17 und 59-61.

³⁵ KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 174-175.

Dies gilt für Anträge auf Erhalt einer vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung von mehr als drei Monaten auf der Grundlage des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung von Personen, die sich rechtmäßig in Belgien aufhalten³⁶.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner stellte fest, dass die Anträge nicht nur eine lange Bearbeitungsfrist aufwiesen, sondern auch für unzulässig erklärt wurden anhand einer Standardformel, wonach das Zusammenwohnen mit einem Partner keinen außergewöhnlichen Umstand bildet, der es rechtfertigt, dass der Antrag in Belgien gestellt werden kann.

Das Rundschreiben vom 19. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 9, Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor, dass von außergewöhnlichen Umständen – die für das Einreichen eines Antrags in Belgien erforderlich sind – ausgegangen wird, *„wenn alle Bedingungen für den Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage des Zusammenwohnens vorliegen (...)“* und wenn der Antrag *„während des rechtmäßigen Aufenthaltes der betreffenden Person eingereicht wird“*. Die fehlende Vorlage eines Dokumentes zur Stützung des Antrags ist oft die Ursache für die Ablehnung des Antrags, auch wenn dies nicht ausdrücklich aus der Entscheidung der Verwaltung hervorgeht.

Wegen der langen Bearbeitungsdauer war das Aufenthaltsrecht der betreffenden Personen in vielen Fällen abgelaufen. Selbst wenn der Ausländer die Gründe der Unzulässigkeit gekannt hätte, wäre es ihm nicht möglich gewesen, das fehlende Dokument seiner Akte vorzulegen, da dies nur während des rechtmäßigen Aufenthaltes möglich ist. Bei mehreren Beschwerden stellte das Kollegium in der Tat fest, dass das Ausländeramt sich unter diesen Umständen weigerte, das vom Beschwerdeführer hinterlegte Dokument anzunehmen, und folglich entschied, der Antrag sei unzulässig.

Die Entscheidung der Verwaltung hat schwerwiegende Folgen für die betreffende Person. Der Antrag muss beim belgischen diplomatischen Dienst im Ursprungsland eingereicht werden. Neben den Kosten für die Rückkehr wird das Zusammenwohnen für eine unbestimmte Dauer unterbrochen. Außerdem muss das Ausländeramt einige Monate nach der Entscheidung der Unzulässigkeit die gleiche Akte erneut untersuchen, die diesmal bei der zuständigen diplomatischen Vertretung eingereicht wurde, was erhebliche Mehrarbeit mit sich bringt.

³⁶ Rundschreiben vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung, B.S., 14. November 1997.

Das Kollegium schlug dem Ausländeramt nicht nur vor, die Zulässigkeit und den Grund des Antrags getrennt zu prüfen, sondern auch, die Prüfung der Zulässigkeit kurz nach dem Einreichen der Akte vorzunehmen und die Gründe der Entscheidung deutlich erkennen zu geben³⁷.

Das Ausländeramt antwortete, die Anträge würden künftig pragmatischer bearbeitet. So werde das Ausländeramt in den Fällen, wo die Realität des Bestehens einer dauerhaften Beziehung und des Zusammenwohnens außer Zweifel stehe, jedoch kein Dokument zur Unterstützung des Antrags vorgelegt worden sei, innerhalb kürzester Frist eine Entscheidung über die Unzulässigkeit mit der Anweisung, das Staatsgebiet innerhalb von dreißig Tagen zu verlassen, treffen, es sei denn, der Antragsteller könne innerhalb dieser Frist das (die) fehlende(n) Dokument(e) vorlegen und bringe somit den Nachweis, dass er tatsächlich die im Rundschreiben vom 30. September 1997 festgelegten Grundbedingungen erfülle. Gemäß dem Vorschlag des Kollegiums werde die Verwaltung die vorzulegenden Dokumente aufzählen.

*Bearbeitungsfristen der auf dem belgischen Gebiet eingereichten und dem Ausländeramt unterbreiteten Akten*³⁸

Wie im Jahresbericht 2002 dargelegt wurde³⁹, hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner die Generaldirektion des Ausländeramtes bezüglich der Bearbeitungsfrist der Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung, die aus humanitären Gründen in Anwendung von Artikel 9, Absatz 3, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht werden, befragt. Im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel hat die Verwaltung erklärt, Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Bearbeitungsfrist dieser Art von Anträgen soweit wie möglich zu verkürzen, ohne jedoch der Ernsthaftigkeit der Prüfung zu schaden. So wurde insbesondere beschlossen, seit dem 1. März 2003 die neuen Anträge zum Nachteil der älteren vorrangig zu behandeln. Diesbezüglich sei darauf verwiesen, dass aufgrund der im November 2003 erhaltenen Auskünfte das Ausländeramt einen Rückstand von etwa 6.000 Akten, die aufgrund von Artikel 9, Absatz 3, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht worden waren, aufwies. Parallel hierzu wurden monatlich zwischen 900 und 1.000 neue Akten eingereicht, während die

³⁷ In seiner „AE 02/01: Statut der Mitbewohner Personen im Ausländerrecht“ hat das Kollegium empfohlen, das Statut der zusammenwohnenden Personen im Gesetz vom 15. Dezember 1980 oder seinem Ausführungserlass festzulegen; KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 68 ff. und 119-120.

³⁸ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 16-18.

³⁹ KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 61-62.

zuständige Dienststelle des Ausländeramtes eine monatliche Bearbeitungskapazität von 1.000 bis 1.200 Akten aufwies. Der Rückstand wurde somit in einem Rhythmus von etwa 300 Akten pro Monat aufgearbeitet. Diese Maßnahme führt zu einer um so größeren Verzögerung für die älteren Anträge.

Dieser Rückstand ist nicht nur auf die Situation innerhalb der zuständigen Dienststelle des Ausländeramtes zurückzuführen. Zusätzlich zu den Migrationsströmen, die alle westlichen Länder betreffen, unterliegt das Ausländeramt nicht nur der gewöhnlichen Anwendung des Systems „last in, first out“ (LIFO)⁴⁰ durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (G.K.F.S.)⁴¹, sondern auch der ausdrücklichen Aufforderung des G.K.F.S. an die Asylbewerber, im Rahmen eines vor 2000 eingeleiteten Verfahrens einen Antrag auf nachträgliche Anerkennung in Anwendung von Artikel 9, Absatz 3, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einzureichen.

Somit verweist das G.K.F.S. implizit, aber deutlich auf die Fristen von drei und vier Jahren (je nachdem, ob es sich um Familien mit oder ohne schulpflichtige Kinder handelt), die in Artikel 2, 1^o, des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 „über die Regularisierung“ vorgesehen sind und innerhalb derer der Antrag auf Anerkennung als Flüchtling nicht zu einer ausführbaren Entscheidung geführt hat. Es handelt sich um die gleichen Fristen, die der Innenminister nach dem Hungerstreik gewisser afghanischer Asylbewerber in Ixelles im August 2003 angeführt hat⁴². Insofern die Anwendung dieser Fristen ohne Unterschied hinsichtlich der Staatsangehörigkeit zu einer unbefristeten nachträglichen Anerkennung der Betroffenen führen würde, böte sie die Möglichkeit, den diesbezüglichen Rückstand des Ausländeramtes erheblich zu verringern: einerseits würde es sich um eine Prüfung der Akten auf der bloßen Grundlage einer mathematischen Rechnung handeln, um festzustellen, ob die Betroffenen sich seit 3 oder 4 Jahren aufhalten oder nicht, ohne weitere Prüfung – die per Definition länger ist – bezüglich ihrer Integration, und andererseits wäre es eine unbefristete Anerkennung, die folglich keine Erneuerungsprüfung erfordern würde.

Wie im Jahresbericht 2002⁴³ bemängelt das Kollegium erneut die Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Status sowie der Anträge auf Erneuerung der Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung für bestimmte Dauer (beispielsweise im Rahmen von Studien, Arbeitsgenehmigungen oder dauerhafter Beziehung) durch das Ausländeramt. Das Ausbleiben einer Erneuerung der Aufent-

⁴⁰ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 17.

⁴¹ KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 62-63.

⁴² KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 10 und 63.

⁴³ KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 65.

haltsgenehmigung vor ihrem Ablauf behindert die Bewegungsfreiheit der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Betroffenen und erschwert die Ausübung einer Reihe von Rechten, die dem Vorlegen einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung unterliegen.

Aus den Beschwerden, die dem Kollegium bezüglich der Bearbeitung von Revisionsanträgen auf der Grundlage von Artikel 64 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgelegt wurden, geht hervor, dass das mit dieser Art von Akten beauftragte Ausländeramt nicht imstande ist, deren Bearbeitung innerhalb vernünftiger Fristen zu bearbeiten und dass die Organisation der beratenden Ausländerkommission es nicht ermöglicht, die Akten innerhalb von Fristen, die der ordnungsgemäßen Verwaltung entsprechen, auf die Terminliste zu setzen⁴⁴.

Bemerkenswert ist, dass das Kollegium in diesem Jahresbericht eine allgemeine Empfehlung bezüglich dieser besorgniserregenden Problematik an das Parlament richtet⁴⁵.

ADN-Tests

Der Bürgerkrieg in zahlreichen Ländern hat es den Antragstellern auf Familienzusammenführung besonders erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht, Zivilstandsdokumente in ordnungsgemäßer Form vorzulegen. In anderen Fällen bestehen die Dokumente, doch die belgischen Behörden verweigern deren Beglaubigung aufgrund der Nichtanerkennung der in diesen Ländern oder Regionen herrschenden örtlichen Behörden. Um dieser für die Betroffenen ausweglosen Situation Abhilfe zu verschaffen, hat das Ausländeramt im Laufe des Jahres 2003 bei mehreren diplomatischen Vertretungen Belgiens ein Pilotprojekt mit ADN-Tests eingeführt, um die Verbindung der Abstammung zwischen dem Antragsteller des Visums und der Person, die das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, nachzuweisen. Von diesem Projekt sind derzeit die belgischen diplomatischen Vertretungen in Abidjan, Addis-Abeba, Islamabad, Kinshasa, Lubumbashi, Lagos, New Delhi, Peking und Shanghai betroffen. Es ist noch zu früh, um eine Analyse dieses neuen Verfahrens und seiner tatsächlichen Auswirkung auf die Lösung gewisser Probleme bezüglich der Familienzusammenführung vorzunehmen. Das Kollegium verfügt bisher über wenig Informationen bezüglich der Anwendung dieser Tests durch die belgischen diplomatischen Vertretungen im Ausland. Es möchte in diesem Pilotprojekt jedoch das Bemühen des Ausländ-

⁴⁴ Auf der Grundlage der 2003 erhaltenen Informationen wurden monatlich durchschnittlich nur zwölf Akten dem Ausländerbeirat vorgelegt. Wenn sich nichts ändert, ist mit einer Frist von etwa drei Jahren zu rechnen, ehe über einen Revisionsantrag entschieden wird.

⁴⁵ AE 03/01; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 147-148.

erkannt, einen Versuch zur Lösung von für die Betroffenen besonders problematischen Situationen zu unternehmen, indem ihnen eine Vorgehensweise vorgeschlagen wird, mit der sie im Falle eines positiven Ergebnisses die Anerkennung des Rechtes auf Familienzusammenführung erhalten können. In Ermangelung beglaubigter Dokumente mussten die Antragsteller sich bisher bestenfalls mit einer Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen zufriedengeben und auf die Anerkennung ihres Rechtes auf Familienzusammenführung verzichten.

Niederlassungsanträge

Durch das Rundschreiben vom 21. Oktober 2002 über Anträge auf Aufenthalts- oder Niederlassungsgenehmigung im Königreich, die auf der Grundlage von Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 von Familienmitgliedern eines Staatsangehörigen aus dem europäischen Wirtschaftsraum oder eines Belgiers eingereicht werden, die nicht im Besitz der erforderlichen Dokumente für den Zugang zum belgischen Staatsgebiet sind, hat der Innenminister die Auslegung des Urteils vom 25. Juli 2002 des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur Verurteilung der vom Kollegium seit 1999 bemängelten Verwaltungspraxis des Ausländeramtes präzisiert⁴⁶. In Beantwortung der Fragen des Kollegiums zur Anzahl der bearbeiteten Akten hat das Ausländeramt mitgeteilt, dass 1.400 Akten gemäß dem obenerwähnten Rundschreiben erneut geprüft werden müssten. Mitte November 2003 blieben nur noch 23 Akten zu bearbeiten.

Begründung der Entscheidungen zur Verweigerung der Zusage zur Unterhaltsübernahme

Seit vielen Jahren befürwortet das Kollegium der föderalen Ombudsmänner, dass dem Bürgen die Gründe für die Verweigerung der Zusage zur Übernahme der Unterhaltskosten, die er zugunsten eines Antragstellers für ein Visum von kurzer Aufenthaltsdauer abgegeben hat, mitgeteilt werden⁴⁷. Diese Aufforderung scheint schließlich Gehör gefunden zu haben, denn das Kollegium konnte bei der Bearbeitung mehrerer Beschwerden feststellen, dass den Garanten ein Musterformular zugesandt wurde, auf dem vermerkt war, ob ihre im

⁴⁶ KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 92 ff.; KFO, *Jahresbericht 1999/1*, S. 49; KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 77 ff.; KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 69 ff.; KFO, *Bilanz & Rechtsprechung 1997-2002*, S. 36.

⁴⁷ KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 67.

Rahmen eines Visumsantrags abgegebene Zusage zur Übernahme der Unterhaltskosten zulässig war, und ob sie in diesem Fall angenommen oder verweigert wurde. Die Begründung der Entscheidung wurde angeführt.

Vermittlungen

a) Besetzung der Kirche Sainte-Croix in Ixelles durch abgewiesene Asylbewerber aus Afghanistan

Am achtzehnten Tag ihres Hungerstreiks haben die afghanischen Staatsbürger, die die Kirche Sainte-Croix in Ixelles besetzten, das Kollegium der föderalen Ombudsmänner befasst. Es handelte sich um den vierten Versuch zur Lösung der Krise. Mit dem Einverständnis beider Parteien nahm der föderale Ombudsmann Diskussionen auf, die vier Tage später zu einer positiven Lösung führten. Der Inhalt der schließlich angenommenen Maßnahmen⁴⁸ wich zwar nicht gewaltig von den durch die vorherigen Vermittler vorgelegten Vorschlägen ab, doch schließlich haben die Erläuterungen des Innenministers⁴⁹ zum Standpunkt der Regierung und die vom Kollegium der föderalen Ombudsmänner aufgebrauchten Stunden, um den Betroffenen dessen genaue Tragweite zu erläutern und den Zweifel in Bezug auf die von gewissen Personen geweckten falschen Hoffnungen auszuräumen, die Afghanen davon überzeugt, ihre Aktion zu beenden. Die Unabhängigkeit und Neutralität des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner waren zweifellos wesentliche Faktoren, um das Vertrauen der Afghanen und das Zuhören des Ministers zu erreichen. Dessen Zusage am Ende des Konfliktes, die Anmerkungen und Empfehlungen des Kollegiums bezüglich der Arbeitsweise seiner Verwaltung weiterhin anzuhören, wurde ebenfalls als eine Garantie für die ordnungsgemäße Ausführung der angekündigten Maßnahmen verstanden.

In diesem Rahmen achtet das Kollegium weiterhin auf die Einhaltung der angekündigten Maßnahmen sowie aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes auf ihre Anwendung auf alle Ausländer, die sich in der gleichen Lage befinden.

⁴⁸ Rundschreiben vom 25. August 2003 über die afghanischen Staatsangehörigen, die vor dem 1. Januar 2003 einen Asylantrag gestellt haben, nicht veröffentlicht.

⁴⁹ Belga direct, nicht redaktionelle Mitteilung, „Standpunkt von Minister Dewael nach der Mitteilung des föderalen Ombudsmanns über das Ende des Streiks der afghanischen Demonstranten“, 14. August 2003.

b) Hungerstreik von sechs kurdischen Asylbewerbern

Ende August 2003 haben sechs Asylbewerber, die abgewiesen wurden oder deren Verfahren noch lief und die sich im Zentrum des Roten Kreuzes in Nonceveux (Aywaille) aufhielten und dort seit 33 Tagen einen Hungerstreik abhielten, das Kollegium der föderalen Ombudsmänner befasst. Mit dem Einverständnis des Ausländeramtes und des Ministeriums der sozialen Eingliederung nahm das Kollegium der föderalen Ombudsmänner eine Schlichtung auf. Es nahm Einsicht in die einzelnen Akten der Beschwerdeführer beim Ausländeramt, nahm Kontakt zum Anwalt, zum Ausländeramt, zum Roten Kreuz, zu den Kabinetten der Minister für Inneres und für soziale Eingliederung, zum Bürgermeister von Aywaille, zu dem die Hungerstreikenden betreuenden Arzt sowie zum Zentrum für Chancengleichheit auf. Der föderale Ombudsmann begab sich anschließend zum Zentrum des Roten Kreuzes in Nonceveux, wo er mit Hilfe des Direktors des Roten Kreuzes, verantwortlich für die Asylbewerberzentren, einen der Beschwerdeführer, dessen Überleben durch den diensttuenden Arzt nicht mehr gewährleistet wurde, überzeugte, sich sofort ins Krankenhaus einliefern zu lassen. Anschließend nahm er Kontakt zum Ausländeramt sowie zu den Kabinetten der Minister für Inneres und soziale Eingliederung auf, um ihnen die Auswege aus der Krise mitzuteilen, die sich aus diesen Diskussionen ergeben hatten. Am darauffolgenden Tag beauftragte der Innenminister den Generaldirektor des Ausländeramtes und den Direktor von Fedasil, die Vermittlung fortzusetzen. Da der Dialog zwischen den Beschwerdeführern und den zuständigen föderalen Behörden wieder aufgenommen worden war, schloss der föderale Ombudsmann die Akte ab. Am darauffolgenden Tag beendeten die Kurden ihren Hungerstreik im Anschluss an die Gespräche mit den zuständigen Behörden und angesichts der ihnen aufgezeigten Lösungen.

3.4.2.3. *Schlussfolgerungen und Empfehlungen*

Wie vorstehend bezüglich der Bearbeitungsfristen angeführt wurde, haben gewisse Dienststellen des Ausländeramtes mit einem bedeutenden Rückstand zu kämpfen⁵⁰.

Daher formuliert das Kollegium der föderalen Ombudsmänner eine allgemeine Empfehlung, damit alle Maßnahmen ergriffen werden, um sämtliche Akten, die vom belgischen Staatsgebiet aus eingereicht und dem Ausländeramt unterbreitet werden, unter Einhaltung des Grundsatzes der angemessenen Frist bearbeitet werden. Außerdem empfiehlt das Kollegium hinsichtlich der Bearbeitung der Anträge auf

⁵⁰ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 59-61.

Änderung des Statuts und auf Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigungen von sich illegal aufhaltenden Ausländern, diese Frist genau und verbindlich festzulegen⁵¹.

3.4.3. Weitere Probleme bezüglich des FÖD Inneres

Bevölkerungsregister

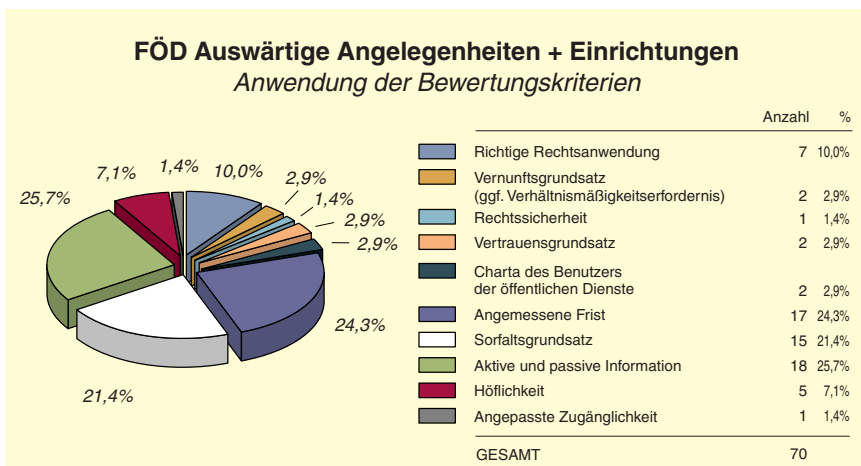
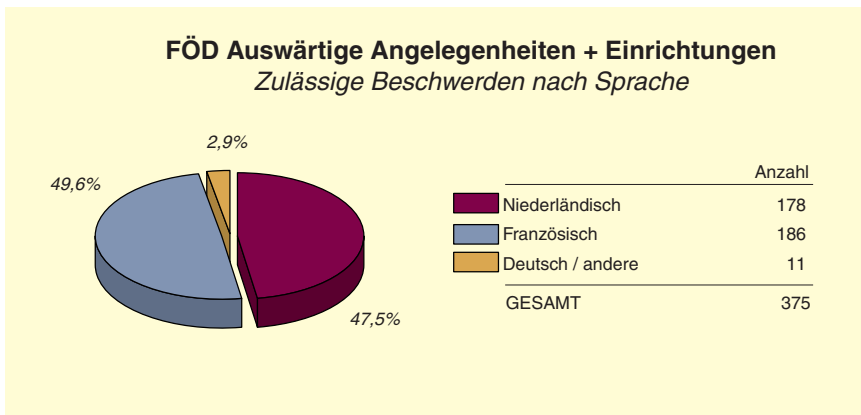
Bei der Prüfung verschiedener Beschwerden durch das Kollegium der föderalen Ombudsmänner bezüglich der Eintragung in das Bevölkerungsregister traten Fragen über das diesbezüglich anwendbare Verfahren auf. Aufgrund der oberflächlichen Durchführung gewisser Wohnsitzüberprüfungen sowie der mangelnden Information aller betroffenen Personen kann es geschehen, dass die durch eine Gemeinde vorgenommene Eintragung nicht der faktischen Situation entspricht. So führte ein Beschwerdeführer an, dass ein Freund, der ihn mehrere Wochen lang regelmäßig besucht hätte, ohne sein Wissen die Eintragung an der Adresse seines Gastgebers beantragt und erhalten hätte. Der Schwindel sei erst ans Licht gekommen, als ihm eine Regionalsteuer als „Familie“ auferlegt worden sei. Die einzige Lösung für diese Täuschung bestand darin, eine Streichung von Amts wegen vorzunehmen; eine solche Streichung ist jedoch nicht rückwirkend, so dass die angeprangerte Eintragung für die vergangene Zeit unmöglich war. Ohne sich über die Gutgläubigkeit des Beschwerdeführers in diesem Einzelfall aussprechen zu wollen, vertrat das Kollegium den Standpunkt, dass eine unter einer bestimmten Adresse im Bevölkerungsregister eingetragene Person von der Gemeindeverwaltung über jede neue Eintragung an dieser Adresse informiert werden müsste. Nachdem die Direktion Institutionen und Bevölkerung vom Kollegium der föderalen Ombudsmänner diesbezüglich angesprochen worden war, übermittelte sie dem Kollegium den Entwurf eines Rundschreibens an die Gemeinden, in dem einerseits vorgesehen war, dass alle von einer Eintragung ins Bevölkerungsregister betroffenen Personen darüber informiert werden sollten gemäß dem Grundsatz „*audi alteram partem*“ (ausdrücklich betroffen sind die Personen, die bereits an der Adresse der Eintragungswilligen wohnen) und andererseits, dass Überprüfungen des Wohnsitzes „gründlicher“ vorgenommen werden sollten. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichtes lag dem Kollegium jedoch noch kein Vorschlag zur Lösung des ebenfalls vom ihm aufgeworfenen Problems der rückwirkenden Kraft der Entscheidungen zur Löschung von Amts wegen vor.

⁵¹ AE 03/01; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 147-148.

3.5. FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit

3.5.1. Angaben in Zahlen

Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwick- lungszusammenarbeit + Einrichtungen	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Geteilte Verantwortung	Unbestimmbare Verantwortung	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Minister + Staatssekretär	3	0,8%	2								2
Präsident des Direktionsausschusses	4	1,1%	1							1	2
Dienst Personal und Organisa- tion	2	0,5%	1					1			2
Inspektion der diplomatischen und konsularischen Vertretungen	1	0,3%									
Protokoll und Sicherheit	1	0,3%									
Generaldirektion der bilateralen Angelegenheiten	3	0,8%				1					1
Generaldirektion der konsulari- schen Angelegenheiten	78	20,8%	8	6	2	8	1	1	18	10	54
Generaldirektion der Entwick- lungszusammenarbeit	3	0,8%						1			1
Diplomatische und konsulari- sche Vertretungen	276	73,6%	32	43	17	14	4	10	35	35	190
Belgische Agentur für den Außenhandel	1	0,3%									
Andere	3	0,8%	1						2		3
GESAMT	375	100,0%	45	49	19	23	5	13	55	46	255
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>	10	2,7%									



3.5.2. Einleitung / Kontakte mit der Verwaltung

Im Jahr 2003 konnten das Kollegium der föderalen Ombudsmänner und die Generaldirektion für Konsularische Angelegenheiten des FÖD Auswärtige Angelegenheiten ihr Projekt der bilateralen Arbeitsversammlungen umsetzen. So wurden Treffen im Laufe des Jahres 2003 gehalten, bei denen sowohl Einzelfälle als auch Probleme mehr struktureller Art erörtert wurden, die bei der Bearbeitung dieser Akten zutage getreten waren. Das Kollegium hofft, mit dieser Initiative die Zusammenarbeit mit dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten verbessern zu können, um konkrete Fortschritte bei der Bearbeitung der Beschwerden erzielen zu können. Es ist auch anzumerken, dass bei der Generaldirektion für Konsularische Angelegenheiten eine Verbindungsperson für das Kollegium ernannt wurde und eine der Öffentlichkeit zugänglich konsularische Telefonleitung für Informationen geschaffen wurde.

3.5.3. Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge

Die „Ahmadi“-Eheschließungen

Das Kollegium verzeichnete mehrere Beschwerden in Bezug auf „Ahmadi“- oder „Ahmadiyya“- Eheschließungen durch die Mitglieder dieser in Pakistan niedergelassenen Gemeinschaft. Einige Mitglieder der „Ahmadi“-Gemeinschaft haben den politischen Flüchtlingsstatus in Belgien erhalten oder wurden regularisiert, so dass ihr Ehepartner oder andere Familienmitglieder, die im Heimatland geblieben sind, einen Visumantrag auf Familienzusammenführung bei der belgischen Botschaft in Islamabad stellen können.

Das Kollegium stellte verschiedene Probleme im Rahmen der Bearbeitung dieser Visumanträge fest. Die Bearbeitung von Visumanträgen nahm bei der Botschaft eine unangemessene Zeit in Anspruch, so dass es in manchen Fällen bis zu zwei Jahren dauerte, bis die Akte dem Ausländeramt übermittelt wurde. Bei den meisten Beschwerden hatte die belgische Botschaft in Islamabad sich geweigert, die Heiratsurkunde zu beglaubigen, so dass es sehr unwahrscheinlich sein würde, dass das Ausländeramt den Visumantrag annehmen würde. Die belgische Botschaft in Islamabad und/oder die Zentralverwaltung der Auswärtigen Angelegenheiten bezogen jedoch nicht deutlich Position zur Gültigkeit der „Ahmadi“-Eheschließungen. Zunächst war der FÖD Auswärtige Angelegenheiten davon ausgegangen, dass einige dieser Ehen nicht gültig seien, da sie nicht in Anwesenheit der beiden Ehegatten geschlossen worden seien. Später hatte der FÖD Auswärtige Angelegenheiten angeführt, keine „Ahmadi“-Ehe sei gültig, auch wenn beide Ehepartner anwesend gewesen seien, da diese Ehen nicht entsprechend den örtlichen Vorschriften geschlossen worden seien und von den pakistanischen Behörden nicht anerkannt würden.

Das Kollegium teilte dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten mit, diese Verhaltensweise werfe eher Fragen auf statt eine Antwort zu bieten. So erkennen die pakistanischen Behörden zumindest implizit die „Ahmadi“-Eheschließungen an, da sie die Heiratsurkunde beglaubigen und die Betroffenen im pakistanischen Reisepass als Ehemänner angeführt sind. Wenn alle „Ahmadi“-Eheschließungen von Amts wegen als illegal gelten, kann man sich jedoch die Frage stellen, warum die Urkunde noch durch einen Vertrauensanwalt geprüft werden muss, dessen Kosten von den betroffenen Personen zu tragen sind, und vor allem, warum die Entscheidung über die Gültigkeit der Urkunde so lange Zeit in Anspruch nimmt. Das Kollegium stellte auch fest, dass gewisse Personen, die eine „Ahmadi“-Ehe geschlossen hatten, trotzdem ein Visum erhielten, dies im Widerspruch zu der grundsätzlichen Position des FÖD und ohne Begründung dieser unterschiedlichen Behandlung.

Die „Ahmadi“ konnten ebenfalls kein Visum im Hinblick auf eine Eheschließung in Belgien beantragen, da hierfür die Vorlage einer Heiratsurkunde erforderlich ist, die ihrerseits der Bedingung unterliegt, dass eine Bescheinigung der Ehelosigkeit vorgelegt wird. Da sie verheiratet waren, konnten sie diese Bescheinigung nicht erhalten. Der Standesbeamte der Gemeinde des „Ahmadi“- Ehegatten in Belgien weigerte sich somit, die Heiratsurkunde zu Protokoll zu nehmen, so dass das Visum im Hinblick auf die Eheschließung nicht ausgestellt werden konnte.

Das Kollegium vertrat den Standpunkt, diese Anträge seien innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage deutlicher und für alle Antragsteller identischer Kriterien zu bearbeiten. Es sei nicht zu rechtfertigen, dass die belgische Botschaft in Islamabad die Antragsteller nicht unverzüglich über die Regelwidrigkeit ihrer Heiratsurkunde informiert. Darüber hinaus sollte den Personen, deren Heiratsurkunde nicht beglaubigt werden kann, eine Bescheinigung über die Verweigerung der Beglaubigung (allgemein „negative Bescheinigung“ genannt) ausgestellt werden, damit diese Personen ihre Heiratsurkunde vor dem belgischen Standesbeamten beurkunden lassen und somit einen Visumantrag im Hinblick auf die Eheschließung einreichen können.

Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten hat kürzlich in seiner Antwort seinen Standpunkt bestätigt, dass die „Ahmadi“-Ehen regelwidrig seien. Diese Position ist seit Oktober 2003 mit der belgischen Botschaft in Islamabad deutlich festgelegt, so dass seither keine Heiratsurkunde mehr durch den Vertrauensanwalt untersucht oder von dieser Dienststelle beglaubigt wurde. Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten hat im Übrigen der Botschaft ein Muster einer negativen Bescheinigung zukommen lassen, das auszustellen ist oder der Rückseite der „Ahmadi“-Heiratsurkunden anzuheften ist.

Der Visumantrag im Hinblick auf die Eheschließung bleibt jedoch für die betroffenen Personen eine weniger befriedigende Lösung, insofern sie andere Bedingungen erfüllen müssen, unter anderem den Nachweis ausreichender Existenzmittel oder die Vorlage einer Zusage einer Unterhaltsübernahme.

Verstoßung

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner wurde mit der Problematik der Verstoßung befasst im Rahmen der Bearbeitung von Visumanträgen der Familienzusammenführung, die beim belgischen Generalkonsulat in Casablanca von Ehefrauen belgischer oder belgisch-marokkanischer Staatsangehöriger eingereicht worden waren. In dieser Art von Anträgen war die dritte Direktion der Generaldirektion für konsularische Angelegenheiten der Auffassung, die zur

Bekräftigung des Visumantrags vorgelegte Heiratsurkunde könne keinesfalls beglaubigt werden, da die vorherige Ehegemeinschaft nicht aufgelöst worden sei und eine Verstoßung *in abstracto* in der belgischen Rechtsordnung keine Gültigkeit haben könne, wenn einer der beiden Ehegatten Belgier sei. Nach dem Austausch von rechtlichen Argumenten nahm die Generaldirektion schließlich den Standpunkt des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner an, wonach die Einrichtung der Verstoßung in diesem Fall nicht *ipso facto* wirkungslos im belgischen Recht sei und dass im Gegenteil zu prüfen sei, ob *in concreto* die Bedingungen von Artikel 570 des gerichtlichen Gesetzbuches erfüllt worden seien. Auf diese Weise wird der genehmigten Rechtslehre und Rechtsprechung Rechnung getragen. Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten, der FÖD Justiz und das Ausländeramt sind folglich zusammengekommen, um die Auswirkungen zu erörtern, die sich aus einer Verstoßung in der belgischen Rechtsordnung im Rahmen eines Visumantrags auf Familienzusammenführung ergeben können. Die entsprechenden Dienststellen gehen davon aus, dass man unterscheiden muss, ob die Urkunde der Verstoßung in den Standesamtsregistern umgeschrieben wurde oder nicht. Bejahendenfalls und wenn kein Betrug oder keine Regelwidrigkeit vorliegt, muss der Visumantrag genehmigt werden. Bei einem Betrugsverdacht wird eine Aussetzungentscheidung für diese Akte getroffen und der Fall der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf eine Stellungnahme unterbreitet⁵². Wurde die Verstoßungsurkunde nicht eingetragen, so sind die Visumanträge nach Ansicht der Verwaltungsbehörden gründlich von Fall zu Fall zu prüfen und ist festzustellen, ob die Bedingungen von Artikel 570 des gerichtlichen Gesetzbuches erfüllt sind oder nicht. Bejahendenfalls muss eine Entscheidung der Aussetzung getroffen und beantragt werden, dass die Urkunde dem Standesbeamten zwecks Eintragung vorgelegt wird, wobei das Visum unverzüglich nach dieser Eintragung gewährt wird. Im Falle des Verstoßes gegen Artikel 570 des gerichtlichen Gesetzbuches oder wenn der genannte Standesbeamte sich geweigert hat, diese Urkunde einzutragen, wird der Visumantrag verweigert.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner wird die Entwicklung dieser Problematik weiterhin aufmerksam verfolgen, insbesondere im Hinblick auf die etwaige Annahme des neuen Gesetzbuches des internationalen Privatrechts in Belgien⁵³ sowie auf die Annahme des neuen marokkanischen Familiengesetzbuches.

⁵² Negative Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft sind dem zuständigen Standesbeamten zu übermitteln mit der Frage, ob die Eintragung aufrechtzuerhalten ist. Ist dieser der Ansicht, die Eintragung müsse aufrechterhalten werden, so muss die Aufenthaltsgenehmigung gewährt werden. Andernfalls ist die Aufenthaltsgenehmigung zu verweigern und sind die Parteien an die belgischen Gerichtshöfe und Gerichte im Hinblick auf ein Scheidungsverfahren zu verweisen.

⁵³ Gesetzesvorschlag *des internationalen Privatrechts*, Parl. Dok., Senat, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, Nr. 3-27/1.

Übermittlung von Visumakten der diplomatischen Stellen an das Ausländeramt

Im Anschluss an die zahlreichen EDV-Probleme im Rahmen der Übermittlung von Visumakten der diplomatischen Stellen an das Ausländeramt hat die FÖD Auswärtige Angelegenheiten dem Kollegium mitgeteilt, dass sie Anfang 2004 eine neue EDV-Anwendung einrichten werde, um alle Etappen des Vorgangs der Übermittlung von Akten, von der Einkodierung des Visumantrags bis zu dessen Ankunft beim Ausländeramt, kontrollieren zu können. Da die elektronische Akte ab diesem Zeitpunkt von einem anderen EDV-System übernommen wird, nämlich demjenigen des Ausländeramtes, wobei ebenfalls Fehler bei der korrekten Übermittlung der Informationen auftreten können, erörtern diese beiden Verwaltungen nun die Möglichkeiten, ihre jeweiligen EDV-Anwendungen besser aufeinander abzustimmen.

Arbeitsweise der diplomatischen Vertretungen

a) Casablanca (Marokko)

Die Analyse der Arbeitsweise des belgischen Generalkonsulats in Casablanca ist Gegenstand einer grundsätzlichen Akte⁵⁴ des Kollegiums⁵⁵. In diesem Rahmen hat die Generaldirektion für konsularische Angelegenheiten des FÖD Auswärtige Angelegenheiten dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner mitgeteilt, dass im Juli 2003 ein neues Verfahren der Visumanträge für kurze Aufenthalte zu touristischen oder Familienbesuchen eingeführt worden sei. Dabei sollen Visum-Antragsteller, deren Akte unvollständig ist, per Post darüber informiert werden, dass ihrem Antrag unter der Bedingung stattgegeben worden sei, dass sie innerhalb von drei Monaten persönlich die in diesem Schreiben angeführten zusätzlichen Dokumente vorlegten. Wenn der Antragsteller diese Dokumente dem Generalkonsulat persönlich innerhalb der angegebenen Frist vorlegt, erlangt die vorläufige Genehmigung Endgültigkeit und wird das Visum am zweiten folgenden Werktag ausgestellt. Ergänzt der Antragsteller die Antragsakte hingegen nicht innerhalb der angegebenen Frist, so gilt der Antrag als gegenstandslos und wird die Akte geschlossen. Die Zukunft wird zeigen, ob dieser Vorgehensweise dem Bemühen der Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten, die Arbeitsweise des belgischen Konsulats in Casablanca zu verbessern, entspricht. In seiner jetzigen

⁵⁴ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 30

⁵⁵ KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 96 ff.; KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 74 ff.; KFO, *Bilanz & Rechtsprechung 1997- 2002*, S. 40.

Form bietet diese Vorgehensweise den Vorteil, die erforderlichen Unterlagen der Akte nicht mehr tröpfchenweise anfordern zu müssen. Das Kollegium hofft, dass die Verwaltung auf diesem Wege weitermacht und Möglichkeiten suchen wird, um die Verfahren der Anträge für längere Aufenthalte (Visum für Familienzusammenführung, Visum für Studium, ...) zu verbessern. Es hat nämlich darauf hingewiesen, dass gerade für diese Fälle eine bessere Bearbeitung der Akten am dringendsten notwendig wäre.

b) Accra (Ghana)

2003 gingen wieder mehrere Beschwerden beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner über das belgische Honorarkonsulat in Ghana ein, das in Accra niedergelassen ist, und insbesondere über Visumanträge auf Familienzusammenführung, meist auf der Grundlage einer Eheschließung. Bei der Bearbeitung dieser Beschwerden traten ständig die gleichen Probleme zutage.

So wird die mangelnde Zugänglichkeit des Honorarkonsulats angeprangert. Das Konsulat arbeitet mit einem System der Vereinbarung von Terminen, und diese werden meist – je nach Zeitpunkt des Antrags – erst nach einer Wartezeit von einem bis drei Monaten gewährt. Darüber hinaus bemängelte einer der Beschwerdeführer, der sich an das Kollegium gewandt hatte, dass die vereinbarten Termine in manchen Fällen ohne Mitteilung oder Erklärung nicht eingehalten worden seien, dies im Widerspruch zu dem Grundsatz der Zugänglichkeit der öffentlichen Dienste.

Ein anderer Beschwerdegrund war die lange Bearbeitungszeit der Akte, ehe sie nach Belgien gesandt wurde. Dieses Problem wird noch dadurch verstärkt, dass keine Information bezüglich des Aktenstandes erteilt wurde. Auch die mangelnde Transparenz bezüglich der anwendbaren Tarife sowie die Höhe der geforderten Beträge wurden bemängelt. Beträge von 500 bis 600 USD scheinen an der Tagesordnung zu sein für einen Visumantrag auf Familienzusammenführung (einschließlich der Honorare des Vertrauensanwaltes und der Konsulargebühren). Eine Quittung wird erst nach ausdrücklichem Drängen ausgestellt. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat den FÖD Auswärtige Angelegenheiten gebeten, eine gründliche Prüfung über die Praktiken dieses Honorarkonsulats in die Wege zu leiten.

Das Kollegium stellt ebenfalls fest, dass die Bearbeitung der Akte der Visum-Antragsteller im Falle einer Beschwerde über die Art und Weise der Bearbeitung ihres Antrags sich bei der Ausführung der Anweisungen des Ausländeramtes weiter verzögert. So weigerte sich das Honorarkonsulat von Accra acht Wochen lang, die einfachen Anweisungen des Ausländeramtes auszuführen. Dabei untersteht das Honorarkonsulat der Aufsicht der belgischen Botschaft in Abidjan.

Diese Opposition führt zu zahlreichen Schwierigkeiten für die Visum-Antragsteller, die nach den Schwierigkeiten bei der Einleitung ihres Antrags unter der vollständigen Ungewißheit über die Ausstellung des Visums leiden.

Die bereits im Jahresbericht 2001 des Kollegiums angeführten Probleme⁵⁶ mit dem belgischen Honorarkonsulat in Accra sind also nicht aus der Welt geschafft. Das Kollegium stellt fest, dass die bisher angekündigten Maßnahmen diese Situation noch nicht beheben konnten. Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten erwiderte, es handle sich um ein Honorarkonsulat, und nicht um einen Posten als Berufskonsul. Der Honorarkonsul sei ein Geschäftsmann, der die Visumanträge nicht persönlich bearbeite. Dort gehe eine steigende Anzahl von Anträgen ein, und aus diesem Grund scheint es besser, diese Anträge in Zukunft durch ein Berufskonsulat eines anderen Mitgliedsstaates der Union in Accra oder durch den belgischen Berufskonsul in Abidjan bearbeiten zu lassen.

3.5.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hofft, dass durch die Zusammenarbeit mit der Generaldirektion für konsularische Angelegenheiten konkrete Fortschritte bei den angeführten strukturellen Problemen erzielt werden können. Es wird insbesondere darauf achten, dass 2004 konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um die beim Honorarkonsulat von Accra festgestellten und seit zwei Jahren angeprangerten Mängel zu beheben⁵⁷ und um den Zuständigkeitskonflikt zwischen ihm und der Abteilung für Staatsbürgerschaft der FÖD Justiz über die Fragen der Bestimmung der belgischen Staatsangehörigkeit zu beenden⁵⁸. Seine allgemeine Empfehlung bezüglich der Annahme einer gesetzlichen Grundlage in Bezug auf die Beglaubigung und die Vertrauensanwälte⁵⁹ bleibt im Übrigen aktuell angesichts der zahlreichen Beschwerden, die in diesem Zusammenhang dieses Jahr wieder zu verzeichnen waren.

⁵⁶ KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 76-77.

⁵⁷ KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 76.

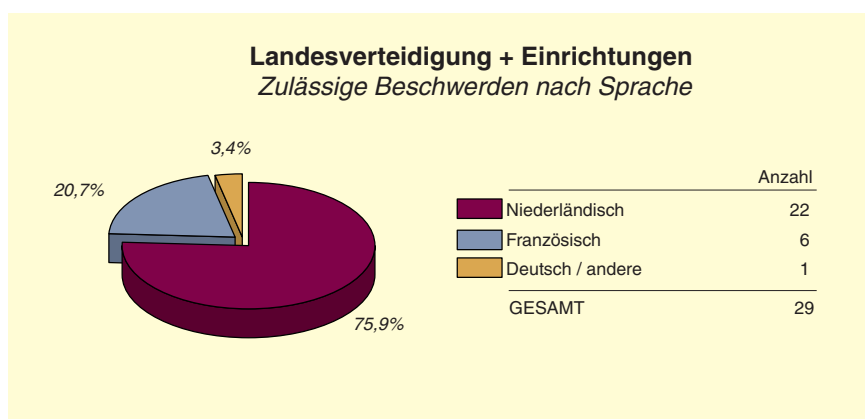
⁵⁸ KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 54-56.

⁵⁹ AE 02/02; KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 120.

3.6. Verteidigungsministerium

3.6.1. Angaben in Zahlen

Landesverteidigung + Einrichtungen	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Unbestimmbare Verantwortung	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Minister	4	13,8%	1						1	2
Generaldirektion Rechtsunterstützung und Vermittlung	20	69,0%	5	3	3			3	5	19
Nationales Geographisches Institut	1	3,4%								
Andere	4	13,8%	1	1	2					4
GESAMT	29	100,0%	7	4	5			3	6	25
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>		15	51,7%							



Bewertungskriterien	Anzahl
Richtige Rechtsanwendung	2
Rechtmäßiges Vertrauen	1
Angemessene Frist	2
Sorgfaltsgrundsatz	1
Begründung der Verwaltungsakte	1
Aktive und passive Information	2
GESAMT	9

3.6.2. *Einleitung / Kontakte mit dem Minister und der Verwaltung*

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat sich im Rahmen seiner Kontakte mit den Regierungsmitgliedern mit dem Verteidigungsminister getroffen. Dabei befasste man sich insbesondere mit dem innerhalb des Verteidigungsministeriums eingerichteten Ombudsdienst der ersten Linie (Dienst der Generalinspektion). Im Laufe des Jahres hatte das Kollegium ebenfalls Kontakt mit der Generaldirektion für Rechtsunterstützung und Vermittlung dieses Ministeriums im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden, die beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner eingegangen waren.

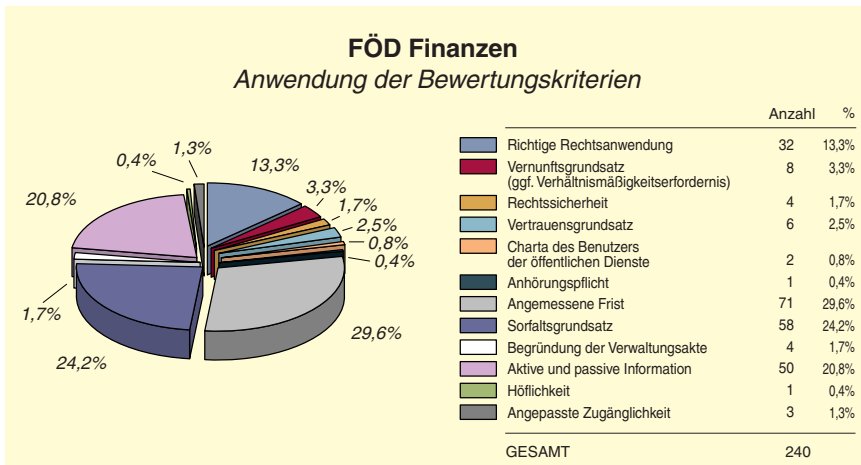
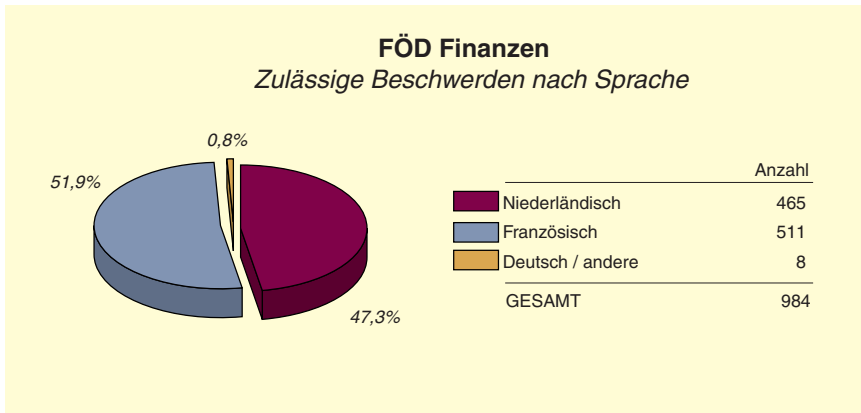
3.6.3. *Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge*

Das Kollegium hat nur eine begrenzte Anzahl von Beschwerden über das Verteidigungsministerium erhalten, bei denen im Übrigen keine besonderen Probleme auftauchten.

3.7. FÖD Finanzen

3.7.1. Angaben in Zahlen

Finanzen	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Geteilte Verantwortung	Unbestimmbare Verantwortung	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Minister / Staatssekretär	5	0,5%	1							1	2
Allgemeines Sekretariat	19	1,9%	1	3	1		1		2		8
Verwaltung des Schatzamtes	43	4,4%	14	10	2	1			4	3	34
Verwaltung der Pensionen	3	0,3%	2								2
Allgemeine Steuerverwaltung	1	0,1%									
Verwaltung der Steuerangelegenheiten	1	0,1%	1								1
Verwaltung der Gewerbe- und Einkommenssteuer	382	38,8%	93	94	9	26	3	1	19	25	270
Verwaltung der Eintreibung	371	37,7%	101	76	5	31	4	1	23	22	263
Zoll- und Akzisenverwaltung	34	3,5%	7	2	3	3			3	4	22
Verwaltung des Katasters, der Registrierung und der Domänen	115	11,7%	30	17	2	7	3	1	8	10	78
Verwaltung der Besonderen Steuerinspektion	1	0,1%								1	1
Andere	9	0,9%	2						1	4	7
GESAMT	984	100,0%	252	202	22	68	11	3	60	70	688
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>	52	5,3%									



3.7.2. Einleitung / Kontakte mit dem Minister / Staatssekretär und der Verwaltung

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner und dem FÖD Finanzen entwickelte sich weiter im Jahr 2003. Zusätzlich zu den täglichen Kontakten gab es eine regelmäßige bilaterale Konzertierung, bei der strukturelle Probleme erörtert wurden. So nahmen die föderalen Ombudsmänner an zwei Versammlungen des erweiterten Direktionsausschusses des neuen FÖD Finanzen teil.

Der Staatssekretär für die Modernisierung der Finanzen und die Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist sich dieser Mängel bewusst und teilte in einer Arbeitssitzung den föderalen Ombudsmännern

mit, er trete in seiner Eigenschaft als Vertreter des Finanzministeriums ebenfalls für angemessene und pragmatische Arbeitsmethoden innerhalb der Steuerverwaltung ein. Auf seine Initiative hin wird die Arbeitsgruppe von Sachverständigen, die sich seit November 2002 mit der Übernahme des Grundsatzes der Billigkeit in Steuersachen befasst, gemeinsam mit anderen durch das Staatssekretariat eingesetzten Arbeitsgruppen die Arbeiten weiterführen, die sein Vorgänger in Zusammenarbeit mit dem Kollegium begonnen hatte⁶⁰.

Schließlich wurde das Kollegium im Rahmen der Bildungs- und ständigen Fortbildungsprogramme der „Ecole nationale de Fiscalité et des Finances“ angesprochen, für 2004 einen erheblichen Unterrichtsplan aufzustellen, der den föderalen Ombudsmann in der Bildung der Finanzbeamten zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung aufnimmt.

3.7.3. Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge

A. Verwaltung der Gewerbe- und Einkommenssteuer

Zwischen dem Einreichen der Erklärung und dem ersten Steuerbescheid

Wenn die Steuerverwaltung der Ansicht ist, die Einkünfte berichtigen zu müssen, die in einer ordnungsmäßig innerhalb der vorgesehenen Fristen eingereichten Steuererklärung angegeben wurden, muss sie dem Steuerpflichtigen vor der Besteuerung einen *Berichtigungsbescheid* zuschicken. Diese Verpflichtung ist sehr wichtig für die Besteuerung und entscheidend für die Lösung oder die Aufrechterhaltung eines Konfliktes mit der Steuerverwaltung. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann eine falsche Besteuerung zur Folge haben, wenn die Erklärung ohne *Berichtigungsbescheid* geändert wird und die Besteuerung nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen angefochten wird. Die Steuern werden eingetrieben, wenn sie nicht vom Steuerpflichtigen angefochten werden. Durch das Einschreiten des föderalen Ombudsmannes in dieser Phase vor der Besteuerung lässt sich dies oft verhindern und eine harmonische Beziehung zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Fiskus aufrechterhalten. Dies ergibt sich aus den immer zahlreicheren Beschwerden, die während der Phase vor der Besteuerung beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner eingehen.

⁶⁰ H. Jamar, *Strategischer Bericht*, 23 Dezember 2003.

Berichtigung einer Besteuerung ohne Einspruch oder Antrag

Die Beschwerde einer Steuerpflichtigen bot 2003 die Gelegenheit, eine Untersuchung durchzuführen, die etwa 34.000 Steuerpflichtige betreffen könnte. Obwohl sich aus der Untersuchung nicht ableiten ließ, dass sie in großem Umfang falsch besteuert worden wären, ließ sie doch die Schlussfolgerung zu, dass diese Gefahr für sie bestand, wenn die Phase der Besteuerung oder die Phase vor der Besteuerung nicht vorschriftsmäßig ablaufen würde. Dank der nachstehend dargelegten Untersuchung konnte vermieden werden, dass die Steuerpflichtigen einzeln der Steuerverwaltung einen möglichen Fehler in ihrem Steuerbescheid mitteilen mussten.

Die Einkünfte der Beschwerdeführerin bestanden hauptsächlich aus Ersatzeinkünften. In der Vergangenheit hatte sie immer Studiengeld für ihre Kinder erhalten. Zu ihrem Erstaunen waren ihre Einkünfte für das Steuerjahr 2001 zu hoch, um Anspruch auf dieses Studiengeld erheben zu können. Ihr Steuerkontrollamt teilte ihr mit, eine vom VDAB⁶¹ gewährte Entschädigung sei zu Unrecht dreimal in der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage angeführt worden. Der Irrtum war darauf zurückzuführen, dass das EDV-System ein Datenblatt dreimal eingelesen und kodiert hatte. Obwohl eine als Anlage beigefügte Mitteilung auf das Problem aufmerksam machte und die korrekten Datenblätter in Papierform der Verwaltung zur Verfügung standen (die Gefahr der zu hohen Besteuerung war somit stark verringert), war die Beschwerdeführerin zu hoch besteuert worden.

Sie wandte sich an das Kollegium der föderalen Ombudsmänner, da sie schnell einen korrekten Steuerbescheid benötigte, um den Betrag des Studiengeldes anpassen zu lassen. Auf Bitte des föderalen Ombudsmannes sandte das Steuerkontrollamt eine vorläufige Berechnung und kurze Zeit später einen korrigierten Steuerbescheid zu.

Nach seinem Einschreiten in diesem Streitfall führte das Kollegium eine globale Untersuchung auf der Grundlage relevanter Informationen des VDAB durch. Den betreffenden Steuerpflichtigen standen nur wenig Mittel zur Verfügung, um sich gegen eine etwaige zu hohe Besteuerung zu wehren. Es handelte sich um Arbeitslose, die ihre (Arbeits-) Situation durch eine Ausbildung zu verbessern versuchten, kurzum, Menschen, die sich in einer schwachen Position gegenüber dem Fiskus befanden.

Bereits früher hatte die Zentralverwaltung der Finanzen dem VDAB versprochen, dass die falschen Besteuerungen infolge des dreifachen (oder zweifachen in verschiedenen Fällen) Multiplizierens der Ent-

⁶¹ Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling. Diese Akten betreffen lediglich den VDAB und nicht das LAAB, das Orbem und das Forem.

schädigungen vermieden würden. Auf der Grundlage der Ergebnisse seiner gründlichen Studie bat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner den FÖD Finanzen, sich an alle betreffenden Kontrollämter zu wenden, um bis zum 31. Dezember 2003 alle Situationen der zu hohen Besteuerung aufgrund dieser Problematik zu berichtigen. Das Kollegium übermittelte dem Finanzministerium eine Liste des VDAB mit den Namen von etwa 34.000 Steuerpflichtigen, die die strittige Entschädigung erhalten hatten und für die somit ein – wenn auch geringes – Risiko der zu hohen Besteuerung bestand.

Die Zentralverwaltung nahm den Vorschlag des föderalen Ombudsmannes an und schickte die Information per E-Mail innerhalb einer angemessenen Frist an alle Dienstleiter der 223 betroffenen Kontrollämter, um eine Berichtigung innerhalb der vorgesehenen Frist vornehmen zu können.

Der gute Wille des FÖD Finanzen ist lobenswert, da die Verwaltung spontan eine Kontrolle durchgeführt hat, bei der im Rahmen des Möglichen die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berichtigung von Amts wegen angewandt wurden.

Verzicht auf eine Beschwerde - Einkommenssteuern

Seit einiger Zeit unternimmt die Verwaltung der Gewerbe- und Einkommenssteuer der Unternehmen und Einkünfte erhebliche Anstrengungen, um die Grundsätze der angemessenen Verwaltung bei der täglichen Verwaltung der Akten anzuwenden. 2002 hatte es im Übrigen ein Rundschreiben⁶² gegeben, um die Aufmerksamkeit während des Zeitraums vor der (zusätzlichen) Besteuerung auf gewisse Aspekte des Verfahrens zu richten, wie die Beweislast, die Begründungspflicht sowie die kontradiktorische Beschaffenheit der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage für die Berechnung der gesetzlichen Steuer.

Im Lichte dieser Grundsätze, die während der Beschwerdephase geltend gemacht werden können, hat sich das Kollegium stets Fragen über die Verwaltungspraxis, den Steuerpflichtigen zu einen Verzicht auf seinen Einspruch zu drängen, gestellt. Die meisten Steuerpflichtigen, die sich an das Kollegium der föderalen Ombudsmänner wenden, sind nicht über die rechtlichen Folgen der Unterzeichnung eines solchen Verzichtes informiert.

Mit diesem Verzicht erklärt der Steuerpflichtige nämlich, dass er auf seinen Einspruch verzichtet, dass er die gesetzlichen Mittel zur Anfechtung der Besteuerung nicht nutzen möchte und auch keine begründete Entscheidung der Verwaltung erhalten möchte.

⁶² Rundschreiben der Verwaltung der Gewerbe- und Einkommenssteuer Nr. 21/2002 vom 29. Juli 2002.

Der Verzicht auf einen Einspruch kann auch mit einem vereinfachten Berichtigungsverfahren einhergehen, ohne notwendigerweise einschränkende Auswirkungen zu haben. Doch sobald der Verzicht unterschrieben und der Verwaltung zugesandt wurde, ist der Steuerpflichtige vom zuständigen Beamten abhängig für die ordnungsgemäße Weiterbearbeitung seiner Akte, wenn die Berichtigung durch keinerlei schriftliche Unterlage bestätigt wird.

Die Gründe, warum der Steuerpflichtige aufgefordert wird, auf seinen Einspruch zu verzichten, sowie die sich daraus ergebenden Folgen sind selten in der Verzichtserklärung oder der beigefügten Information angegeben. Die dem Kollegium vorgelegten Akten zeigen, dass diese Aufforderung zum Verzicht ein gewisses Unverständnis und ein wachsendes Misstrauen der Steuerpflichtigen gegenüber der Verwaltung bewirkt.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner verfasste 2003 eine offizielle Empfehlung (OE 03/01⁶³) im Hinblick auf geeignete Maßnahmen, damit in der Verwaltungspraxis bei der Vorlage einer Verzichtserklärung zur Unterschrift die Grundsätze der angemessenen Verwaltung eingehalten werden.

Der FÖD Finanzen nahm dies positiv auf und beauftragte die zuständige Abteilung, den Entwurf eines Rundschreibens auszuarbeiten, den er dem Kollegium zusandte.

Berichtigende Steuerveranlagung(en) und Beitreibung

Im Sog des neuen Elans beim FÖD Finanzen durch die Einführung der Koperfin-Projekte⁶⁴ setzte die Verwaltung im Juli 2002 eine interne Anweisung um, mit der eine schnelle Verbesserung der Dienstleistungen gegenüber dem Bürger bezweckt wurde.

So sieht diese Anweisung eine beschleunigte Bearbeitung der berichtigenden Veranlagung vor, wenn sich bei der Prüfung des Steuerbescheids herausstellt, dass der Steuerpflichtige oder die Steuerverwaltung einen materiellen Fehler begangen hat oder der Besteuerung offensichtliche Mängel anhaften.

Bei diesen Besteuerungen gab es keine technischen Probleme, doch es gab unvorhergesehene Folgen, die durch die folgenden Beispiele erläutert werden.

⁶³ KFO, Jahresbericht 2003, S. 103.

⁶⁴ Modernisierung des föderalen öffentlichen Dienstes für Finanzen, durchgeführt durch die Finanzbeamten. Die erste Koperfin-Phase begann im September 2001.

Gemäß der internen Anweisung musste die Berichtigung dem Steuerpflichtigen per Post mitgeteilt werden, damit er keinen Einspruch einzureichen brauchte. Mehrere Steuerpflichtige, die nicht über die vorgesehene Berichtigung informiert waren, reichten vorsorglich einen Einspruch ein. Andere Steuerpflichtige gingen davon aus, der Berichtigungsbescheid sei kein ausreichend offizielles Schriftstück, und wollten ihre Steuer erst nach Erhalt des berichtigenden Steuerbescheids zahlen, was eine Erhöhung um Verzugszinsen zur Folge hatte.

Die aufeinanderfolgenden Veranlagungen für das gleiche Steuerjahr führten auch zu Mehrarbeit in den Einnahmebüros. Die gesamten Informationen auf den Steuerbescheiden in Verbindung mit den anderen, vom Einnahmeamt stammenden Schriftstücken machten die Steuerpflichtigen oft ratlos, so dass die Steuererhebungsdienste zahlreiche Telefongespräche bearbeiten mussten.

Die vom Kollegium überprüften Akten brachten zutage, warum das beschleunigte Berichtigungsverfahren in der Praxis unerwartete Folgen mit sich gebracht und Mehrarbeit bewirkt hatte. Durch einen deutlichen und vollständigen Berichtigungsbescheid hätte dem Steuerkontroll- sowie dem Steuereinnahmeamt diese Lage erspart bleiben können.

Folglich empfahl das Kollegium offiziell (OE 03/02⁶⁵) die Ausarbeitung eines Standardbriefes mit klaren und bündigen Basisinformationen für den Steuerpflichtigen. Diese offizielle Empfehlung wurde ebenfalls vom FÖD Finanzen positiv aufgenommen; dieser Dienst arbeitet derzeit ein solches Dokument aus.

Beschwerde in Bezug auf die Zuschlagssteuer der Gemeinden auf die Steuern der natürlichen Personen

Zwei Fälle, bei denen das Beschwerdeverfahren in Bezug auf Einkommenssteuern benutzt wurde, um die vermeintlich rückwirkende Kraft des Satzes der Zuschlagssteuer der Gemeinde anzufechten, sind aktueller denn je.

Immer mehr Gemeinden haben in der Tat mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, und die Zuschlagssteuer auf die Steuern der natürlichen Personen waren seit jeher eine wichtige Einnahmequelle zur Durchführung der Gemeindepolitik.

Gemäß Artikel 170 der Verfassung ist der Gemeinderat für die Festlegung einer Erhöhung der Zuschlagssteuern der Gemeinde zuständig. Sobald der FÖD Finanzen durch die Provinz die diesbezügliche

⁶⁵ KFO, Jahresbericht 2003, S. 103-104.

Information erhalten hat, obliegt es ihm, die angepassten Sätze in die Datenbanken der Computer einzugeben, damit die erhöhte Zuschlagssteuer der Gemeinde auf den Steuerbescheiden berücksichtigt werden kann. Dies scheint auf den ersten Blick eine einfache ausführende Arbeit zu sein, die keine Schwierigkeiten bereiten dürfte. In zwei dem Kollegium unterbreiteten Fällen hatten die Gemeinden jedoch in ihren Entscheidungen den Begriff „Rechnungsjahr“ verwendet, während der FÖD Finanzen den Begriff „Steuerjahr“ verwendet. Aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Begriffe reichten etwa 400 Einwohner dieser Gemeinden einen Einspruch ein, um die vermeintlich rückwirkende Kraft des erhöhten Satzes der Zuschlagssteuer der Gemeinde auf die Steuern der natürlichen Personen anzufechten.

Auf den ersten Blick schien der Zweifel bezüglich der etwaigen rückwirkenden Kraft zum Vorteil der Beschwerdeführer zu sein. Doch die Zentralverwaltung der Finanzen führte eine Reihe von Argumenten an, die zu einer negativen Entscheidung führen sollten. Für die noch anhängigen Einsprüche über die Zuschlagssteuern der Gemeinden ist der FÖD Finanzen immer noch mit spezifischen organisatorischen Problemen konfrontiert. Das Kollegium hat diesbezüglich eine offizielle Empfehlung abgegeben (OE 03/03⁶⁶).

Einerseits muss der FÖD Finanzen darauf achten, dass die Entscheidungen für alle Steuerpflichtigen, die sich in der gleichen Lage befinden, einheitlich und korrekt begründet werden. Das Kollegium hat jedoch erfahren, dass im französischsprachigen Teil des Landes eine Reihe von ablehnenden Entscheidungen getroffen worden waren, ohne dass ihm die noch anhängigen Akten zur Kenntnis gebracht worden waren.

Andererseits hat das Kollegium, ausgehend vom Standpunkt des Präsidenten des Direktionsausschusses für Finanzen, der seinen Dienststellen eine erzieherische Aufgabe gegenüber den Gemeinden und Provinzen vorschreibt, im zweiten Teil seiner Empfehlung vorgeschlagen, den betroffenen zuständigen Behörden einen deutlichen Verhaltenskodex zur Verfügung zu stellen. Dieser Kodex könnte alle erforderlichen Informationen sowie eine Terminologie und eine klare Chronologie im Hinblick auf eine Kohärenz bei den Entscheidungen, den Kontrollen und der Einführung der Zuschlagssteuer der Gemeinden auf die Steuern der natürlichen Personen enthalten.

⁶⁶ KFO, Jahresbericht 2003, S. 104.

Fristen für Verwaltungsbeschwerden

Gemäß den Gesetzen vom 15. und 23. März 1999 zur Reform des Steuerverfahrens wurde die Einspruchsfrist auf drei Monate ab dem Datum des Versandes des Steuerbescheids festgelegt. In den vorherigen Jahresberichten des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner wurde diese Einspruchsfrist bereits als offensichtlich zu kurz bemängelt⁶⁷. Die Folge der Nichteinhaltung dieser Frist ist, dass die Steuer – ob sie nun fehlerhaft ist oder nicht – endgültig wird. Im Vergleich zu den Besteuerungsfristen, die der Steuerverwaltung gesetzlich für eine Zusatzbesteuerung zustehen (drei Jahre siehe fünf Jahre bei Betrug), ist der Steuerpflichtige offensichtlich benachteiligt⁶⁸. Das Kollegium hat den Finanzminister wiederholt auf dieses Ungleichgewicht, das gegen die Grundsätze der angemessenen Verwaltung und der verantwortungsvollen Staatsführung verstößt⁶⁹, hingewiesen. Der Minister teilte dem Kollegium mit, es wolle Vorschläge zur Anpassung der Einspruchsfristen für die Steuerpflichtigen vorbereiten.

Dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner sind zahlreiche Beschwerden bekannt, in denen diese Einspruchsfrist abgelaufen ist, ohne dass der Steuerpflichtige seine Rechte geltend gemacht hat, entweder auf Grund seiner persönlichen Situation oder weil er nicht wusste, dass die Besteuerung fehlerhaft war. Als Beispiel können wir den Fall eines Steuerpflichtigen anführen, bei dem die Steuerverwaltung die Angaben auf der Steuererklärung ohne sein Wissen geändert hatte, obwohl sie verpflichtet ist, dem Steuerpflichtigen dies vor der Besteuerung mitzuteilen⁷⁰ und ihn um seine etwaigen Anmerkungen zu bitten. Ohne diese vorherige Information kann der Steuerpflichtige aus dem Steuerbescheid nicht ableiten, ob ein etwaiger Irrtum in der Festlegung der Steuer vorliegt. Die Steuerverwaltung vertritt jedoch den Standpunkt, dass der Berichtigungsbescheid oder der Antrag auf Annullierung der Steuer (wegen eines Verfahrensmangels bei der Festlegung der Steuer) innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Versand des Steuerbescheids einzureichen ist. Gewisse Bürger könnten geltend machen, dass die Einspruchsfrist in diesem Fall nicht läuft, da der Steuerbescheid im Vergleich zur Steuererklärung nicht ausreichend begründet sei. Die Einspruchsfrist beginne erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Steuerpflichtige unzweifelhaft über die von der Verwaltung vorgeschlagene Berichtigung informiert sei. Diese aus der Rechtsprechung des Staatsrates abgeleitete These wird in Steuerangelegenheiten nicht generell angewandt.

⁶⁷ KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 118; KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 88.

⁶⁸ Artikel 355 EStG92.

⁶⁹ KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 22-24.

⁷⁰ Artikel 346 EStG92.

Folglich verfasst das Kollegium der föderalen Ombudsmänner eine allgemeine Empfehlung⁷¹ im Hinblick auf eine wesentliche Verlängerung der vorgenannten Einspruchsfrist von drei Monaten.

Auch die Verwaltungsformalitäten im Zusammenhang mit dem Einreichen eines Einspruchs bei der Regionaldirektion der Direkten Steuern erlauben es nicht immer, diese Frist von drei Monaten einzuhalten. So sehen die Artikel 366 ff. EStG⁷² vor, dass der Einspruch, der gewissen Formbedingungen entsprechen muss, beim zuständigen Direktor des Regionalen Steueramtes einzureichen ist. Sind eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt, so muss die Steuerverwaltung sich unverzüglich mit dem Steuerpflichtigen in Verbindung setzen und ihn auffordern, seinen Fehler zu beheben.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner erhält regelmäßig Beschwerden von Steuerpflichtigen, die ihren Einspruch nicht unterschrieben haben. Der Kassationshof sieht die Unterschrift jedoch als unerlässliche Formalität an, ohne die ein Einspruch unzulässig ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Steuerverwaltung sich unverzüglich mit dem Steuerpflichtigen in Verbindung setzt. In der Praxis stellt das Kollegium fest, dass bisweilen mehrere Wochen vergehen, bevor die Verwaltung den Steuerpflichtigen auffordert, diesen Irrtum zu beheben. Die Frist von drei Monaten erscheint in diesem Kontext als zu kurz, damit der Steuerpflichtige seine Rechte wahren kann.

Das Kollegium empfiehlt daher eine wesentliche Verlängerung der Einspruchsfrist zugunsten der Steuerpflichtigen⁷³ und befürwortet somit ein billiges Gleichgewicht zwischen dieser Frist und den Besteuerungsfristen, die die Steuergesetzgebung der Steuerverwaltung gewährt.

Versand- oder Empfangsdatum

Dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner werden ständig Beschwerden bezüglich der Zulässigkeit von Einsprüchen vorgelegt. Artikel 371 EStG⁹², abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999, besagt: „Einsprüche müssen begründet sein und bei Strafe der Hinfälligkeit innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids mit Angabe der Einspruchsfrist oder des Beitragsbescheids oder des Versanddatums der Beitreibung der auf andere Weise als durch Veranlagung erhobenen Steuer eingereicht werden“. Gemäß einer beständigen Rechtsprechung gilt der Einspruch nur dann als tatsächlich eingereicht und somit als zulässig, wenn der zuständige Regionaldirektor

⁷¹ AE 03/03; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 149-151.

⁷² Einkommenssteuergesetzbuch 1992.

⁷³ AE 03/03; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 149-151.

ihn zur Kenntnis nehmen kann, das heißt zum Zeitpunkt seines materiellen Eintreffens bei der zuständigen Regionaldirektion. Es genügt folglich nicht, dass ein Einspruch innerhalb der vorgeschriebenen Frist verschickt wird, sondern er muss innerhalb dieser Frist dem zuständigen Beamten vorliegen, damit er zulässig ist. Solange der Steuerpflichtige nicht das Datum nachweisen kann, an dem der Direktor den Einspruch erhalten hat, ist somit das in dem Stempel, den die Verwaltung der Regionaldirektion auf diesen Einspruch gesetzt hat, enthaltene Datum ausschlaggebend.

Im Rahmen der Beschwerden, die sich auf die Zulässigkeit eines Einspruchs beziehen, stellt das Kollegium häufig fest, dass Steuerpflichtige, die bemüht sind, einen Einspruch innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen, der Auffassung sind, sie könnten sich vor der Unzulässigkeit ihres Einspruchs schützen, indem sie diesen per Einschreibebrief mit Datum des letzten Tages der Frist, in der dieser Einspruch eingereicht werden muss, einschicken. Da der Steuerpflichtige irrtümlicherweise das in Artikel 371 EStG92 vorgesehene Verfahren (in dem der Begriff des „Einreichens“ eines Einspruchs ebenfalls nicht präzisiert wird) mit anderen Systemen der Fristberechnung gleichstellt, bei denen „das Datum des Poststempels gilt“, also die Theorie des Versanddatums, ist er der Auffassung, seine Pflicht erfüllt zu haben, da er den Einspruch innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingeschickt habe.

Um dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu bieten, Herr über das Einreichen seines Einspruchs zu bleiben, verfasst das Kollegium der föderalen Ombudsmänner eine allgemeine Empfehlung mit der Aufforderung, als Kriterium zur Bestimmung der Zulässigkeit eines Einspruchs, dessen Versanddatum und nicht das Datum seines Eingangs bei der zuständigen Regionaldirektion zu berücksichtigen⁷⁴.

Problem der bei einer nicht zuständigen Behörde eingereichten Einsprüche

Damit ein Einspruch gemäß Artikel 366 EStG92 zulässig ist, muss er an den Direktor des Steueramtes, in dessen Zuständigkeit die Besteuerung, die Erhöhung und die Strafe fallen, gerichtet sein. Wenn der Einspruch bei einer anderen Steuerbehörde eingereicht wird (territorial nicht zuständiger Direktor, Kontrolleur oder Einnehmer), ist diese nicht verpflichtet, den Einspruch an den zuständigen Regionaldirektor weiterzugeben. Diese Vorgehensweisen führen nicht dazu, dass die bei einer nicht zuständigen Behörde eingereichten Einsprüche in Bezug auf die Fristbedingungen zulässig werden.

⁷⁴ AE 03/03; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 149-151.

In der Praxis ist diese Regel in gewisser Weise entsprechend den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung abgemildert worden:

- „wird ein Einspruch bei einem der vier Regionaldirektoren von Brüssel eingereicht und besitzt der Regionaldirektor, an den der Einspruch gerichtet ist, die gleiche territoriale Zuständigkeit wie sein Kollege, bei dem der Einspruch hätte eingereicht werden müssen, so übermittelt der erstgenannte Beamte ihn direkt an seinen Kollegen (Brüssel I und Brüssel I Unternehmen ; Brüssel II und Brüssel II Unternehmen);
- im Falle eines Einspruchs in Bezug auf Vorabzüge, der durch den Empfänger der Einkünfte eingereicht wird, ist der Direktor, der gegebenenfalls feststellt, dass er nicht für diesen Einspruch zuständig ist, verpflichtet, den Antrag unmittelbar an seine zuständigen Kollegen weiterzuleiten, nachdem er das Eingangsdatum vermerkt hat;
- Einsprüche, die an einen territorial nicht zuständigen Regionaldirektor weitergeleitet wurden, müssen unverzüglich an den Steuerpflichtigen zurückgeschickt werden, nachdem die Adresse des zuständigen Regionaldirektors darauf vermerkt wurde, und dem zuständigen Regionaldirektor wird eine Kopie des Einspruchs sowie des an den Steuerpflichtigen geschickten Briefes zugesandt im Hinblick auf die etwaige Anwendung des Verfahrens der Befreiung von Amts wegen, falls der Steuerpflichtige es unterlassen sollte, einen ordnungsgemäßen Einspruch einzureichen“⁷⁵.

Angesichts dieser Feststellungen verfasst das Kollegium der föderalen Ombudsmänner eine allgemeine Empfehlung⁷⁶ mit der Aufforderung, gesetzgeberisch tätig zu werden bezüglich der Problematik des Einreichens von Einsprüchen bei einer anderen Steuerbehörde als dem zuständigen Regionaldirektor, und gegebenenfalls das EStG92 diesbezüglich abzuändern.

Einreichen eines Einspruchs per Telefax

Artikel 366 EStG92 besagt: „der Steuerpflichtige kann schriftlich Einspruch erheben (...)“.

Die Regionaldirektionen legen den Begriff *schriftlich* derzeit so aus, dass damit nicht die modernen Schriftmittel gemeint sein können, insbesondere Telefax. Im Übrigen sind, so wie die Rechtsprechung des Kassationshofes, diese Regionaldirektionen der Auffassung, eine Unterschrift unter ein Faxschreiben sei nicht gültig, weil es kein Original einer Unterschrift sei.

⁷⁵ Vgl. „Die Konzepte der ordnungsgemäßen Verwaltung“, Rechtsabteilung, Nationale Schule für Steuerwesen und Finanzen, Oktober 2001, S. 41.

⁷⁶ AE 03/03; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 149-151.

Diese Auffassung des Schriftstücks und der Unterschrift scheint weitgehend überholt zu sein in einer Zeit, wo Faxschreiben zunehmend als Mittel zum Einreichen organisierter Verwaltungsbeschwerden zugelassen sind. Diesbezüglich sei auf Artikel 27 des königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose⁷⁷ sowie dessen Arbeitsweise verwiesen, wonach es nunmehr politischen Asylbewerbern erlaubt ist, eine dringende Beschwerde bei dem besagten Kommissariat insbesondere per Telefax einzureichen.

Im Übrigen ist, selbst wenn zahlreiche Gerichte noch davon ausgehen, dass eine Originalunterschrift unter eine schriftliche Beschwerde gesetzt werden muss, festzustellen, dass dennoch eine gewisse Entwicklung eindeutig erkennbar ist. Der Gesetzgeber hat nämlich bereits das Bürgerliche Gesetzbuch und das gerichtliche Gesetzbuch abgeändert, um der zunehmenden Entwicklungen neuer Kommunikationstechnologien Rechnung zu tragen. Obwohl es offensichtlich noch nicht vollständig in Kraft getreten ist, legt das Gesetz vom 20. Oktober 2000 „zur Einführung der Anwendung von Telekommunikationsmitteln und der elektronischen Unterschrift in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren“ bereits jetzt Grundregeln fest. So wird beispielsweise Artikel 863 des gerichtlichen Gesetzbuches ab seinem Inkrafttreten besagen: *„In allen Fällen, in denen die Unterschrift notwendig ist, damit ein Verfahrensakt gültig ist, kann die Nichtigkeit nur dann verkündet werden, wenn die Unterschrift nicht in der Verhandlung oder innerhalb einer vom Richter festgesetzten Frist bestätigt wird. Das Erfordernis der Unterschrift verhindert nicht, dass der Akt ebenfalls rechtsgültig durch Telefax oder elektronische Post ausgeführt werden kann. Wenn eine davon betroffene Partei es beantragt, kann der Richter den Urheber des Aktes jedoch anweisen, die Unterschrift zu bestätigen“*.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner empfiehlt, das EStG92 so abzuändern, dass die Begriffe *schriftlich* und *Unterschrift* erweitert werden⁷⁸.

MWSt - Scanningzentren

Der FÖD Finanzen hat Anfang 2003 mit dem automatischen Einlesen der MWSt-Erklärungen begonnen. Diese werden nicht mehr bei den örtlichen MWSt-Kontrollämtern, sondern direkt bei den Scanningzentren in Gent und Namur eingereicht.

⁷⁷ B.S., 27. Januar 2004.

⁷⁸ AE 03/03; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 149-151.

Das Kollegium hat mehrere Anträge von Buchhaltern und Buchsachverständigen erhalten, die im Interesse ihrer Kunden vom Steueramt eine Empfangsbestätigung zu erhalten wünschten, damit der ordnungsgemäße Eingang der MWSt-Erklärungen bescheinigt wurde. Bei der Prüfung stellte sich heraus, dass ebenso wie in der vor der Einsetzung der Scanningzentren herrschenden Situation das örtliche MWSt-Kontrollamt weiterhin die Kontaktstelle zwischen dem Steuerpflichtigen und der Verwaltung ist, während das Scanningzentrum eine technische Dienststelle ohne Kontakt zur Öffentlichkeit ist. Um künftig jegliche weitere Missverständnisse zu vermeiden, genehmigte die Zentralverwaltung des FÖD Finanzen den Vorschlag des Kollegiums, unter den Referenzen ihrer Standardbriefe ausdrücklich das zuständige örtliche MWSt-Kontrollamt anzugeben.

Das sachliche Eingreifen der örtlichen MWSt-Kontrollämter hat oft dem Unmut gewisser Steuerpflichtiger ein Ende bereiten können. Trotz einiger Mängel während der Einführungsphase der Scanningzentren wurde das Kollegium der föderalen Ombudsmänner nicht mehr mit diesbezüglichen Beschwerden befasst.

MWSt – Z-Berichte

Ab September 2003 erhielten die föderalen Ombudsmänner Beschwerden anlässlich einer koordinierten Kontrollaktion einer Reihe von kleinen Unternehmen.

Ein Kaufmann des Hotel- und Gaststättensektors wünschte das Eingreifen des Kollegiums im Anschluss an eine Information, die er vom Kontrollbeamten erhalten hatte und wonach die täglichen Aufstellungen der elektronischen Kasse (die Z-Berichte) durchgehend nummeriert sein mussten.

Obwohl der Geschäftsbetrieb nicht der Pauschalregelung unterlag, erhielt der Steuerpflichtige eine Kopie einer Entscheidung im MWSt-Bereich aus dem Jahr 1998, die speziell für Kaufmänner bestimmt war, die der Pauschalregelung unterlagen. Der Titel der ursprünglichen Entscheidung war durchgestrichen und handschriftlich abgeändert worden, während in einer anderen Schrift ein Auszug hinzugefügt worden war; all diese Elemente machten den Steuerpflichtigen misstrauisch.

Schließlich stellte sich heraus, dass die Nummerierung der Z-Berichte kein ausdrücklich durch das Gesetz vorgeschriebenes Erfordernis darstellte. Die Regelung sieht hierfür lediglich vor, dass die Belege datiert sein müssen. Die Steuerpflichtigen benutzen jedoch gerade Registrierkassen, um in der Praxis die Auflagen der MWSt-Gesetzgebung zu erfüllen.

Die MWSt-Verwaltung erklärte daher richtigerweise, dass die Z-Berichte von allen Steuerpflichtigen verlangt werden, die eine Registrierkasse benutzen, um die Weiterbearbeitung ihrer Steuerpflichten zu gewährleisten und somit datierte Belege zu erstellen, die dann ins Einnahmeprotokoll eingetragen werden.

Immobilienvorabzug

Dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner werden seit mehreren Jahren Schwierigkeiten der Steuerpflichtigen wegen der Nichtausführung der Verordnung vom 13. April 1995 unterbreitet⁷⁹. Die Beschwerden bezüglich des Immobilienvorabzugs werden daher nicht geprüft. Das Kollegium hatte bereits Kontakt zu den beiden betroffenen Regionaldirektionen der direkten Steuern von Brüssel aufgenommen. Die Problematik besteht seit 2003, und daher beschloss das Kollegium, die Zentralverwaltung des FÖD Finanzen zu benachrichtigen. Die Entscheidung zur Änderung der Verordnung und zu ihrer Ausführung obliegt jedoch der Obrigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt. Das Kollegium forderte die Zentralverwaltung des FÖD Finanzen auf, den Außendienststellen in der Zwischenzeit Anweisungen zu erteilen, damit die Anträge auf Verringerung des Immobilienvorabzugs wegen Unproduktivität bearbeitet werden konnten.

Der Schiedshof hat außerdem im Dezember 2002 geurteilt, dass gewisse Bestimmungen der Verordnung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen. Die Zentralverwaltung des FÖD Finanzen ergriff daraufhin die Initiative und verfasste den Entwurf eines Rundschreibens mit den erforderlichen Anweisungen für die betroffenen Regionaldirektionen von Brüssel, damit die schwebenden Beschwerden unter Berücksichtigung des Urteils des Schiedshofes bearbeitet werden konnten. Dieses Rundschreiben wurde bereits bei der Finanzverwaltung gutgeheißen. Diese teilte den föderalen Ombudsmännern mit, dass der Entwurf des Rundschreibens ebenfalls von der Regionalobrigkeit genehmigt worden sei. Noch vor Ende 2003 sollten die Anweisungen den betroffenen Dienststellen zugesandt werden. Doch Ende 2003 war das Rundschreiben immer noch nicht von der Obrigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt offiziell angenommen worden. Das Kollegium verfolgt diese Problematik weiterhin aufmerksam.

⁷⁹ Verordnung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 13. April 1995 zur Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1992 über den Immobilienvorabzug, B.S., 13. Juni 1995.

Berufssteuervorabzug

Dem Kollegium waren verschiedene Beschwerden bezüglich der Steuerveranlagung von Angestellten von im Jahr 1992 in Konkurs gegangenen Gesellschaften eingereicht worden, da diese auf den Nettobetrag der ihnen ausgezahlten Konventionalentschädigungen besteuert werden sollten nach Abzug der LASS-Beiträge und nach Einbehaltung des Berufssteuervorabzugs durch den Konkursverwalter, der ihn jedoch nicht an die Staatskasse überwiesen hatte. Da die Vorrangreihenfolge der Forderungen bis zum 5. August 1993 nämlich vorschrieb, dass vorrangig das LASS bezahlt wurde, konnte der Konkursverwalter der Staatskasse die ihr geschuldeten Vorabzüge nicht überweisen. Daher forderte der FÖD Finanzen vom Beschwerdeführer die Berufssteuervorabzüge, die auf die Beträge berechnet wurden, die er tatsächlich erhalten hatte. Die betroffenen Personen reichten eine Beschwerde ein und verwiesen hierbei auf das Urteil des Appellationshofes von Brüssel vom 22. Februar 2001 über die besondere Anwendung des Systems der Steuerbeitreibung über den Berufssteuervorabzug.

Der Appellationshof von Brüssel verurteilte in einem ähnlichen Fall die diesbezügliche Beitreibungspraxis der Verwaltung. Der Hof stellte nämlich fest, dass es nicht den Arbeitnehmern oblag, die mit der Konkurserklärung ihres ehemaligen Arbeitgebers einhergehenden Risiken zu tragen, da diese es dem Konkursverwalter rechtlich unmöglich machte, der Staatskasse tatsächlich den Vorabzug auf die Konventionalentschädigungen zu überweisen. Der Hof entschied, dass die Verwaltung zu Unrecht den Standpunkt vertreten habe, sie brauche den einbehaltenen Berufssteuervorabzug, der vom Konkursverwalter jedoch nicht überwiesen worden war, bei der Steuerveranlagung der Arbeitnehmer nicht zu berücksichtigen.

In seinem Verwaltungskommentar vertrat der FÖD Finanzen im Übrigen den Standpunkt, dass in dem Fall, wo der Berufssteuervorabzug tatsächlich auf die ausgezahlten Bezüge einbehalten worden sei, bei der nachträglichen Steuerberichtigung des betroffenen Arbeitnehmers immer der tatsächlich einbehaltene Gesamtbetrag des Berufssteuervorabzugs zu berücksichtigen sei, ungeachtet dessen, ob dieser Vorabzug an die Staatskasse überwiesen sei oder nicht. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner wandte sich daraufhin an die Verwaltung der Gewerbe- und Einkommenssteuer, die sich der Rechtsprechung des Appellationshofes de Brüssel anschloss und den Standpunkt vertrat, dass die Angestellten dieses in Konkurs gegangenen Unternehmens tatsächlich nicht den Berufssteuervorabzug zahlen mussten, insofern dieser bereits vom amtswaltenden Konkursverwalter einbehalten worden sei. Die Beschwerdeführer erhielten daraufhin einen neuen Veranlagungsbescheid, in dem die berechnete

Erstattung sowie die Verzugszinsen angegeben waren. Die Verwaltung hat die Initiative ergriffen, ihren Standpunkt im Internet zu veröffentlichen, und hat zugesagt, ein Rundschreiben zu verfassen.

Problematik des Personalmangels

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner wurde mit einer großen Zahl von Beschwerden über den Fortschritt in der Bearbeitung der bei der Regionaldirektion Arlon eingegangenen Einsprüche befasst. Der Verwaltungsrückstand war auf die nachstehend erläuterte Besonderheit dieser Verwaltung zurückzuführen. Im belgischen Staatsblatt war ein Urteil des Schiedshofes vom 17. Dezember 1997 über eine Vorabentscheidungsfrage veröffentlicht worden, die sich spezifisch auf die Diskriminierung zwischen verheirateten und unverheirateten Personen bezog, wenn eine von ihnen Berufseinkünfte aus dem Ausland, nämlich Luxemburg, bezieht und somit in den Anwendungsbereich einer Vorbehaltsklausel der Progressivität fällt. Dies hatte zu einer Welle von mehr als 12.000 Einsprüchen geführt⁸⁰. Die Direktion musste deren Bearbeitung aussetzen, bis ein spezifisches Berechnungsprogramm für die Steuerjahre 1996 bis 1999 ausgearbeitet war. Daraufhin teilte die Direktion dem Kollegium mit, dass sie ständig unter Personalmangel leide (nur 56 % des vorgesehenen Stellenplans waren besetzt) und dass es ihr daher sehr schwerfalle, innerhalb einer angemessenen Frist Tausende von Einsprüchen zu bearbeiten, die den bereits bestehenden Verwaltungsrückstand noch vergrößerten. Allerdings hatten, ohne den Rückstand aufholen zu können, mehr als 14.000 Einsprüche innerhalb von 18 Monaten bearbeitet werden können. Das Kollegium erkannte, dass die Anstrengungen des Personals der Direktion den wachsenden Rückstand nicht aufholen konnten, und verstärkte seine Kontakte zur Zentralverwaltung. Dies führte im letzten Quartal 2003 zur Einstellung zusätzlicher Bediensteter. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass unter diesen Voraussetzungen der Rückstand im Laufe des Jahres 2004 aufgeholt werden könnte.

B. Sonderinspektion der Steuern

2003 wurde den föderalen Ombudsmännern eine begrenzte Zahl von Beschwerden über die Arbeit der Sonderinspektion der Steuern unterbreitet. Diese Beschwerden bezogen sich allesamt auf ein spezifisches Problem, ohne dass daraus ein struktureller Mangel abzuleiten wäre.

⁸⁰ KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 128 ff.

C. Verwaltung der Eintreibung

Umkehr der Reihenfolge der Verrechnung der Zahlungen

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hatte eine offizielle Empfehlung (OE 01/06⁸¹) an den Finanzminister gerichtet und ihn aufgefordert, eine Gesetzesbestimmung einzufügen, damit die Verwaltung der Eintreibung für direkte Steuern eine Änderung der Reihenfolge der Zahlungsverrechnungen genehmigen könne. Die MWSt-Gesetzgebung erlaubt es nämlich der Verwaltung der Eintreibung der MWSt, vorrangig die gestaffelten Zahlungen mit der Hauptsumme der MWSt vor etwaigen Strafen und Verzugszinsen zu verrechnen⁸², während die Verwaltung der Eintreibung der direkten Steuern diese Möglichkeit nicht hatte.

Die Artikel 84bis des MWSt-Gesetzbuches und 417 des Einkommenssteuergesetzbuches erlauben es den Regionaldirektoren der Verwaltung der Eintreibung bereits, Befreiungen von Verzugszinsen in besonderen Fällen zu gewähren. Der Minister teilte dem Kollegium mit, diese flexibel ausgelegte Möglichkeit erlaube es in vielen Fällen, außergewöhnliche oder unglückliche Umstände, mit denen der Steuerpflichtige konfrontiert gewesen sei, zu berücksichtigen. Die geläufige Praxis scheint in der Tat zu beweisen, dass die Verwaltung der Eintreibung der direkten Steuern unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Überweisung der im Tilgungsplan vorgesehenen Monatsbeträge einhält, ihrerseits bereits sind, die Verzugszinsen zu erlassen. Die gegenseitigen Verpflichtungen bieten somit dem Steuerpflichtigen die Gewähr, dass ihm die Verzugszinsen erlassen werden. Sie sind gleichzeitig ein Anlass für den Steuerpflichtigen, umgehend die Steuer zu zahlen.

Verkehrssteuer - Erstattung

Eine Beschwerdeführerin erhielt Verrechnungsbescheide bezüglich der Erstattung der Steuern der natürlichen Personen zur Begleichung der bestehenden Verkehrssteuerschulden auf den Namen ihres Ehegatten, von dem sie seit etwa zehn Jahren getrennt lebte. Bereits 1995 und 1998 waren der betreffenden Person Rückzahlungen von Steuern einbehalten worden. Nach Vorlage ihres Ehevertrags und des Urteils zur Feststellung der Trennung wurden ihr diese Steuern jedoch nicht mehr einbehalten.

⁸¹ KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 101.

⁸² Artikel 19 des königlichen Erlasses Nr. 24 vom 29 Dezember 1992 über die Zahlung der MWSt.

Das Kollegium stellte fest, dass im Handbuch der Eintreibungen anscheinend bei der Beitreibung von Verkehrssteuern im Fall eines auf Gütertrennung lautenden Ehevertrags zwischen den zu Berufszwecken genutzten Fahrzeugen und den zu Privatzwecken genutzten Fahrzeugen unterschieden wird. Die Verwaltung schien davon auszugehen, dass Artikel 222 des Bürgerlichen Gesetzbuches – wonach für alle Schulden, die einer der Ehegatten für die Bedürfnisse des Haushaltes und die Erziehung der Kinder tätigt, der andere Ehegatte solidarisch haftet, selbst im Fall der Gütertrennung – eine rechtliche Grundlage für die Beitreibung der Schuld beim anderen Ehegatten bildet, wenn dieser die Zweckbestimmung des besteuerten Fahrzeugs nicht nachweisen kann. Diese Auffassung berücksichtigte jedoch nicht den Standpunkt des Kassationshofes in seinem Urteil vom 15. Oktober 1999 bezüglich Artikel 222 des Bürgerlichen Gesetzbuches. In diesem Urteil hat der Hof folgenden Grundsatz angeführt: *„die durch Artikel 222 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die für die Bedürfnisse des Haushaltes getätigten Schulden eingeführte Solidarität setzt das Bestehen eines Haushaltes voraus und kann somit bei faktischer Trennung der Ehegatten nicht geltend gemacht werden. Diese Lage kann jedoch nicht einem gutgläubigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, der in Unkenntnis der Trennung einen Vertrag geschlossen hat“*.

Das Kollegium befragte die Zentralverwaltung des Eintreibungsdienstes nach der Befolgung des genannten Urteils, um so mehr, als die Verwaltung angesichts der Besteuerung alleinstehender Personen auf der Grundlage von Artikel 128 EStG92 nicht geltend machen kann, nichts von der Trennung gewusst zu haben. Die Zentralverwaltung der Beitreibungsverwaltung bestätigte schließlich, sie schließe sich dem klaren Standpunkt des Kassationshofes an. Artikel 222 des Bürgerlichen Gesetzbuches würde also nicht mehr auf Haushaltsschulden angewandt. Die Verwaltung vertrat jedoch den Standpunkt, diese Bestimmung könne noch Anwendung finden, wenn die Schuld nicht *„für die Bedürfnisse des Haushaltes“*, jedoch für *„die Erziehung der Kinder“* getätigt worden sei. Die Verwaltung hatte den Fall einer Verkehrssteuer für ein Fahrzeug vor Augen, das selbst nach einer faktischen Trennung für den regelmäßigen Transport der Kinder des Paares benutzt würde.

Obwohl dieser Standpunkt in der Zeitschrift *„Bulletin der Verwaltung der Eintreibung“* veröffentlicht wurde, weigern sich gewisse Beitreibungsverwaltungen noch, ihn anzuwenden. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat sich daher erneut an die zentrale Verwaltung der Eintreibung gewandt.

Kollektive Schuldenregelung

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner wurde mit Problemen gewisser Steuerpflichtiger befasst, die hohe Steuerschulden hatten

und nicht in der Lage waren, diese zu begleichen. In solchen Fällen stieß das Kollegium auf Steuereinnehmer, denen es unmöglich war, diese Schulden zu erlassen. In solchen Fällen und angesichts der systematischen Weigerung der Steuerverwaltung hat das Kollegium gewisse Steuerpflichtige an das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung verwiesen. Unter Berufung auf Artikel 172, Absatz 2, der Verfassung⁸³ hat die Steuerverwaltung jedoch am 23. Dezember 1998 ein Rundschreiben herausgegeben, in dem es den Einnehmern verboten wird, während der einvernehmlichen Phase der kollektiven Schuldenregelung auf Vorschläge der Schuldenberater einzugehen, die sich auf den Erlass des gesamten oder des teilweisen Hauptbetrags der Steuerschulden beziehen.

Diese blockierte Lage ist durch ein doppeltes Problem entstanden.

Einerseits haften die Einnehmer persönlich mit ihrem eigenen Vermögen für alle Steuerschulden, die sie eintreiben müssen. Dieser Grundsatz verhindert sehr oft jegliche Flexibilität der Einnehmer bei der Beitreibung der Steuerschulden. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat bereits wiederholt angeprangert, dass dieses System der persönlichen Haftung den modernen Grundsätzen der verantwortungsvollen Staatsführung widerspreche. Der Finanzminister war sich dessen bewusst, dass diese Auffassung nicht mehr zeitgemäß war und hat das System der persönlichen finanziellen Haftung der Steuereinnehmer gemildert und es auf dasjenige der Staatsbeamten im Allgemeinen abgestimmt. Dieser Aspekt des Problems ist jedoch noch nicht endgültig gelöst. Ein Steuereinnehmer, der einem Steuerpflichtigen eine Ermäßigung auf eine Steuerschuld einräumt, könnte beim jetzigen Stand der Gesetzgebung nämlich haftbar gemacht werden, wenn diese Ermäßigung einem schweren Fehler gleichgesetzt würde.

Andererseits gibt es den Verfassungsgrundsatz, wonach Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen nur aufgrund eines Gesetzes gewährt werden können. Nach Auffassung des Kollegiums stellt gerade die kollektive Schuldenregelung eine gesetzliche Ausnahme im Sinne von Artikel 172, Absatz 2 der Verfassung dar. Sie müsste somit den Einnehmern die Möglichkeit bieten, im Rahmen eines Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung, das sich insbesondere auf Steuerschulden bezieht, Vergleiche zu schließen, die Schulden zu senken oder sie dem Steuerpflichtigen sogar zu erlassen. Der Gesetzgeber hat diese Frage im Übrigen umfassend erörtert und sich dabei deutlich für eine Ausdehnung der kollektiven Schuldenregelung auf die Steuerschul-

⁸³ Artikel 172, Absatz 2, der Verfassung besagt: „Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen können nur auf Grund eines Gesetzes gewährt werden“.

den ausgesprochen⁸⁴. Im Gegensatz zum Kollegium der föderalen Ombudsmänner geht die Steuerverwaltung jedoch davon aus, dass bis heute kein Gesetz die in Artikel 172, Absatz 2 der Verfassung vorgesehene Abweichung enthalte.

Das Regierungsabkommen vom 12. Juli 2003 bietet im Übrigen den Regionaldirektoren die Möglichkeit, Vergleiche über den Betrag der beizutreibenden Steuern zu schließen. Der Staatssekretär für die Modernisierung der Finanzen und die Bekämpfung der Steuerhinterziehung hat diese Idee in seinen strategischen Bericht aufgenommen und dabei erklärt, dass eine Gesetzesinitiative sich an Beispielen aus dem Ausland orientieren werde⁸⁵. Diese Möglichkeit überschreitet bei weitem den strengen Rahmen des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung, das alleine dem Richter im Rahmen der gerichtlichen Phase der Regelung die Möglichkeit vorbehält, eine Ermäßigung auf den Hauptbetrag der Schulden zu gewähren.

Solange die Steuerverwaltung nicht ihren Standpunkt zur Auslegung ändert und der Gesetzgeber nicht deutlicher seinen Willen kundtut, dass die kollektive Schuldenregelung in der einvernehmlichen Phase in Anwendung von Artikel 172, Absatz 2, der Verfassung ebenfalls auf die Steuerschulden Anwendung findet, wird sich nichts ändern. Mit einer solchen Gesetzesinitiative würden im Übrigen gegebenenfalls alle Einwände der Ungesetzlichkeit des Rechnungshofes gegen den etwaigen Erlass von Schulden durch die Steuereinnehmer zu nichte gemacht.

In diesem Sinne hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner eine allgemeine Empfehlung in diesem Jahresbericht verfasst⁸⁶.

Pfändung und unterhaltsberechtigte Kinder

Bereits in seinem Jahresbericht 2002⁸⁷ hatte das Kollegium auf die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der Bankguthaben verwiesen, damit die im Fall der Pfändung und der Abtretung von Löh-

⁸⁴ Doc. Parl, Abgeordnetenkanmer, 1073/003 - 96/97, S. 2 und 1073/011 - 96/97, S. 80-83 und 128.

⁸⁵ H. Jamar, *Strategischer Bericht* vom 23 Dezember 2003, S. 51.

⁸⁶ AE 03/04; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 151.

⁸⁷ AE 02/04; KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 121.

nen oder anderen Einkünften durch das gerichtliche Gesetzbuch vorgeschriebenen Einschränkungen eingehalten werden. Inzwischen befasst sich das Parlament mit einem entsprechenden Gesetzesvorschlag⁸⁸.

2003 wurden die föderalen Ombudsmänner erneut mit einer Problematik der geschützten Einkünfte und der Pfändung konfrontiert. Dabei wurde die Frage aufgeworfen, warum ein seit langem bestehender gesetzlicher Schutz in der täglichen Verwaltungspraxis ohne jegliche Rechtswirkung bleibt.

Am 24. März 2000 wurde das gerichtliche Gesetzbuch abgeändert und der Betrag gewisser geschützter Einkünfte – die nicht abtretbar und pfändbar sind – auf 2000 BEF je unterhaltsberechtigtem Kind erhöht. Der Gesetzgeber hatte den Standpunkt vertreten, dass Personen mit Kindern einen zusätzlichen Schutz genießen müssten im Fall der Pfändung, und zwar im Interesse dieser Kinder.

In einem konkreten Fall, mit dem die föderalen Ombudsmänner befasst worden waren, wurde dieses Gesetz geltend gemacht und die Frage gestellt, warum das betreffende Einnahmebüro bei der Pfändung bei einem alleinstehenden Vater, der gemäß seinen Angaben mit der Erziehung seiner Tochter betraut war, den zusätzlichen gesetzlichen Schutz außer acht gelassen hatte. Anfang Juli 2003 teilte das Einnahmebüro mit, die anwendbare Regelung – die damals noch sehr neu war – vom 8. April 2003 sei inzwischen auf den 1. Januar 2004 verschoben worden. Im Dezember 2003 stellte sich heraus, dass die Zahlstellen noch keine deutlichen Richtlinien in Bezug auf die Erhöhung des geschützten Betrags je unterhaltsberechtigtem Kind erhalten hatten.

Bei der Prüfung der Akte wurde deutlich, dass die einheitliche Definition des Begriffs „unterhaltsberechtigtes Kind“ die größte Hürde bei der Anwendung des Gesetzes bildete. Überdies stellte sich das Problem des Nachweises und des sich schnell entwickelnden sozialen Umfeldes der Familien mit alleinerziehenden Eltern, der gemeinsamen elterlichen Sorge oder der zusammenwohnenden Eltern.

Das am 31. Dezember 2003 veröffentlichte Programmgesetz, das der ausführenden Gewalt eine Ermächtigung erteilt, bietet die Möglichkeit zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Begriff „unterhaltsberechtigter Kinder“⁸⁹.

⁸⁸ Gesetzentwurf über die Unpfändbarkeit der in den Artikeln 1409, 1409bis und 1410 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Beträge, wenn diese Beträge auf ein Bankkonto eingezahlt werden, Parl. Dok., Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, 24. März 2003, Nr. 2403/001, von Kaduzität widerrufen.

⁸⁹ Programmgesetz, B.S., 31 Dezember 2003, 62.238.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner erachtet es somit als angemessen, dass für den 1. Januar 2005 klare Vorschriften über die Pfändung und die unterhaltsberechtigten Kinder ausgearbeitet werden, wie es im Programmgesetz vorgesehen war.

D. Verwaltung des Schatzamtes

Als Buchhalter des Staates ist die Verwaltung des Schatzamtes insbesondere für die effektive Erstattung der Steuern an die Bürger zuständig. Ein intensiver Informationsaustausch mit den anderen Verwaltungen des FÖD Finanzen geht jeder etwaigen Erstattung voraus. Aus geschichtlichen Gründen besteht jedoch weiterhin ein kultureller Unterschied zwischen dem Schatzamt und ihren Steuerpartnern, auch wenn seit der Schaffung des FÖD Finanzen ein Umschwung zu erkennen ist. So stellten die föderalen Ombudsmänner noch 2003 fest, dass die Arbeitsverfahren zwischen dem Schatzamt und insbesondere der Beitreibungsverwaltung im Koperfin-Projekt nicht ausreichend aufeinander abgestimmt waren, was lange Wartezeiten (sieben bis zwölf Monate) sowie verspätete Rückzahlungen zur Folge hatte. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner drängte diese beiden Verwaltungen auf eine Konzertierung. Ende 2003 fand ein erstes Treffen zum Kennenlernen statt, bei dem das Kollegium als Beobachter anwesend war.

E. Verwaltung des Katasters, der Registrierung und der Domänen

a) Kataster

Kataster-Zweckbestimmung

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner wurde mit mehreren Beschwerden von Eigentümern von Immobilien befasst, deren Nutzung nicht mehr der im Kataster eingetragenen Zweckbestimmung entsprach⁹⁰.

So erhielt das Kollegium Beschwerden von Geschäftsmännern, die Eigentümer ihrer Geschäftsimmobilität waren und die Geschäftsräume nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zu geringen Kosten in Wohnräume umgewandelt hatten. Das Kollegium befasste sich ebenfalls mit einer Beschwerde eines Besitzers einer Industriehalle, dem die

⁹⁰ KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 122; KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 109; KFO, *Bilanz & Rechtsprechung 1997-2002*, S. 54.

Umweltverträglichkeitsbescheinigung verweigert worden war. Der Eigentümer konnte das Gebäude nicht als KFZ-Werkstatt benutzen, da die für dieses Gebiet im Sektorenplan vorgesehene Zweckbestimmung an dem betreffenden Standort jegliche industrielle Tätigkeit verbot. Diese Beschwerdeführer forderten eine Herabsetzung des Katastereinkommens auf der Grundlage von Artikel 494 oder 491 EStG92.

Gemäß Artikel 494 können nur materielle Änderungen einen Antrag auf Anpassung des Katastereinkommens auf bebaute Immobilien rechtfertigen, das heißt Änderungen, die sich auf die eigentlichen Merkmale des Gutes und auf die ordnungsgemäße Eignung dieses Gutes für seine Bestimmung beziehen. Artikel 491 gestattet seinerseits die besondere Anpassung des Katastereinkommens insbesondere dann, wenn eine Maßnahme der öffentlichen Hand den Mietwert des Gebäudes beeinflusst.

Der Finanzminister teilte dem Kollegium mit, seine Verwaltung befürworte keine gesetzliche Änderung von Artikel 494, mit der eine Anpassung oder Neubewertung des Katastereinkommens der bebauten Immobilien im Falle der Änderung der Zweckbestimmung ermöglicht würde. Er wies jedoch das Kollegium darauf hin, dass eine solche Änderung eine äußerst hohe Zahl von Immobiliengütern betreffen und bewirken würde, die Zahl der jährlich vorgenommenen Anpassungen erheblich in die Höhe zu treiben, was zu einer wachsenden Rechtsunsicherheit führen könnte. Der Minister schlussfolgerte jedoch, die somit angepassten Katastereinkünfte würden der Wirtschaftsrealität eher entsprechen, fügte aber hinzu, dies sei eine Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt.

In Bezug auf Artikel 491 teilte der Finanzminister unmittelbar mit, der Gesetzgeber habe in diesem Fall die Absicht gehabt, die besondere Anpassung des Katastereinkommens nur in objektiven Situationen zu erlauben, d.h. solchen, die nicht vom Willen des Steuerpflichtigen anhängen. Der Minister schlussfolgerte, wenn der Steuerpflichtige sich korrekt verhalten habe, sei es logisch, dass er nicht für die negativen Folgen einer Verwaltungsentscheidung aufkomme.

Bewertungsirrtümer

Im Jahresbericht 2001 wurde auf den Vorschlag des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner hingewiesen, in das Einkommenssteuergesetzbuch eine Bestimmung einzufügen, die den Katasterämtern die Berichtigung von Bewertungsirrtümern ermöglichen würde⁹¹. Der Bewertungsirrtum stellt einen subjektiven Fehler in der Beurteilung

⁹¹ KFO, Jahresbericht 2001, S. 107.

der Höhe des Mietwertes eines Gebäudes durch einen Katastersachverständigen dar und somit einen Irrtum im Katastereinkommen dieses Gebäudes. Solche Irrtümer konnten während der allgemeinen Anpassung von 1975-1980 vorkommen und können täglich bei der Bewertung oder Neubewertung (nach Arbeiten) des Katastereinkommens eines Gebäudes auftreten.

Wenn der Eigentümer in seinem Gebäude Arbeiten unternimmt, kann die Verwaltung eine Neubewertung des Katastereinkommens auf Artikel 494, § 1^{er}, 2^o, EStG92 stützen und somit indirekt den Bewertungsirrtum korrigieren. Damit eine Neubewertung des Katastereinkommens erfolgt, müssen die Änderungen am Gebäude als „wesentlich“ im Sinne von Artikel 494 angesehen werden⁹².

Finden keine Arbeiten in einer Wohnung statt, so ist der Eigentümer mit einem Bewertungsirrtum konfrontiert, dessen Berichtigung er grundsätzlich wegen des Fehlens einer diesbezüglichen Gesetzesbestimmung nicht erreichen kann. Materielle Irrtümer können hingegen auf der Grundlage von Artikel 494, § 1^{er}, 5^o, EStG92 berichtigt werden.

Eine Verwaltungspraxis ermöglicht es jedoch der Katasterverwaltung, Bewertungsirrtümer zu berichtigen. Die Verwaltung des Katasters, der Registrierung und der Domänen teilte dem Kollegium mit, die derzeitige Verwaltungspraxis – die zwar nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe – sei zufriedenstellend, besonders wenn diese Berichtigung zur Gewährung oder zum Verlust eines Steuervorteils führen könne. Die Verwaltung war außerdem der Auffassung, die Einführung einer spezifischen Gesetzesbestimmung im Rahmen von Artikel 494 EStG92 bezüglich der Korrektur von Bewertungsirrtümern könnte zu einer Welle von unbegründeten Einsprüchen gegen die Höhe des Katastereinkommens bei den Außendienststellen der Katasterverwaltung führen.

b) Registrierung

Registrierungsgebühren

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat im Jahr 2003 regelmäßig Beschwerden bezüglich der Anwendung der Regelung über Registrierungsgebühren erhalten. Obwohl dieser Sachbereich regionalisiert wurde, werden die Registrierungsgebühren weiterhin von der föderalen Steuerverwaltung angetrieben.

⁹² Die Änderungen gelten nur dann als wesentlich, wenn die Verwaltung nach einer neuen Abschätzung des Katastereinkommens des Gebäudes einen Unterschied von mindestens € 50,00 oder mindestens 15 % zum bestehenden Katastereinkommen feststellt.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat eingehender mehrere Beschwerden geprüft⁹³, in denen die bisweilen unerwarteten Auswirkungen des Abschlusses eines Kaufvertrags bezüglich eines Immobiliengutes angeprangert wurden. Der Bürger übersieht häufig, dass ein Kaufvorvertrag die Bedeutung eines Verkaufs zwischen den Parteien hat. Der Vorvertrag muss innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss zur Registrierung vorgelegt werden. Die Registrierungsgebühren sind fällig, selbst wenn der Vorvertrag nicht formell registriert wurde. Das Gesetzbuch der Registrierungs-, Hypotheken- und Schreibgebühren beinhaltet jedoch „eine Möglichkeit der Erstattung der gezahlten Registrierungsgebühren, wenn die Parteien oder eine von ihnen den Richter gebeten haben, die Auflösung oder gerichtliche Nichtigkeitserklärung der Vereinbarung innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss zu verkünden“. Die Rechtsuntergebenen sind jedoch im Allgemeinen nicht über diese Möglichkeit der Erstattung informiert. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner ist daher regelmäßig mit Situationen konfrontiert, in denen die Parteien trotz der Unterzeichnung des Kaufvorvertrags den Verkauf nicht verwirklichen.

In einer Akte nahm sich der Käufer nach dem Abschluss des Kaufvorvertrags das Leben. In einer anderen Akte wurde das Gebäude nach dem Abschluss des Kaufvorvertrags schwer beschädigt. In einer dritten Akte weigerte sich der Käufer, die notarielle Kaufurkunde zu erstellen. Die von der Verwaltung angesprochenen Verkäufer und Käufer verstehen nur schwerlich, dass die Staatskasse die Überweisung der Registrierungsgebühren verlangen kann, obwohl ihres Erachtens die Immobilienübertragung noch nicht wirksam geworden ist. Die Verwaltung des Katasters, der Registrierung und der Domänen hat diese Problematik bereits mit Vertretern der Regionen bei einer Zusammenkunft in den Räumen der Zentralverwaltung erörtert. Die regionale Obrigkeit scheint derzeit am ehesten zweckdienliche Vorschläge zur Abänderung vorlegen zu können, und daher hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner den regionalen Ombudsmännern diese Problematik übermittelt.

Das Kollegium hat im Laufe des Jahres 2003 ebenfalls zahlreiche Anrufe von besorgten Eigentümern erhalten, die vor mehr als drei Jahren eine *bescheidene* Wohnung erworben hatten. Um weiterhin in den Genuss des ermäßigten Satzes der Registrierungsgebühren zu gelangen, muss der Eigentümer, der sie erhalten hat, innerhalb der drei ersten Jahre nach dem Erwerb an der Adresse der Wohnung beim Bevölkerungsamt eingetragen sein. Zum Zeitpunkt des Verkaufs wird in der notariellen Urkunde an diese Verpflichtung erinnert. In zahlreichen Fällen übersieht der Eigentümer diese Bedingung, so dass er gezwungen ist, den Zusatz der Registrierungsgebühren sowie eine

⁹³ KFO, Jahresbericht 2001, S. 111-112.

Strafe zu entrichten. Wenn der Vorteilsberechtigte nachweisen kann, dass höhere Gewalt ihn daran gehindert hat, diese Bedingung zu erfüllen, kann die Verwaltung des Katasters, der Registrierung und der Domänen die Aufhebung der Beitreibung zusätzlicher Gebühren annehmen. Dann versuchen die Beschwerdeführer nachzuweisen, dass sie keinerlei Einfluss auf die Entstehung dieser nachteiligen Situation hatten. Die Verwaltung legt ihrerseits die Fälle höherer Gewalt einschränkend aus. Zahlreichen Eigentümern wird somit die Aufrechterhaltung des ermäßigten Satzes entzogen, so dass sie verpflichtet sind, zusätzliche Registrierungsgebühren zu zahlen. Das Kollegium stellt jedoch fest, dass die Regionaldirektionen der Registrierungsverwaltung oft bereit sind, auf die Strafe zu verzichten.

Erbschaftssteuern

Es wenden sich ebenfalls regelmäßig Beschwerdeführer ans Kollegium wegen Streitsachen bezüglich der Nachlasserkklärung. Die Anwendung von Artikel 108 des Erbschaftssteuergesetzbuches hat im Laufe des vergangenen Jahres wiederholt zu Beschwerden geführt. Diese Bestimmung erlegt den Erben die Verpflichtung auf, die Ausgaben des Verstorbenen während seiner drei letzten Lebensjahre nachzuweisen. Wenn die Erben diesen Nachweis nicht erbringen, kann das Einnahmeamt der Registrierungsverwaltung verlangen, eine zusätzliche Nachlasserkklärung in Höhe der Beträge, deren Verwendung nicht ermittelt werden konnte, einzureichen. Die Erben sind folglich verpflichtet, zusätzliche Erbschaftssteuern zu zahlen. Sie haben jedoch nicht immer die Möglichkeit, genau festzustellen, für welche Ausgaben der Verstorbene sein Vermögen verwendet hat. So verfügte ein Beschwerdeführer nur über sehr wenige Informationen bezüglich der Einkäufe und Ausgaben der Verstorbenen. Er konnte nur Ausgaben in Höhe von 40.000 belgischen Franken nachweisen. Für die anderen Summen, deren Verwendung noch zu ermitteln war, führte der Beschwerdeführer an, die Verstorbene habe wahrscheinlich monatlich einen Betrag von 10.000 belgischen Franken zusätzlich zur Alterspension, die nur 23.000 belgische Franken betrug, ausgegeben. Das Einnahmeamt wies diese Hypothese zunächst ab. Auf das Eingreifen des Kollegiums hin erzielten das Einnahmeamt der Registrierungsverwaltung und der Beschwerdeführer eine Einigung, und dieser musste folglich keine Zusatzerklärung einreichen. Diese Akte und dieser Ausgang sind jedoch eine Ausnahme. In den meisten Fällen handelt es sich um viel höhere Summen und können die Erben weder eine angemessene Erklärung einreichen noch den Nachweis der Verwendung der fehlenden Summen erbringen. Die unparteiischen föderalen Ombudsmänner können den Beschwerdeführer nicht bei der Suche nach diesem Beweis unterstützen. Das Kollegium muss jedoch prüfen, ob die Verwaltung ihre Entscheidung zur Verweige-

zung der Berücksichtigung der Argumente des Beschwerdeführers, der die Verwendung des Vermögens des Verstorbenen nachzuweisen versucht, angemessen begründet hat.

F. Zoll- und Akzisenverwaltung

Im Jahr 2003 haben die föderalen Ombudsmänner eine begrenzte Anzahl von Beschwerden bezüglich der Arbeit der Zoll- und Akzisenverwaltung erhalten. Diese Beschwerden bezogen sich alle auf ein spezifisches Problem, ohne dass daraus ein struktureller Mangel hätte abgeleitet werden können. Eine Ausnahme bildete jedoch eine Akte bezüglich der Anpassung von Artikel 238 des Gemeinschafts- Zollgesetzbuches, zu dem eine offizielle Empfehlung (OE 02/03⁹⁴) bereits 2002 verfasst worden war⁹⁵.

3.7.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner formuliert zwei allgemeine Empfehlungen: eine bezüglich des Einspruchs gegen die Steuer und eine andere im Rahmen der kollektiven Schuldenregelung⁹⁶.

Außerdem hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner im Jahre 2003 folgende offizielle Empfehlungen an die Steuerverwaltung gerichtet:

Einspruchsverzicht - Einkommenssteuern

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat eine offizielle Empfehlung (OE 03/01⁹⁷) verfasst, damit angemessene Anweisungen festgelegt werden mit dem Zweck, die Verwaltungspraxis für die Vorlage einer Verzichtserklärung mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung in Einklang zu bringen.

Beschleunigtes Verfahren der Berichtigung von Einkommenssteuern – Erteilung von Informationen

Anhand der beim Kollegium anhängigen Akten wurde nachgewiesen, wie und warum das beschleunigte Berichtigungsverfahren durch eine negative Veranlagung in der Praxis Nebenwirkungen hervorrief

⁹⁴ KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 83-84.

⁹⁵ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 104-105.

⁹⁶ AE 03/03 und AE 03/04; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 149-151 und S. 151.

⁹⁷ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 80-81.

und Zusatzarbeit herbeiführte. Insgesamt kann festgestellt werden, dass ein deutlicher und vollständiger Brief jedesmal hätte vermeiden können, dass sowohl die Steuerämter als auch die Einnahmeämter viel Mühe für zusätzliche Erläuterungen und für Maßnahmen zugunsten der Steuerpflichtigen aufbringen mussten.

Daher hat das Kollegium durch eine offizielle Empfehlung (OE 03/02⁹⁸) vorgegeben, dass ein Musterdokument erstellt werden müsse, mit dem eine gewisse Anzahl von Basisinformationen erteilt werden sollten. Diese offizielle Empfehlung wurde positiv aufgenommen, und die zuständige Dienststelle der Finanzverwaltung arbeitet derzeit am Entwurf eines solchen Dokumentes.

Beschwerden in Bezug auf die Zuschlagssteuer der Gemeinden auf die Steuern der natürlichen Personen

In den beiden Akten bezüglich anhängiger Einsprüche auf dem Gebiet der Zuschlagssteuern der Gemeinden steht der FÖD Finanzen vor zwei spezifischen organisatorischen Problemen. Das Kollegium hat diesbezüglich eine offizielle Empfehlung verfasst (OE 03/03⁹⁹).

*
* * *

Entwicklung von zwei früheren offiziellen Empfehlungen

Einfuhrsteuern

Das Kollegium verfasste bereits 2002 eine offizielle Empfehlung (OE 02/03¹⁰⁰) im Anschluss an eine ablehnende Entscheidung der Zoll- und Akzisenverwaltung. Im Mittelpunkt dieser Streitsache stand Artikel 238 des Gemeinschafts-Zollgesetzbuches, aufgrund dessen bei der belgischen Verwaltung die Erstattung der eingegangenen Einfuhrsteuern beantragt wird. Durch ihr Eingreifen beim Beschwerdeführer hatte die Verwaltung tatsächlich den Eindruck erweckt, die Einfuhrsteuern würden erstattet: es war unwesentlich, ob die Verwaltung aufgrund der europäischen Gesetzgebung die Verpflichtung oder nur die Möglichkeit hierzu hatte. Ausgehend von dieser Akte ergriff die Europäische Kommission die Initiative zur Klarstellung der Ausführungsbestimmungen. Dies hat den belgischen Fiskus jedoch nicht veranlasst, seine ablehnende Entscheidung zu revidieren, und das Kollegium hat dies angeprangert.

⁹⁸ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 81-82.

⁹⁹ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 82-83.

¹⁰⁰ KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 83-84.

Im Mai 2003 bat das Unternehmen erneut um das Eingreifen des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner, nachdem die abgeänderte Fassung der Anwendungsbestimmungen im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht worden war. Bei der anschließenden Konzertierung zwischen den föderalen Ombudsmännern und der Zoll- und Akzisenverwaltung wurde vorgeschlagen, die Europäische Kommission um Erläuterungen bezüglich der Auswirkungen der abgeänderten Ausführungsbestimmung auf Artikel 238 des Gemeinschafts-Zollgesetzbuches zu bitten. In der Antwort der Europäischen Kommission hieß es, sie sehe keinerlei Anlass zu einem Unterschied zwischen der Anwendungsbestimmung und Artikel 238. Außerdem bestätigte die Europäische Kommission, dass sie selbst und die Mehrheit der Mitgliedsstaaten mehrfach seit 1996 einer flexiblen Auslegung zugestimmt hätten. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner stellte erneut fest, dass die belgische Steuerverwaltung durch ihr Auftreten gegenüber dem Beschwerdeführer den Eindruck erweckt hatte, die Einfuhrsteuern würden ihm erstattet, so dass die Akte ein zweites Mal mit dem Vermerk „*unangemessene Verwaltung*“ abgeschlossen wurde, weil die Zoll- und Akzisenverwaltung erneut an ihrer ablehnenden Entscheidung festhielt. Die Abänderung von Artikel 238 des Gemeinschafts-Zollgesetzbuches sieht die Europäische Kommission erst für 2004 vor.

Ausbildung über Steuerrückstände

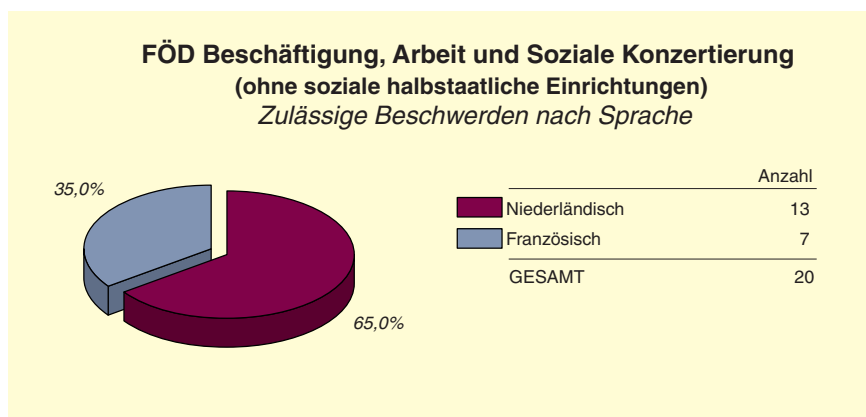
Im Jahr 2002 verfasste das Kollegium nach einer Konzertierung mit den Steuerbeamten vor Ort eine offizielle Empfehlung (OE 02/02¹⁰¹), damit die Berufsausbildung auf die Problematik der Berichtigung von Ersatzeinkünften ausgedehnt werde. Die lange Bearbeitungsdauer der Akten, in denen Ersatzeinkünfte gewährt wurden, führte in spezifischen Fällen zu einer höheren Besteuerung während des Berichtigungsjahres, in dem die Rückstände gewährt wurden. Jedesmal schien eine Revision des anwendbaren Tarifs notwendig zu sein. Im Anschluss an die offizielle Empfehlung erhielten die Berufsausbildungszentren Informationen über die Musterfälle aus den Akten des Kollegiums. In dem Hauptbrief der Zentralverwaltung des Finanzministeriums wurden die Zentren gebeten, bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten systematisch auf die Musterfälle zu verweisen, die in der beigefügten Korrespondenz des Kollegiums angeführt waren.

¹⁰¹ KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 83.

3.8. FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung

3.8.1. Angaben in Zahlen

Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung (ohne soziale halbstaatliche Einrichtungen)	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Unbestimmbare Verantwortung	Mangels Information abgeschlossen	Anzahl Bewertungen
Minister	5	25,0%	1		1				2
Präsident des Direktionsausschusses	1	5,0%							
Generaldirektion kollektive Arbeitsbeziehungen	2	10,0%					1		1
Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetzgebung	3	15,0%	1		1			1	3
Generaldirektion Beschäftigung und Arbeitsmarkt	3	15,0%		2		1			3
Ärztliche Inspektionen	2	10,0%	1					1	2
Königliches Institut der Arbeiterelite	1	5,0%	1						1
Andere	3	15,0%	2						2
GESAMT	20	100,0%	6	2	2	1	1	2	14
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>	3	15,0%							



Bewertungskriterien	Anzahl
Richtige Rechtsanwendung	1
Gleichheit	1
Angemessene Frist	1
Aktive und passive Information	2
GESAMT	5

3.8.2. Einleitung / Kontakte mit dem Minister und der Verwaltung

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner ist mit dem Minister für Beschäftigung und Pensionen zusammengekommen und hat ihn insbesondere auf die in verschiedenen offiziellen Empfehlungen aufgegriffenen Probleme aufmerksam gemacht¹⁰².

3.8.3. Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge

Minister für Beschäftigung und Pensionen

Die Anhebung der Einkommensobergrenze¹⁰³ für die Berechnung des Arbeitslosengeldes gilt nicht für Arbeitslose, die vor dem 1. Januar 2002 einen Antrag auf Arbeitslosengeld eingereicht haben. In der Praxis bleiben ältere Arbeitslose vom Vorteil dieser Erhöhung ausgeschlossen, es sei denn, sie haben ihre Arbeitslosigkeit durch eine zweijährige Arbeitsdauer unterbrochen. Die Wahrscheinlichkeit, diese Bedingung zu erfüllen, ist in Wirklichkeit aber gering. Für die Kategorie der älteren Arbeitslosen bleibt der geringe Unterschied zwischen dem Betrag des Arbeitslosengeldes und demjenigen des Existenzminimums (heute der Lebenslohn) faktisch bestehen. Die Aufhebung der zwischen diesen Kategorien von Vorteilsempfängern entstandenen Annäherung hatte jedoch als Begründung für die Dringlichkeit der Annahme dieser neuen Maßnahme gedient. Das Kollegium hat den Minister über den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz informiert, der sich aus dem bisherigen Fehlen einer Lösung für den minimalen Unterschied zwischen Arbeitslosengeld und Existenzminimum (Lebenslohn) für die Kategorie der älteren Arbeitslosen ergibt.

¹⁰² KFO, Jahresbericht 2003, S. 108-109.

¹⁰³ Königlicher Erlass vom 24. Januar 2002, B.S., 31. Januar 2002.

3.8.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Bezüglich der Bedingung des Aufenthaltsortes in Belgien, die Vorruheständlern auferlegt wird (OE 98/06¹⁰⁴), befreit ein königliche Erlass vom 20. September 2002 die Vorruheständler und die älteren Arbeitslosen von dieser Bedingung, vorausgesetzt, sie behalten ihren Hauptaufenthaltort in Belgien. Die Bedingung des Aufenthaltsortes gilt noch für andere Systeme der Laufbahnunterbrechung (Elternschaftsurlaub, usw.). Das Arbeitsamt wendet in der Praxis die Bedingung des Aufenthaltsortes zwar nicht mehr an, doch die betreffenden königlichen Erlasse sind in diesem Sinne zu ändern. Der Minister für Beschäftigung und Pensionen hat dem Kollegium mitgeteilt, das Verfahren zur Änderung der Regelung laufe und werde abgeschlossen.

Die Warteunterstützung wird nunmehr jungen Belgiern gewährt, die ihr Sekundarstudium im Ausland abgeschlossen haben (OE 98/01¹⁰⁵), vorausgesetzt, sie haben sechs Jahre in Belgien studiert, bevor sie das ausländische Diplom erlangt haben, und dieses ist anerkannt als gleichwertig zu demjenigen, das in Belgien Anspruch auf Warteunterstützung gewährt. Es sei daran erinnert, dass junge Belgier, die ihr Sekundarstudium in Belgien absolviert haben, oder Kinder von Wanderarbeitnehmern bereits grundsätzlich Anspruch auf Warteunterstützung hatten. Der königliche Erlass vom 11. Februar 2003 zur Abänderung von Artikel 36 der Arbeitslosenregelung eröffnet ebenfalls dieses Recht unter gewissen Bedingungen für Kinder, die nicht als Unterhaltsberechtigten von Wanderarbeitnehmern gelten können. Vorbehaltlich einer Prüfung der Bedingung von sechs vorherigen Studienjahren durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften war das Kollegium der Auffassung, dass einer diesbezüglichen offiziellen Empfehlung entsprochen wurde.

Im Laufe des vergangenen Jahres hat das Kollegium den neuen Minister für Beschäftigung und Pensionen über die offiziellen Empfehlungen informiert, die es an seinen Vorgänger (OE 00/05¹⁰⁶) sowie ans Arbeitsamt (OE 00/04¹⁰⁷) gerichtet hatte, und über seine Anregung, den Satz der Verzugszinsen in Sozialangelegenheiten

¹⁰⁴ KFO, *Jahresbericht 1998*, S. 234 ff.; KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 285; KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 189-190; KFO, *Bilanz & Rechtsprechung 1997-2002*, S. 59.

¹⁰⁵ KFO, *Jahresbericht 1998*, S. 234 ff. ; KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 122; KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 86.

¹⁰⁶ KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 231.

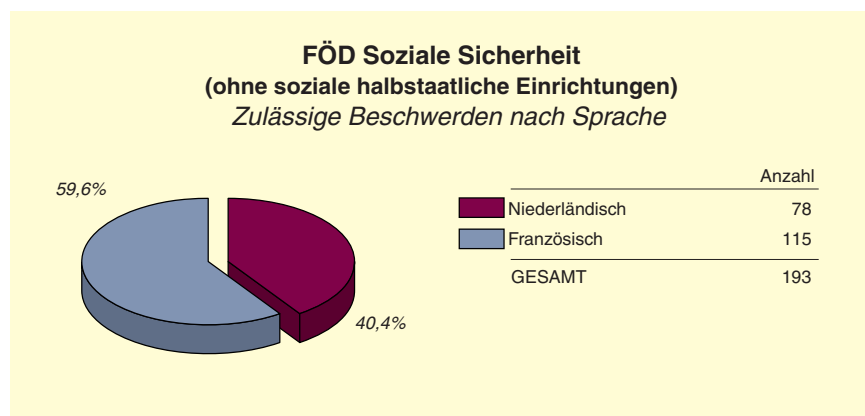
¹⁰⁷ KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 231.

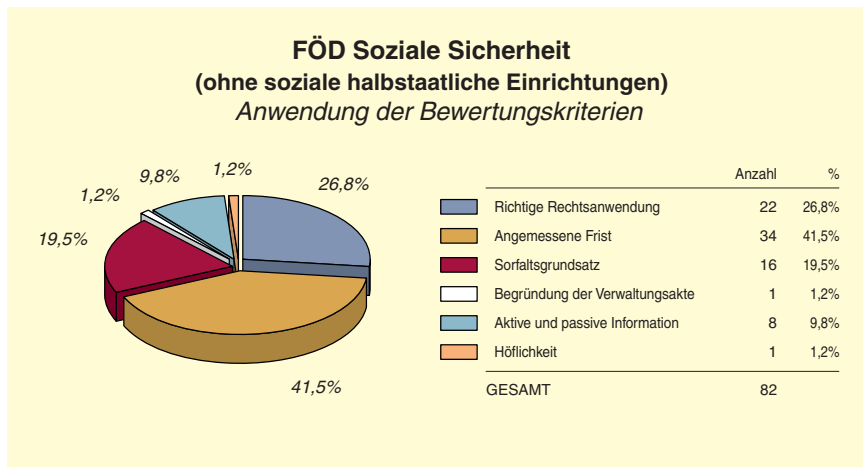
(0,8 % monatlich) dem marktüblichen Satz anzupassen, wie es in Steuerangelegenheiten der Fall ist (7 % jährlich). Diese Empfehlungen betreffen die Befreiung der Beitragspflichtigen von der Zahlung von Verzugszinsen durch das Arbeitsamt – eine beim derzeitigen Stand des Rechtes nicht vorgesehene Maßnahme – und die volle Anwendung von Artikel 1254 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch dieses Amt, wonach ein Gläubiger die von seinem Schuldner getätigten Teilzahlungen vorzugsweise mit der Hauptsumme statt mit den Zinsen verrechnen kann. Der Minister hat mitgeteilt, dass der Staatshaushalt es derzeit nicht ermögliche, diese Problemlösungen zu befürworten.

3.9. FÖD Soziale Sicherheit

3.9.1. Angaben in Zahlen

Soziale Sicherheit (ohne soziale halbstaatliche Einrichtungen)	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Geteilte Verantwortung	Unbestimmbare Verantwortung	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Generaldirektion Selbstständige	5	2,6%	1			1			2		4
Generaldirektion Sozialpolitik	3	1,6%							2		2
Generaldirektion Personen mit Behinderung	176	91,2%	30	73	2	12	3	8	9	4	141
Generaldirektion Kriegsoffer	9	4,7%	2	5	2						9
GESAMT	193	100,0%	33	78	4	13	3	8	13	4	156





3.9.2. Einleitung / Kontakte mit den Ministern/Staatssekretären und der Verwaltung

Das Kollegium traf die Staatssekretärin für Familien und Personen mit Behinderung, die dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit beigeordnet ist, bezüglich der langen Bearbeitungsdauer für die Anträge auf Zulagen für Personen mit Behinderung und der Arbeitsweise der Generaldirektion der Leistungen für Personen mit Behinderung. Das Kollegium formuliert diesbezüglich übrigens eine allgemeine Empfehlung im vorliegenden Jahresbericht¹⁰⁸.

3.9.3. Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge

A. Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit

Negative Wirkung einer geringen Erhöhung des Ersatzeinkommens auf das Krankengeld des Partners

Wir erinnern uns an die Problematik, die Anlass zur allgemeinen Empfehlung¹⁰⁹ über die Aufhebung der negativen Wirkung einer geringen Erhöhung des Ersatzeinkommens auf das Krankengeld des Partners war. Auf die diesbezügliche Frage hin hatten der vorherige

¹⁰⁸ KFO, Jahresbericht 2003, S. 148-149.

¹⁰⁹ AE 01/03; KFO, Jahresbericht 2001, S. 175-176.

Minister für Soziale Angelegenheiten und Pensionen und das LIKIV angeführt, die begrenzten Erhöhungen der Obergrenze der Einkünfte in der Kranken- und Invalidenversicherung (im Oktober 2002 und im Januar 2003) böten eine sofortige Lösung für dieses Problem. Danach stellte sich jedoch heraus, dass die stufenweise Einführung der Erhöhung der Obergrenze der Einkünfte für gewisse Personen, die als „Versicherte mit unterhaltsberechtigter Person“ galten, bewirkten, dass sie für eine kurze Zeit „zusammenwohnende Versicherte“ wurden und danach ab dem 1. Januar 2003 wieder als „Versicherte mit unterhaltsberechtigter Person“ eingestuft wurden. Das Kollegium war besorgt über diese Situation und schlug dem neuen Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit vor, die Versicherten mit unterhaltsberechtigter Person während dieser Zeit nicht vom Vorteil der damit verbundenen Entschädigungen auszuschließen. Der Minister erwiderte, bei der Anpassung der Obergrenze der Einkünfte zum 1. Januar 2003 sei keine Maßnahme für diese Situation vorgesehen worden, doch er räume dieser Problematik Vorrang ein. Das Kollegium behält diese Akte im Auge für den Fall neuer Erhöhungen und kann nun erfreut feststellen, dass der Minister darauf achtet, solche Unterbrechungen der Eigenschaft als „Versicherter mit unterhaltsberechtigter Person“ in Zukunft zu vermeiden.

B. Staatssekretärin für Familien und Personen mit Behinderung, die dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit beigeordnet ist

Die föderalen Ombudsmänner teilten der Staatssekretärin ihre Besorgnis über die anormal lange Bearbeitungsdauer der Anträge auf Zulagen für Personen mit Behinderung mit¹¹⁰. Eine gewisse Anzahl von Akten von Personen mit Behinderung scheint nicht bearbeitet worden zu sein, da die Informationen über die Einkünfte fehlten, die der FÖD Finanzen der Generaldirektion für Leistungen an Personen mit Behinderung mitteilt (OE 01/04¹¹¹). Das Kollegium wandte sich erneut an die Staatssekretärin bezüglich einer flexibleren Vorgehensweise, insbesondere bei der Übermittlung der Angaben über die Einkünfte.

C. Generaldirektion der Leistungen für Personen mit Behinderung

Schlechte Arbeitsweise der Generaldirektion der Leistungen für Personen mit Behinderung

Die Probleme in der Arbeitsweise der Generaldirektion der Leistungen für Personen mit Behinderung sind in den vorherigen Jahresbe-

¹¹⁰ KFO, Jahresbericht 2003, S. 112-114.

¹¹¹ KFO, Jahresbericht 2001, S. 91.

richten ausführlich erläutert worden¹¹². 2003 war keine spürbare Verbesserung festzustellen. Der Präsident des Direktionsausschusses des FÖD soziale Sicherheit hat dem Kollegium mitgeteilt, dass das in seiner Verwaltung durchgeführte *Business Process Reengineering* (B.P.R.) zu der Schlussfolgerung geführt hatte, es liege ein Personalmangel vor und es sei notwendig, dort ein *Call Center* einzurichten. Bei der Ausarbeitung des Haushaltes 2004 wurde der Forderung nach zusätzlichen Mitteln für diese Abteilung jedoch nur in sehr geringem Maße stattgegeben, so dass nur ein Teil des vom B.P.R. empfohlenen Personals eingestellt werden kann und die Schaffung des *Call Center* kurzfristig schwierig sein wird. Nach Ansicht der Staatssekretärin für Familien und Personen mit Behinderung wird es somit schwierig sein, den Rückstand bei der Bearbeitung der Akten vor 2007 aufzuholen!

Aufgrund der Verzögerung bei der Ausarbeitung der neuen EDV-Programme ist überdies die Einführung eines Teils der Reform der Bestimmungen, die ursprünglich für den 1. Juli 2003 vorgesehen war, auf den 1. Juli 2004 verschoben worden. Das Kollegium ist weiterhin sehr besorgt über diese für die Personen mit Behinderung sehr nachteilige Lage. Die Bearbeitung ihrer Anträge nimmt nämlich regelmäßig sehr lange Zeit in Anspruch, und ihre Information ist weiterhin mehr als unzureichend wegen der schlechten telefonischen Erreichbarkeit der Dienststellen. Diese Lage ist Gegenstand einer allgemeinen Empfehlung im vorliegenden Jahresbericht¹¹³.

Verschiedenes

Im Bereich der Leistungen für Personen mit Behinderung bestehen jedoch auch genügend Anlässe zur Zufriedenheit, denn das Einschreiten des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner hat zu mehreren Fortschritten geführt:

- Zulage für den Sterbemonat¹¹⁴ : Abschaffung der Diskriminierung zwischen den durch Überweisung und den durch Postanweisung bezahlten Personen mit Behinderung durch den königliche Erlass vom 22. Mai 2003 über das in der Bearbeitung ihrer Akten einzuhaltende Verfahren.
- Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Beträgen: im Falle von zu Unrecht an Personen mit Behinderung ausgezahlten Zulagen und von Nachzahlungen wegen einer erneuten Prüfung ihrer Ansprüche auf Zulagen (nach der Mitteilung über die zu Unrecht aus-

¹¹² KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 229 ff.; KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 157 ff.; KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 129 ff.; KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 90 ff.

¹¹³ AE 03/02; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 148-149.

¹¹⁴ KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 159; KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 131; KFO, *Bilanz § Rechtsprechung 1997- 2002*, S. 63.

gezahlten Beträge) bestand die Praxis der Verwaltung darin, die ausstehenden Summen für die Tilgung der Schulden der Personen mit Behinderung zu verwenden, ungeachtet dessen, ob diese einen Antrag auf Verzicht auf die zu Unrecht ausgezahlten Summen eingereicht hatten oder nicht. Wenn die Schuld mit den ausstehenden Beträgen vollständig getilgt werden konnte, wurde der Verzichtsantrag zu den Akten gelegt. Seit dem 1. Juli 2003, dem Datum des Inkrafttretens der abgeänderten Bestimmungen des anwendbaren Gesetzes, werden die ausstehenden Beträge erst nach einer Entscheidung des Ministers (der über den Verzicht entscheidet) für die Begleichung einer Schuld verwendet und unter der Bedingung, dass ein Antrag auf Verzicht innerhalb von drei Monaten eingereicht wurde. Wenn die Schuld vom Minister aufgehoben wird, werden der Person mit Behinderung alle ausstehenden Beträge ausgezahlt. Wenn der ausstehende Betrag höher ist als die Schuld, wird der Person mit Behinderung die Differenz ausgezahlt, ohne auf die Entscheidung des Ministers zu warten.

- Aufhebung der Zulagen für Personen mit Behinderung im Falle der Streichung aus dem Bevölkerungsregister: die Bestimmungen über Zulagen für Personen mit Behinderung schreiben vor, dass die Empfänger gewöhnlich und ständig in Belgien wohnhaft sein müssen, wobei die Eintragung im Bevölkerungsregister bis zum Beweis des Gegenteils ausschlaggebend ist. In der Praxis verweigert die Verwaltung den Betroffenen jedoch die Möglichkeit, ihren tatsächlichen Aufenthaltsort in Belgien durch andere Mittel als amtliche Dokumente nachzuweisen, und schlägt ihnen vor, die rückwirkende Berichtigung des Nationalregisters zu bewirken, was sich meist jedoch als erfolglos erweist¹¹⁵. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat daran erinnert, dass diese Verwaltungspraxis mehrfach von der Rechtsprechung verurteilt wurde, die der Auffassung ist, dass der Nachweis des Aufenthaltsortes durch alle Rechtsmittel nachgewiesen werden können. Die dem föderalen Ombudsmann unterbreiteten Fälle konnten schließlich in diesem Sinne geklärt werden, und das Kollegium wird weiterhin prüfen, ob die Verwaltung künftig den Gesetzestext weniger einschränkend auslegt.
- Begründung der allgemeinen Bescheinigungen über die Behinderung: die Verwaltung hat sich einverstanden erklärt, die Verwaltungspraxis zu ändern, dass die Anzahl Punkte der Einschränkung der Eigenständigkeit der betroffenen Person nicht angegeben wird, wenn diese keinen sozialen oder steuerlichen Vorteil beanspruchen konnte.

¹¹⁵ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 65.

D. Sozialstatut der Selbstständigen

Wie in den vorherigen Jahresberichten umfasst ein Kapitel die von Selbstständigen eingereichten Beschwerden, sowohl bezüglich des zuständigen Ministeriums (heute der FÖD soziale Sicherheit), als auch des LIKIV oder der Sozialversicherungskassen für Selbstständige.

Lückenhafte Begründung der Entscheidungen des Ausschusses für Beitragsbefreiung

Die offizielle Empfehlung (OE 02/05¹¹⁶) bezüglich der Problematik der Begründung der Entscheidungen des Ausschusses für Beitragsbefreiung und des Vermerks der Rechtsmittel dagegen, die das Kollegium an den Minister für Telekommunikation sowie öffentliche Unternehmen und Beteiligungen, der für den Mittelstand zuständig ist, gerichtet hatte, hat 2003 eine Entwicklung erfahren. Die Verwaltung hat nämlich das Kollegium darüber informiert, dass die dem Minister vorgeschlagenen Maßnahmen (Verwendung von Musterformulierungen von Entscheidungen, die besser den Erfordernissen einer angemessenen Begründung entsprechen) ausgeführt wurden. Der föderale Ombudsmann ist erfreut über die von der Verwaltung in dieser bedeutenden Akte geleistete Arbeit, die auf Seiten der Verwaltung der allgemeinen Empfehlung 99/02 des Kollegiums¹¹⁷ entsprach.

Berechnungsweise der Sozialbeiträge von Selbstständigen

Die Berechnung der Beiträge, die ein Selbständiger während eines bestimmten Jahres zu zahlen hat, kann zu Problemen führen, da sie auf den Einkünften des Betroffenen von vor drei Jahren beruht (das sogenannte „Referenzjahr“). Die Einkünfte während des Jahres, in dem die Beiträge gezahlt werden, können jedoch aus verschiedenen unvorhergesehenen Gründen niedriger sein als im „Referenzjahr“, auf dessen Grundlage die zu zahlenden Sozialbeiträge berechnet werden. In diesem Fall muss der Selbstständige folglich Sozialbeiträge zahlen, deren Höhe möglicherweise in keinem Verhältnis zu seinen aktuellen Einkünften steht. Es kommt nicht selten vor, dass die Zahlung dieser Beiträge den Betroffenen und seine Familie vor unüberwindbare finanzielle Schwierigkeiten stellt. Die föderalen Ombudsmänner haben diese Problematik, die Gegenstand einer grundsätzlichen Akte¹¹⁸ ist, mit der Ministerin für Mittelstand und Landwirtschaft aufgegriffen.

¹¹⁶ KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 96.

¹¹⁷ AE 99/02; KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 328.

¹¹⁸ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 30.

Einspruch bezüglich der anwendbaren Regelung der Sozialen Sicherheit – Verjährung der Familienzulagen

Wenn ein Streitfall bezüglich der anwendbaren Regelung der sozialen Sicherheit (Arbeitnehmer oder Selbstständiger) auftritt, sind die Familienzulagen im Allgemeinen in einem der beiden Systeme ausgezahlt worden und werden anschließend notwendigenfalls berichtigt. Der föderale Ombudsmann kann eingreifen, wenn bei dieser Berichtigung Probleme auftauchen. Ein Beschwerdeführer, der während einer längeren Zeit keine Familienzulagen erhalten hatte, hat sich daher ans Kollegium gewandt. Das LAFBLE hatte seinen Antrag auf Zulagen im System der Arbeitnehmer nämlich abgewiesen, weil das LASS entschieden hatte, er unterstehe diesem System nicht. Die Sozialversicherungskasse hatte ihrerseits keine Gewährung über die Entscheidung von Familienzulagen im System der Selbstständigen getroffen, da der Betroffene die Entscheidung des LASS vor Gericht angefochten hatte. Nach einem langen Gerichtsverfahren bestätigte das Gericht den Standpunkt des LASS. Die Sozialversicherungskasse war daraufhin der Auffassung, der Antrag auf Familienzulagen sei ihrerseits verjährt. Das Kollegium hat den Standpunkt der Sozialversicherungskasse, die anfangs keine Entscheidung getroffen und anschließend die Verjährung geltend gemacht hatte, angefochten. Nach dem Eingreifen des Kollegiums hat die Sozialversicherungskasse sich einverstanden erklärt, ihren Standpunkt zu ändern und die geschuldeten ausstehenden Zulagen auszuzahlen.

Strukturelle EDV-Störungen bei der Sozialversicherungskasse LKSVS

Das Kollegium wurde 2003 mit mehreren Beschwerden gegen ein dezentralisiertes Büro der Sozialversicherungskasse LKSVS VoG befasst. Diese Beschwerden bezogen sich auf die unangemessene Verzögerung (bisweilen ein Jahr) in der Bearbeitung der Akten der Beschwerdeführer. Auf die Anfrage des Kollegiums hin erklärte die Sozialversicherungskasse, diese Verzögerung sei infolge der Einführung eines neuen EDV-Projektes entstanden. Probleme beim Übergang vom ehemaligen auf das neue EDV-System hätten nämlich die Übertragung von Daten verzögert und zu zahlreichen Störungen geführt. Die Kasse teilte ebenfalls mit, sie habe zusätzliches Personal eingestellt, um den Rückstand aufzuarbeiten.

Problem der Zusammenarbeit seitens des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbstständige (LISVS)

In seinem vorigen Jahresbericht¹¹⁹ hatte das Kollegium angeführt, es stehe vor einem schwerwiegenden Problem der Zusammenarbeit seitens des LISV im Rahmen der Bearbeitung einer Beschwerde eines Selbstständigen gegen die zu dieser Einrichtung gehörenden nationalen Hilfskasse. Im Jahr 2003 hat das LISV das Kollegium der föderalen Ombudsmänner darüber informiert, dass Maßnahmen ergriffen werden müssten, um das erneute Auftreten des Problems zu vermeiden (bessere Information seiner Bediensteten und Abteilungsverantwortlichen über das *Vereinbarungsprotokoll bezüglich der Beziehungen zwischen dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner und den föderalen Verwaltungen für die Bearbeitung von Beschwerden*¹²⁰). Dennoch wurde dem Kollegium 2003 erneut ein ähnliches Problem der Zusammenarbeit seitens des LISV bei der Bearbeitung einer anderen Untersuchungsakte unterbreitet. Nach mehrfachen Mahnungen des Kollegiums, das die erneute Nichtbeachtung des obenerwähnten Vereinbarungspokolls sowie von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung der föderalen Ombudsmänner bedauerte, hat das LISVS schließlich dem Eingreifen des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner Folge geleistet, nachdem letzteres ein Einschreiben an ihn richtete!

3.9.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Das Kollegium verfasst in diesem Jahresbericht eine allgemeine Empfehlung bezüglich der schlechten Arbeitsweise der Generaldirektion der Leistungen für Personen mit Behinderung. Diese Empfehlung enthält die Aufforderung, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Arbeitsweise dieser Verwaltung schnell und wesentlich verbessert wird¹²¹.

¹¹⁹ KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 94-96.

¹²⁰ B.S., 27. Januar 1999; vgl. ebenfalls KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 245-246.

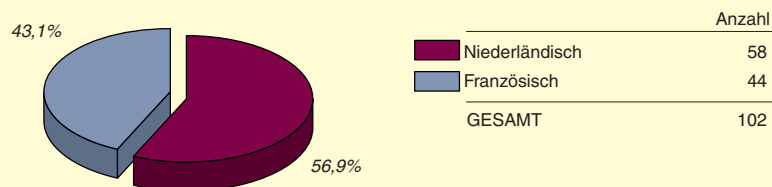
¹²¹ AE 03/02; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 148-149.

3.10. FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt

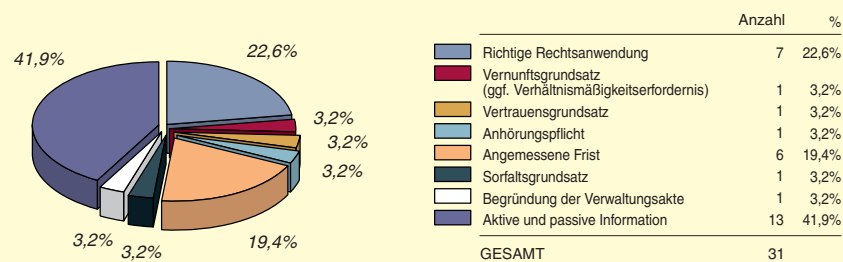
3.10.1. Angaben in Zahlen

Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt + Einrichtungen (ohne soziale halbstaatliche Einrichtungen)	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Geteilte Verantwortung	Unbestimmbare Verantwortung	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Minister	18	17,6%	4	6	2					1	13
Regierungskommissarin für soziale Sicherheit	2	2,0%	1						1		2
Präsident des Direktionsausschusses	7	6,9%	1	4							5
Generaldirektion Organisation der Krankenanstalten	5	4,9%	1	3	1						5
Generaldirektion Gesundheitsberufe, Gesundheitswachsamkeit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz	29	28,4%	5	6	2	1			2	1	17
Generaldirektion des Gesundheitsschutzes	16	15,7%	5	1		3	2				11
Wissenschaftliches Institut Volksgesundheit - Louis Pasteur	1	1,0%									
Föderale Agentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette	15	14,7%	5	1	2	1		1	3	1	14
Andere	9	8,8%	1	3					3		7
GESAMT	102	100,0%	23	24	7	5	2	1	9	3	74
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>	13	12,7%									

**FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt
+ Einrichtungen (ohne soziale halbstaatliche Einrichtungen)**
Zulässige Beschwerden nach Sprache



**FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt
+ Einrichtungen (ohne soziale halbstaatliche Einrichtungen)**
Anwendung der Bewertungskriterien



3.10.2. *Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge*

A. *Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit*

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner musste feststellen, dass der Minister für Volksgesundheit mehrere Schreiben im Zusammenhang mit verschiedenen Akten unbeantwortet ließ. Da der Minister Befürworter einer guten Zusammenarbeit mit dem parlamentarischen Ombudsmann ist, informierte das Kollegium ihn über die Probleme im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Briefe in seinem Kabinett.

B. Generaldirektion Gesundheitsberufe,
Gesundheitswachseimkeit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz

Die Aufmerksamkeit des Kollegiums wurde auf eine nicht begründete medizinische Entscheidung des Verwaltungsgesundheitsdienstes (VGD) gelenkt. Es stellte sich heraus, dass die in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt getroffenen medizinischen Entscheidungen nie formell begründet wurden, da die materielle Begründung den Parteien bekannt sei. Das Kollegium machte die Verwaltung auf die Rechtsprechung des Staatsrates aufmerksam, wonach die medizinischen Stellungnahmen des VGD individuelle Entscheidungen darstellten, die somit die Bestimmungen des Gesetzes über die formelle Begründung der Verwaltungsakte erfüllen müssten, auch wenn sie im Einverständnis mit dem behandelnden Arzt getroffen würden. Der VGD erklärte sich einverstanden, die angeprangerte Verwaltungspraxis zu ändern und auch in seinen gesamten Entscheidungen die Einspruchsmöglichkeiten anzugeben, deren Angabe bisher ebenfalls fehlte.

3.10.3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

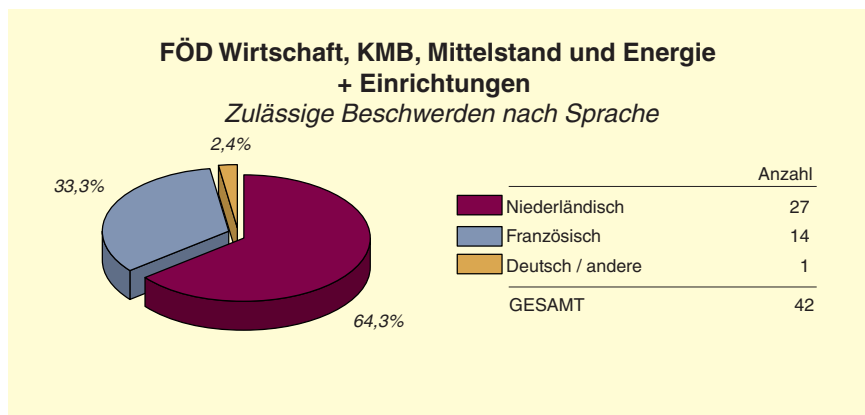
Die offizielle Empfehlung (OE 02/04¹²²) des Kollegiums in Bezug auf die Problematik der langen Bearbeitungsdauer der Anträge auf Eröffnung und Verlegung von Apotheken führte zum königlichen Erlass vom 29. Juni 2003 zur Abänderung der bestehenden Regelung über die Eröffnung, die Verlegung und den Zusammenschluss von öffentlichen Apotheken. Im königlichen Erlass sind insbesondere die Mindestunterlagen angegeben, die für die bereits eingereichten Akten erforderlich sind. Er schreibt auch vor, dass die bereits eingereichten Anträge innerhalb von neunzig Tagen nach der Aufforderung zur Ergänzung der Akte ergänzt werden müssen und dass die Zulässigkeit der Anträge auf Eröffnung und Verlegung von Apotheken bei ihrem Eingang geprüft wird. Die Verwaltung bestätigte, dass die Antragsteller für die bereits eingereichten Anträge ein Schreiben erhalten würden mit Erläuterungen, wie sie ihre Akte ergänzen müssten. Außerdem werden sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der der Eröffnungsausschuss ihre Stellungnahme abgibt, informiert. Überdies wurden Maßnahmen ergriffen, um die Anzahl der Anhörungen des Berufungsausschusses zu erhöhen, und der Eröffnungsausschuss wurde aufgefordert, ihre Sitzungsdaten zu Beginn des Gerichtsjahres festzulegen. Sollten diese Maßnahmen konsequent eingehalten werden, entsprächen sie zum großen Teil der vorstehend angeführten offiziellen Empfehlung.

¹²² KFO, Jahresbericht 2002, S. 92.

3.11. FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie

3.11.1. Angaben in Zahlen

Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie + Einrichtungen	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Minister	1	2,4%		1					1
Präsident des Direktionsausschusses	4	9,5%	1			2			3
Generaldirektion Energie	1	2,4%			1				1
Generaldirektion Regulierung und Organisation der Märkte	1	2,4%	1						1
Generaldirektion Qualität und Sicherheit	4	9,5%	1				2		3
Generaldirektion Kontrolle und Vermittlung	7	16,7%	1				1	1	3
Generaldirektion KMB Politik	2	4,8%		1					1
Nationales Institut für Statistik	4	9,5%	1				1	2	4
Unternehmensdatenbank	11	26,2%		4				6	10
Berufsinstitute	1	2,4%						1	1
Prüfstand für Schusswaffen	1	2,4%				1			1
Versicherungskontrollamt	2	4,8%	1				1		2
Handels- und Gewerbeammer	2	4,8%	1				1		2
Andere	1	2,4%							1
GESAMT	42	100,0%	7	6	1	3	6	10	33
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>	4	9,5%							



Bewertungskriterien	Anzahl
Vernunftgrundsatz (ggf. Erfordernis der Verhältnismäßigkeit)	1
Angemessene Frist	5
Aktive und passive Information	1
GESAMT	7

3.11.2. Einleitung / Kontakte mit dem Minister und der Verwaltung

Die föderalen Ombudsmänner haben sich mit der Ministerin für Mittelstand und Landwirtschaft getroffen in Bezug auf zwei grundsätzliche Akten¹²³, die beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner offen standen. Es handelt sich einerseits um die lückenhafte Begründung der Entscheidungen des Ausschusses für Beitragsbefreiung von den Sozialbeiträgen und die fehlende Angabe der Einspruchsmöglichkeiten gegen diese Entscheidungen sowie andererseits um die Berechnungsweise der Sozialbeiträge der selbstständig Erwerbstätigen¹²⁴. Außerdem lenkten die föderalen Ombudsmänner die Aufmerksamkeit der Ministerin auf das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, das die nicht als Geschäftsmänner tätigen selbstständig Erwerbstätigen ebenfalls in Anspruch nehmen können, sowie auf die Tatsache, dass die KMB nicht die Möglichkeit haben, eine Verrechnung zwischen ihren LASS-Schulden und ihren etwaigen Forderungen gegenüber dem MWSt-Amt zu beantragen¹²⁵.

¹²³ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 30.

¹²⁴ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 115-117.

¹²⁵ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 123-124

Darüber hinaus gab es einen allgemeinen Kontakt zwischen dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner und der strategischen Dienststelle des FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie.

Wir verweisen darauf, dass die von den selbstständig Erwerbstätigen eingereichten Beschwerden alle in Kapitel 3.9.3.D des vorliegenden Berichts behandelt werden¹²⁶.

3.11.3. Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge

Unternehmensdatenbank (UDB)

Das Kollegium wurde 2003 mit zahlreichen Beschwerden von Personen befasst, die noch auf die Zuweisung der einheitlichen Unternehmensnummer für ihre Eintragung warteten; ihre Versuche, die UDB telefonisch zu erreichen, scheiterten im Übrigen. Die Info-Telefonleitungen, deren Nummern unter anderem im Internet bekanntgegeben worden waren, waren tatsächlich quasi unerreichbar. Es gelang dem Kollegium jedoch, die UDB telefonisch über eine direkte Nummer zu erreichen. Einige Probleme konnten nach einem Telefongespräch des Kollegiums gelöst werden; andere konnten die Beschwerdeführer selbst lösen. Das Kollegium wandte sich auch schriftlich an die UDB. Diese erläuterte ihre zu Beginn ihrer Tätigkeiten aufgetauchten Probleme und verwies darauf, dass organisatorische Maßnahmen ergriffen worden seien, um die Nachteile für die betroffenen Personen zu verringern, nachdem man festgestellt habe, dass die Beseitigung dieser Probleme eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werde. Trotz dieser Maßnahmen gelang es der UDB nicht, den betreffenden Personen die Unternehmensnummer innerhalb der ursprünglich angekündigten Frist von fünf Tagen mitzuteilen.

Verrechnung von MWSt - LASS zugunsten der KMB

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner erörterte mit der Ministerin für Mittelstand und Landwirtschaft eine Situation, die für die Selbstständigen und die KMB, die im gleichen Quartal MWSt-Forderungen (quartalsmäßige Erklärungen) und LASS-Schulden (quartalsmäßige Beiträge) haben, schwerwiegende Folgen hat. Auch wenn ihre Forderungen höher sind als die geschuldeten Beträge, ist eine Verrechnung zwischen diesen beiden Beträgen, die es dem Schuldner gestatten würde, die Zahlung der LASS-Beiträge zu vermeiden, nicht

¹²⁶ KFO, Jahresbericht 2003, S. 115-117.

vorgesehen. Selbst auf gerichtlichem Weg könnte der Selbstständige oder der KMB eine solche Verrechnung nicht erlangen. Das Kollegium vertrat den Standpunkt, dies verstoße gegen den Grundsatz des billigen Gleichgewichts, da die Behörden auf einer Seite von einem Bürger das einforderten, was sie ihm auf der anderen Seite schuldeten.

Anpassung des Formulars im Hinblick auf den Erhalt einer Berufskarte als Ausländer

Ein Australier, der sich als selbstständiger Inhaber einer KFZ-Werkstatt in Belgien niederlassen wollte, beklagte sich darüber, dass er bei seinem Antrag auf Erhalt einer Berufskarte als Ausländer keine ausreichenden Informationen erhalten habe. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner wies die Dienststelle für Wirtschaftslizenzen darauf hin, dass das Antragsformular die Antragsteller nicht deutlich darüber informierte, auf welche Weise sie vorgeladen werden könnten, um ihren Antrag vor dem Rat für Wirtschaftsuntersuchungen für Ausländer zu begründen. Das Ministerium bestätigte, dass das Antragsformular weder Erläuterungen über das Verfahren der etwaigen Vorladung vor den Rat für Wirtschaftsuntersuchungen für Ausländer noch über die Möglichkeit, sich dabei vertreten zu lassen, enthalte. Das Ministerium änderte das Formular, das nunmehr deutlich den Vermerk enthält, dass jede Adressenänderung mitzuteilen ist, sowie die Möglichkeit, die Post an einen gewählten Wohnsitz schicken zu lassen. Eine Erläuterung, in der die Anmerkungen des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner berücksichtigt wurden, wurde ebenfalls beigefügt. Diese Erläuterung enthält die erforderlichen Kontaktadressen, Informationen über das Verfahren sowie ebenfalls den Vermerk, dass die Sache vor dem obengenannten Rat aufgerufen werden kann.

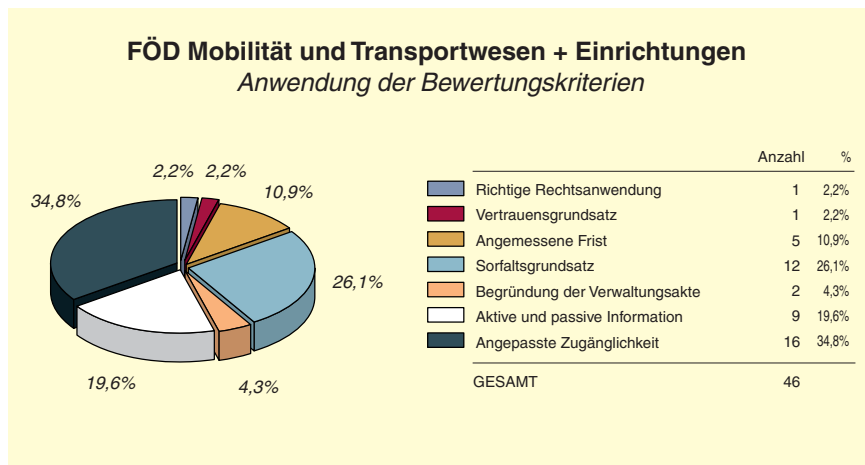
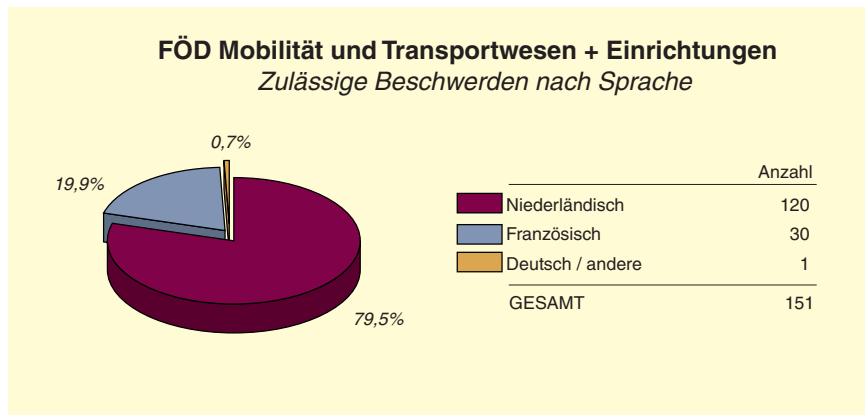
3.11.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Das Kollegium hat 2003 keine Empfehlungen bezüglich dieser Verwaltung formuliert. Die wichtigen Akten, die das Kollegium weiter verfolgen wird, wurden unter Punkt 3.11.2 bezüglich den Kontakten mit der Ministerin erörtert.

3.12. FÖD Mobilität und Transportwesen

3.12.1. Angaben in Zahlen

Mobilität und Transportwesen + Einrichtungen	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Unbestimmbare Verantwortung	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Minister + Staatssekretär	19	12,6%	1	3	4				4	12
Präsident des Direktionsausschusses	2	1,3%						2		2
Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit	23	15,2%	9	1	1	2	2	1	3	19
Direktion Fahrzeugzulassungen (DFZ)	70	46,4%	11	12	19		2	9	8	61
Generaldirektion Straßenverkehr	5	3,3%	1	2				1	1	5
Generaldirektion Seeverkehr	3	2,0%		1				1	1	3
Generaldirektion Luftverkehr	25	16,6%	4	1	1				2	8
Belgisches Institut für Straßensicherheit	2	1,3%						1	1	2
Institut des Straßentransports	1	0,7%						1		1
Andere	1	0,7%		1						1
GESAMT	151	100,0%	26	21	25	2	4	16	20	114
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>	1	0,7%								



3.12.2. Einleitung / Kontakte mit der Verwaltung

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner erörterte in einer Arbeitssitzung mit dem Generaldirektor der Generaldirektion für Mobilität und Verkehrssicherheit unter anderem die Problematik der telefonischen Erreichbarkeit der Direktion für Fahrzeugzulassungen (DFZ); diese Problematik wird im folgenden Punkt behandelt.

3.12.3. Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge

Unbearbeiteter Zulassungsantrag – Mitteilung von Informationen

Das Kollegium wurde 2003 mit mehreren Beschwerden von Personen befasst, deren Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs anschei-

nend nicht bearbeitet worden war. Als sich diese Beschwerdeführer später an die DFZ wandten, wurde ihnen mitgeteilt, die Zulassungsbescheinigung sei ihnen einige Tage nach dem Einreichen ihres Antrags zugesandt worden. Da seit dem Datum der Zulassung mehr als zwei Monate vergangen waren, galten die betreffenden Zulassungsbescheinigungen in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 32, §2 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 *über die Zulassung von Fahrzeugen*¹²⁷ als verlorengegangen oder zerstört. Folglich konnten die betreffenden Personen nicht mehr die Ausstellung einer zweiten Ausfertigung auf der Grundlage einer Erklärung auf Ehrenwort beantragen. Sie mussten also der DFZ eine von der Polizei aufgestellte Verlustbescheinigung sowie einen neuen Zulassungsantrag mit Steuermarken übermitteln. Die Überprüfung des Kollegiums ergab, dass die DFZ die geltende Regelung korrekt angewandt hatte und ihr kein Vorwurf zu machen war. Das Kollegium stellte jedoch fest, dass die Verbreitung der Information über die Tragweite des besagten Artikels 32, § 2 verbesserungswürdig war. Der Wortlaut dieser Bestimmung war in der Tat nicht auf den Informationsseiten der DFZ auf der Webseite des FÖD Mobilität und Transportwesen angeführt. Auf Vorschlag des Kollegiums beantragte die DFZ, diese Webseite anzupassen. Sie erklärte sich auch bereit, beim nächsten Neudruck der Formulare der Zulassungsanträge auf deren Rückseite zu vermerken, dass die Antragsteller sich an die DFZ wenden sollten, wenn sie innerhalb von drei Wochen nach dem Einreichen ihres Antrags keine Nachricht erhalten würden, und dies auf jeden Fall vor dem Ablauf der vorgenannten zweimonatigen Frist zu tun.

Was die grundsätzliche Akte¹²⁸ des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner in Bezug auf die telefonische Erreichbarkeit der DFZ¹²⁹ sowie die offizielle Empfehlung an die Vize-Premierministerin und Ministerin für Mobilität und Transport in dieser Sache betrifft (OE 02/06¹³⁰), hat die Verwaltung den föderalen Ombudsmann über die von ihr geplanten strukturellen Maßnahmen informiert. So soll 2005 der „Infokiosk“ (von der Verwaltung eingerichteter automatischer Anrufbeantworter, der den Benutzern Auskünfte über die Zuständigkeiten der DFZ erteilt) aktualisiert und vereinfacht werden. Gegebenenfalls kann der Anrufer inzwischen mit dem „Infodesk“ weiterverbunden werden, an dem mehrere spe-

¹²⁷ B.S., 8. August 2001.

¹²⁸ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 30.

¹²⁹ KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 182-184; KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 148; KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 104; KFO, *Bilanz § Rechtsprechung 1997-2002*, S. 66.

¹³⁰ KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 132.

ziell hierzu ausgebildete Bedienstete den Benutzern in zweiter Linie Antworten auf ihre Fragen geben. Das Kollegium wird die Entwicklung dieser Akte weiterverfolgen.

3.12.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Befolgung der offiziellen Empfehlung 02/06¹³¹ an die Ministerin für Mobilität und Transport wird in Punkt 3.12.3¹³² behandelt.

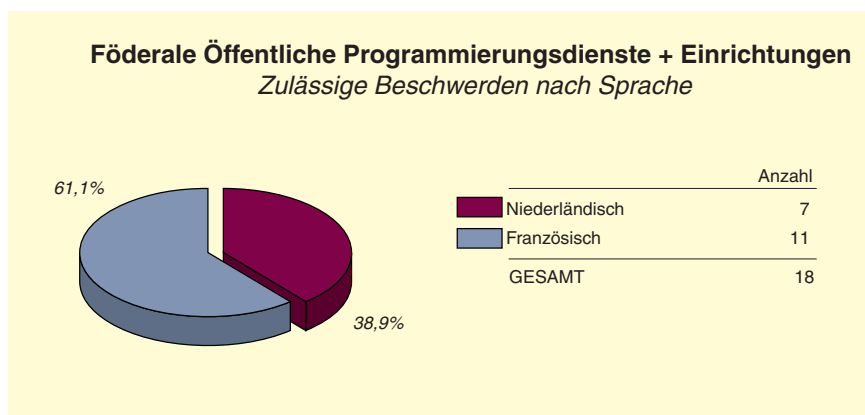
¹³¹ KFO, Jahresbericht 2002, S. 104 und 132.

¹³² KFO, Jahresbericht 2003, S. 127-128.

4. Die föderalen öffentlichen Programmierungsdienste

4.1. Angaben in Zahlen

Föderale Öffentliche Programmierungsdienste + Einrichtungen	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
ÖPD Sozialeingliederung	8	44,4%		4			1	1	6
ÖPD Wissenschaftspolitik									
Föderale Dienste für wissenschaftliche, technische und kulturelle Angelegenheiten	2	11,1%	1		1				2
Allgemeines Staatsarchiv und Archive des Staates in den Provinzen	2	11,1%				2			2
Belgisches Institut für Raum-aeronomie	1	5,6%						1	1
Königliche Sternwarte Belgiens	2	11,1%		1					1
Königliches Museum für Zentralafrika	2	11,1%						1	1
Königliche Museen für Kunst und Geschichte	1	5,6%				1			1
GESAMT	18	100,0%	1	5	1	3	1	3	14
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>	10	55,6%							



Bewertungskriterien	Anzahl
Richtige Rechtsanwendung	1
Angemessene Frist	2
Sorgfalt	1
Aktive und passive Information	2
GESAMT	6

4.2. Einleitung / Kontakte mit den Ministern und der Verwaltung

Wie bereits vorstehend angeführt, wurden bei bestimmten föderalen öffentlichen Diensten (Finanzen, Soziale Sicherheit, Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie) föderale öffentliche Programmierungsdienste eingerichtet. Das Kollegium hat jedoch nur sehr wenige Beschwerden bezüglich dieser Dienste erhalten, bei denen im Übrigen keine speziellen Probleme aufgeworfen wurden. Das Kollegium bedauert jedoch, dass es keine Antwort vom (vorigen) Minister für soziale Eingliederung auf seine Fragen bezüglich der Lücken im System der dringenden medizinischen Hilfe für Personen, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufgehalten haben, erhalten hat.

Die föderalen Ombudsmänner trafen sich mit der Ministerin für das öffentliche Amt, die soziale Eingliederung und die Großstadtpolitik und erläuterten mit ihr die Probleme, die durch die sehr begrenzte Kontrolle über die Entscheidungen der ÖSHZ im Bereich der Sozialhilfe im weiteren Sinne entstehen, und mehr allgemein die Wichtigkeit einer Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der föderalen Gesetze durch die ÖSHZ, eine Problematik, mit der das Kollegium regelmäßig befasst wird. Derzeit wird diese Kontrolle in erster Linie durch die Arbeitsgerichte durchgeführt;

eine Möglichkeit der Kontrolle durch die Ombudsmänner wäre in diesem heiklen Sachbereich für den Sozialversicherten jedoch äußerst wünschenswert. Die Ministerin erklärte, sie sei sich dieses Problems bewusst und sie werde über mögliche Lösungen nachdenken. In diesem Hinblick könnte das in der Rechtsprechung des Staatsrates, des Kassationshofes und des Schiedshofes definierte funktionelle Kriterium, wonach der föderale Ombudsmann für die ÖSHZ zuständig ist, da sie eine föderale Gesetzgebung anwenden, eine zufriedenstellende Lösung darstellen ¹³³.

Die föderalen Ombudsmänner sind ebenfalls mit dem Präsidenten des öffentlichen Programmierungsdienstes für soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und Sozialwirtschaft zusammengetroffen und haben dabei die Frage der Zuständigkeiten und der Mittel dieses öffentlichen Programmierungsdienstes erörtert.

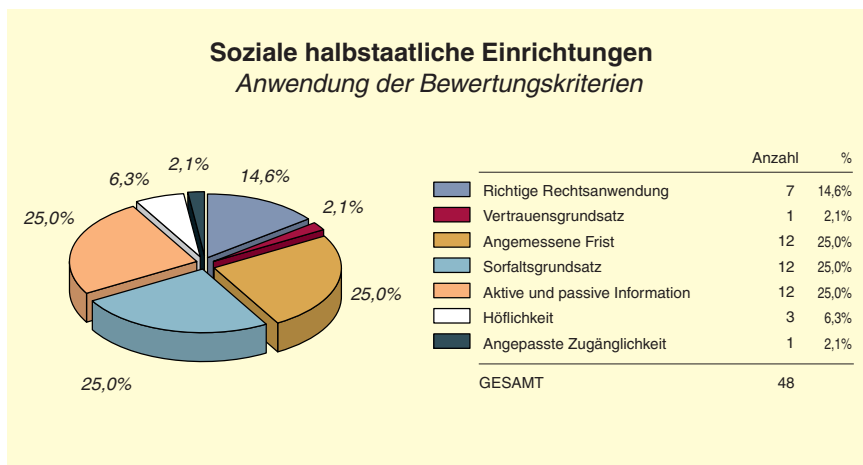
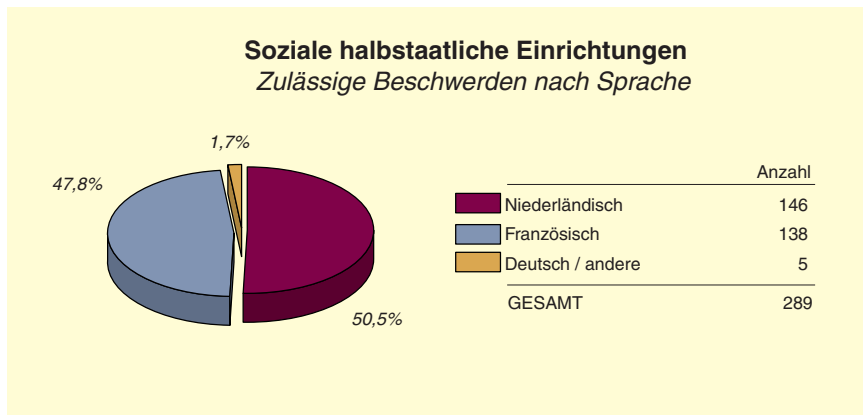
¹³³ Vgl. diesbezüglich den Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung der föderalen Ombudsmänner (Bacquelaine und Chastel), *Parl. Dok.*, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 29. September 2003, 0233/001.

5. Halbstaatliche Einrichtungen

5.1. Soziale halbstaatliche Einrichtungen

5.1.1. Angaben in Zahlen

Soziale halbstaatliche Einrichtungen	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Anwendung der Billigkeit	Konsens	Unbestimmbare Verantwortung	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Fonds für Berufsunfälle (FBU)	3	1,0%		1						1	2
Fonds für Berufskrankheiten (FBK)	13	4,5%	5	3			1		1		10
Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung	1	0,3%	1								1
Landesamt für den Jahresurlaub	5	1,7%	5								5
Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV)	45	15,6%	12	5				2	6		25
Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern (LAFBLE)	23	8,0%	11	4	1				2		18
Landesamt für soziale Sicherheit (LASS)	53	18,3%	16	5	5	1	1	3	3	2	36
Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen (LAASPLV)	6	2,1%	2	2							4
Landespensionamt	5	1,7%	1	1					1	1	4
Amt für überseeische soziale Sicherheit	4	1,4%	2								2
Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LAAB)	70	24,2%	29	7			5	2	14	1	58
Fonds für Unternehmensschließungen (FUS)	2	0,7%		1			1				2
Hilfskasse für die Zahlung der Arbeitslosenunterstützungen (HKZAU)	26	9,0%	9	8			1	2	3	1	24
Landesinstitut der Sozialversicherung für Selbstständige (LISV)	10	3,5%	3						2	1	6
Landeshilfskasse der Sozialversicherung für Selbstständige	10	3,5%	2	3	1					1	7
Landesinstitut der Kriegsinvaliden, ehemaligen Kriegsteilnehmer und Kriegspfer	10	9,8%	1					1			2
Andere	3	1,0%	1								1
GESAMT	289	100,0%	100	40	7	1	9	10	32	8	207
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>	13	4,5%									



5.1.2. Einleitung / Kontakte mit der Verwaltung

Im Laufe des Jahres 2003 fand kein Treffen zwischen den föderalen Ombudsmännern und dem Kollegium der allgemeinen Verwalter statt, obwohl dies im Vereinbarungsprotokoll über die Beziehungen zwischen dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner und den föderalen Verwaltungen für die Bearbeitung der Beschwerden vorgesehen ist. Das Kollegium hat nicht nur die Kontakte mit dem Präsidenten des Direktionsausschusses des FÖD Kanzlei (Nachfolger in der Funktion des Präsidenten des Kollegiums der Generalsekretäre¹³⁴) in seiner Eigenschaft als Koordinator der Präsidenten

¹³⁴ KFO, Jahresbericht 2003, S. 9-10.

der Direktionsausschüsse der FÖD aufgenommen, sondern möchte auch diese multilaterale Zusammenarbeit mit den halbstaatlichen Sozialeinrichtungen wieder aufnehmen.

5.1.3. Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge

A. Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LAAB)

Mangelhafte Information in Bezug auf den Übergang vom vorherigen System der Laufbahnunterbrechung zum neuen System des Zeitkredits

Im Jahresbericht 2002 wurde die Problematik der verfügbaren Informationen in Bezug auf den Übergang vom vorherigen System der Laufbahnunterbrechung zum neuen System des Zeitkredits ausführlich kommentiert¹³⁵. Das LAAB argumentierte, es sei unmöglich gewesen, die betreffenden Arbeitnehmer rechtzeitig und ausführlich zu informieren, da die Bedingungen für die Genehmigung des Zeitkredits und die Möglichkeiten des Übergangs vom vorherigen zum neuen System während der Übergangszeit nicht deutlich festgelegt gewesen seien. Da der Text des kollektiven Arbeitsabkommens (KAA) Nr. 77 vom 14. Februar 2001 mehrere Ungenauigkeiten und Lücken aufwies, wurden diesbezüglich neue Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern aufgenommen. Ergebnis dieser Verhandlungen war das KAA Nr. 77*bis* vom 19. Dezember 2001. Inzwischen hatte die Ministerin auf Bitte der Sozialpartner jedoch bereits die Übergangsmaßnahmen verabschiedet. Sie teilte dem Kollegium mit, dass sie zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Übergangsregelung durch die Regierung nicht habe wissen können, welche Änderungen die Sozialpartner schließlich am Text des KAA Nr. 77 vornehmen und welche Bedingungen für die verschiedenen Arten des Zeitkredits gelten würden. Das Kollegium stellte also fest, dass das LAAB seine Informationspflicht aufgrund des mühsamen und inkohärenten Zustandekommens der neuen Regelung nicht erfüllen konnte.

¹³⁵ KFO, Jahresbericht 2002, S. 106-107.

B. Hilfskasse für die Zahlung der Arbeitslosenunterstützungen (HKZAU)

Bezüglich der schwierigen telefonischen Erreichbarkeit einer Reihe von Außenstellen der HKZAU und des unzureichenden Empfangs der Sozialversicherten an den Schaltern teilte diese halbstaatliche Einrichtung mit, im Rahmen des Verwaltungsvertrags vom 11. Juli 2003 seien eine Reihe von Verbesserungen vorgesehen¹³⁶. So strebe man eine Optimierung des Empfangs, nicht nur hinsichtlich der Ausstattung der Warteräume, des persönlichen Empfangs und der Dienste außerhalb der Öffnungszeiten, sondern auch bezüglich der Erreichbarkeit und des telefonischen Empfangs an. Die durchschnittlichen Wartezeiten an den Schaltern dürften ebenfalls erheblich verkürzt werden dank der materiellen Änderungen an der Struktur der Büros sowie durch eine Anpassung der Öffnungszeiten zu bestimmten Zeiten.

C. Landesamt für soziale Sicherheit (LASS)

Verrechnung zwischen MWSt-Forderungen und LASS-Schulden

Der Leser wird auf die Teile 3.11.2. und 3.11.3. verwiesen, die der Ministerin für Mittelstand und Landwirtschaft gewidmet sind¹³⁷.

*Fristen für die Überprüfung der Arbeitgebererklärungen*¹³⁸

Der Generalverwalter des LASS legte dem Kollegium eine Denkschrift vor, die das LASS der Regierung und im Besonderen seinem Aufsichtsminister zugesandt hatte. Darin verweist das LASS auf die Schwierigkeiten bei der Anwendung des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Verwaltungsvertrags. Mit dieser Denkschrift möchte das LASS die Regierung vor allem darauf hinweisen, dass es die erforderlichen Mittel benötigt, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Das Kollegium, das bereits in der Vergangenheit als Vermittler zwischen der Verwaltung und dem zuständigen Minister aufgetreten ist, musste in dieser Phase nicht eingreifen, achtet jedoch weiterhin darauf, dass die Mittel den Aufgaben entsprechen.

¹³⁶ B.S., 6. November 2003.

¹³⁷ KFO, Jahresbericht 2003, S. 122-124.

¹³⁸ KFO, Jahresbericht 2000, S. 194 ff.; KFO, Jahresbericht 2001, S. 156 ff.; KFO, Bilanz § Rechtsprechung 1997- 2002, S. 69.

Anwendung der Billigkeit

In einer Akte konnte durch das Einschreiten des Kollegiums der alternativen Weise zur Konfliktlösung, nämlich die Inanspruchnahme des föderalen Ombudsmannes, der Vorrang eingeräumt werden. Die Beschwerdeführerin hatte mit ihrem Ehemann, der von der Firma angestellt wurde eine Transportfirma gegründet. Nach einigen Jahren machte das LASS seine Unterwerfung rückgängig und erstattete die Beiträge trotz eines Einspruchschreibens der Beschwerdeführerin. Das LASS machte sodann seine Entscheidung rückgängig und forderte sie auf, die Beiträge wieder einzuzahlen, zuzüglich der Pauschalerhöhungen und der Zinsen ab den Quartalen, auf die sich diese Beiträge bezogen. Die Beschwerdeführerin weigerte sich, die zivilrechtlichen Strafen zu zahlen, und wurde vor das Arbeitsgericht geladen, das zu ihren Gunsten entschied. Als das LASS Berufung einlegte, wandte sich die Beschwerdeführerin an das Kollegium der föderalen Ombudsmänner. Durch das Gerichtsverfahren war sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten (sie war alleinstehend und hatte unterhaltsberechtignte Kinder, da ihr Mann inzwischen verstorben war und das Unternehmen seine Tätigkeit eingestellt hatte). Grundsätzlich muss das Kollegium seine Schlichtungstätigkeit einstellen, wenn die Verwaltung ihm mitteilt, dass ein Verfahren anhängig ist. In diesem Fall war das LASS jedoch mit dem Schlichtungsverfahren einverstanden und räumte schließlich ein, dass die Entscheidung zur Anwendung von zivilrechtlichen Strafen auf die Beschwerdeführerin gegen den Grundsatz der Billigkeit verstoßen könnte wegen der besonderen Umstände, die den verschiedenen Berichtigungen zugrunde lagen. Das LASS verzichtete demnach auf die Anwendung der zivilrechtlichen Strafen.

D. Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV)

Das LIKIV erklärte sich bereit, in Zukunft bei der Begründung der Entscheidungen über die Gewährung einer Zulage für Hilfe einer Drittperson auf den befürwortenden Entscheidungen die Zahl der Punkte zu vermerken (die auf der Grundlage von medizinischen Daten festgelegt werden), während diese Begründung vorher nur auf den ablehnenden Entscheidungen angegeben wurde. Das LIKIV wendet somit die gesetzlichen Bestimmungen über die Begründung von Entscheidungen der Genehmigung und der Berichtigung eines Rechtes oder der Verweigerung von Sozialleistungen an.

E. Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern (LAFBLE)

Bezüglich der Rückforderung von Zahlungen, die infolge eines nachgewiesenen Irrtums der Einrichtung für soziale Sicherheit zu Unrecht ausgeführt wurden, sieht Artikel 17 der Charta der Sozialversicherten vor: „Wenn das Recht auf die Leistung geringer ist als das ursprünglich anerkannte Recht, wird die neue Entscheidung am ersten Tag des Monats nach ihrer Zustellung wirksam, außer wenn der Sozialversicherte wusste oder wissen musste, dass er kein Anrecht auf die fragliche Leistung hatte“. Nach Ansicht des Kollegiums dürfen laut dieser Bestimmung keine Beträge von Sozialversicherten zurückgefordert werden. Das LAFBLE schloss sich zunächst diesem Standpunkt an und teilte den Familienzulagenkassen dies mit. Unter Bezugnahme auf ein neueres Urteil des Arbeitsgerichtes von Gent teilte das LAFBLE dem Kollegium später jedoch mit, es werde einen restriktiveren Standpunkt einnehmen und – in dem Bemühen um eine gleiche Behandlung der Sozialversicherten – alle zu Unrecht gezahlten Beträge systematisch zurückfordern. Der Verwaltungsausschuss des LAFBLE sowie die Staatssekretärin für Familien und Personen mit Behinderung wurden über die unterschiedlichen Standpunkte informiert. Das Kollegium ist weiterhin der Ansicht, dass die Rechtsprechung des Kassationshofes keinen Zweifel über die Auslegung des obengenannten Artikels 17 zulässt, hat jedoch noch keine Stellungnahme der Staatssekretärin erhalten.

F. Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige (LISVS)

Wie in den vergangenen Jahren sind die von selbstständig Erwerbstätigen eingereichten Beschwerden in Kapitel 3.9.3.D dieses Berichtes zusammen angeführt¹³⁹.

G. Landeshilfskasse der Sozialversicherungen für Selbstständige (LHSVS)

Wie in den vergangenen Jahren sind die von selbstständig Erwerbstätigen eingereichten Beschwerden in Kapitel 3.9.3.D dieses Berichtes zusammen angeführt¹⁴⁰.

¹³⁹ KFO, Jahresbericht 2003, S. 115-117.

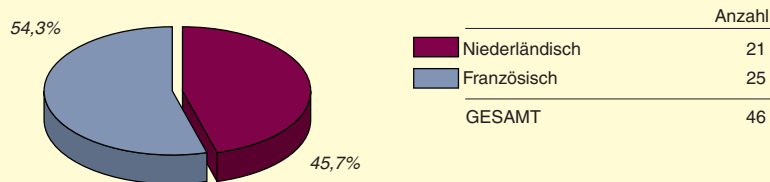
¹⁴⁰ *Idem*

5.2. Halbstaatliche Einrichtungen, öffentliche Unternehmen und Instanzen, die nicht unmittelbar einem FÖD/ÖPD untergestellt sind

5.2.1. Angaben in Zahlen

Halbstaatliche Einrichtungen, öffentliche Unternehmen und Instanzen ohne direkten Zusammenhang mit den FÖD/ÖPD	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Berufsinstitute	2	4,3%						
Gebäuderegie	8	17,4%	1	1		1	1	4
Belgisches Institut für Postdienste und Fernmeldewesen (BIPF)	7	15,2%		3		1	1	5
Nationale Gesellschaft Belgischer Eisenbahnen (NGBE)	11	23,9%	3	1	1	2	1	8
Die Post	5	10,9%		1	1			2
Belgacom	2	4,3%				1		1
Brussels International Airport Company (BIAC)	2	4,3%	1				1	2
Belgocontrol	1	2,2%		1				1
Beteiligungsfonds	6	13,0%	3			2	1	6
Andere	2	4,3%				1		1
GESAMT	46	100,0%	8	7	2	8	5	30
<i>darunter Beschwerden von Beamten</i>	14	30,4%						

**Halbstaatliche Einrichtungen, öffentliche Unternehmen und Instanzen
ohne direkten Zusammenhang mit den FÖD/ÖPD**
Zulässige Beschwerden nach Sprache



Bewertungskriterien	Anzahl
Richtige Rechtsanwendung	1
Gleichheit	1
Angemessene Frist	3
Sorgfalt	4
GESAMT	9

5.2.2. *Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen,
Beschwerden und Vermittlungsanträge*

Nationale Gesellschaft Belgischer Eisenbahnen (NGBE)

Das Kollegium konnte sich im Jahre 2003 auf eine gute Zusammenarbeit mit der NGBE stützen.

Das Kollegium hat die NGBE darüber informiert, dass ihr allgemeines Personalstatut und dessen Auslegung eine Diskriminierung bei der Einstellung von Personen mit einer Behinderung beinhaltet. Das obengenannte Statut sieht vor: alle Bewerber um eine Stelle bei diesem öffentlichen Unternehmen müssen sämtliche körperlichen Fähigkeiten besitzen, um ihre Funktion vollständig, ordnungsgemäß und beständig ausüben zu können (...). Um festzustellen, dass sie diese Anforderung erfüllen, werden die betreffenden Bewerber folglich im Rahmen des Einstellungsverfahrens einer ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Hierbei legt die NGBE ihre internen Bestimmungen so aus, dass sie es nicht ermöglichen, von Fall zu Fall über ein angemessenes Verhältnis zwischen der gegebenenfalls diagnostizierten Krankheit und der auszuübenden Funktion zu urteilen. Daher enthält das

allgemeine Personalstatut der NGBE in diesem Punkt eine Diskriminierung in der Behandlung zwischen Personen mit einer Behinderung oder Krankheit und Personen, die nicht davon betroffen sind, obwohl vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass eine unter einer Behinderung oder einer Krankheit von einer bestimmten Schwere leidende Person dennoch über körperliche Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung gewisser Funktionen bei der NGBE nützlich sind.

Die NGBE teilte mit, sie werde prüfen, ob die obenerwähnten Bestimmungen begründet seien gemäß dem Gesetz vom 25. Februar 2003 zur *Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Einsetzung eines Zentrums für Chancengleichheit und für die Bekämpfung des Rassismus*¹⁴¹; dieses verbietet insbesondere jegliche direkte oder indirekte Diskriminierung in den Bedingungen für den Zugang zu Arbeitsstellen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor. Diese Neubewertung ist um so mehr erforderlich, als die betreffenden Bestimmungen nicht die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung¹⁴² beachteten, die bereits vor dem Gesetz vom 25. Februar 2003 galten.

¹⁴¹ B.S., 17. März 2003.

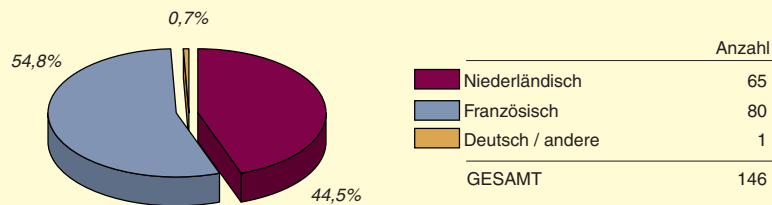
¹⁴² Artikel 10 und 11 der Verfassung.

6. Privatrechtliche Organisationen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag

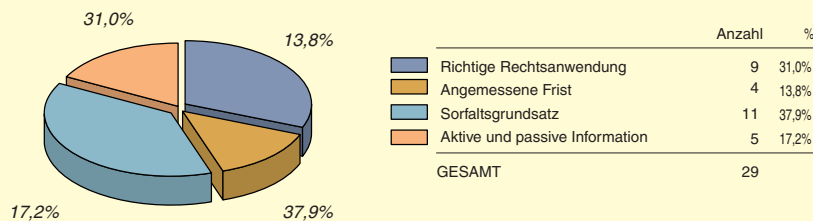
6.1. Angaben in Zahlen

Privatrechtliche Organisationen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag	Anzahl Beschwerden	% der Gesamtsumme	Angemessene Verwaltung	Angemessene Verwaltung nach Intervention	Unangemessene Verwaltung	Konsens	Geteilte Verantwortung	Unbestimmbare Verantwortung	Mangels Information abgeschlossen	Ohne Bewertung	Anzahl Bewertungen
Gewerkschaften	8	5,5%	3	1			1	1			6
Kinderbeihilfekassen	24	16,4%	6	8	1	3	2		1		21
Krankenkassen	52	35,6%	19	6	1	5		1	2	3	37
Sozialversicherungskassen	49	33,6%	17	8	2			2	4	4	37
Unternehmensschalter	1	0,7%								1	1
Prüfzentren	1	0,7%								1	1
Technische Überwachungsvereine	5	3,4%	2	1				1	1		5
Andere	6	4,1%							2		2
GESAMT	146	100,0%	47	24	4	8	3	5	10	9	110

Privatrechtliche Organisationen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag Zulässige Beschwerden nach Sprache



Privatrechtliche Organisationen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag Anwendung der Bewertungskriterien



6.2. Einleitung / Kontakte mit der Verwaltung

Die privatrechtlichen Organisationen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag (Krankenkassen, Einrichtungen zur Auszahlung von Arbeitslosengeld, Sozialversicherungskassen für Selbstständige, ...) legen im Allgemeinen einen ausgezeichneten Geist der Zusammenarbeit an den Tag, wenn der föderale Ombudsmann sich in Bezug auf eine individuelle Akte an sie wendet. In einer sehr begrenzten Anzahl von Fällen hat das Kollegium jedoch die mit der Kontrolle über die betreffende Privateinrichtung beauftragte halbstaatliche Stelle eingreifen lassen müssen, um Informationen bezüglich einer Akte zu erhalten und eine Lösung finden zu können. Dies traf unter anderem für eine im Jahr 2003 eingereichte Akte zu, in der ein Versicherer für Arbeitsunfälle sich weigerte, mit dem Kollegium zusammenzuarbeiten. Dieses bat daraufhin den Fonds für Arbeitsunfälle, in Bezug auf diese Akte einzugreifen. Daraufhin konnte nicht nur eine zufriedenstellende Lösung für den Beschwerdeführer gefunden, sondern auch eine grundsätzliche Überlegung über die Rückforderung von zu Unrecht durch die gesetzlichen Versicherer getätigten Zahlungen angestellt werden.

Wie in den vergangenen Jahren sind die durch selbstständig Erwerbstätige eingereichten Beschwerden in Kapitel 3.9.3.D dieses Berichtes zusammen angeführt¹⁴³.

¹⁴³ KFO, Jahresbericht 2003, S. 115-117.

7. Beschwerden von Beamten

7.1. Einleitung / Kontakte mit der Verwaltung

Verschiedene Beschwerden von Beamten werden in diesem Teil nach Themen angeführt und geprüft entsprechend den besonderen Problemen, von denen einige wiederholt auftreten.

7.2. Thematische Analyse der wichtigsten Problemstellungen, Beschwerden und Vermittlungsanträge

Verbesserung der Information der föderalen Bediensteten

In Bezug auf die Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher Arbeitsunfähigkeit hat der FÖD Finanzen versprochen, künftig die direkten Kontakte zu seinen Bediensteten, die aus diesem Grund in den Ruhestand versetzt werden können, zu verstärken. Fortan wird der FÖD Finanzen sich durch ein Erläuterungsschreiben vergewissern, dass die betroffenen Bediensteten tatsächlich die Auswirkungen der in Bezug auf ihre Laufbahn gefassten Beschlüsse verstanden haben. Diese Problematik betrifft die Situation der automatischen Versetzung in den Ruhestand von Beamten, die – vom Verwaltungsgesundheitsdienst – für arbeitsunfähig in ihrer derzeitigen Funktion erklärt wurden, jedoch zu einer anderen, noch zu bestimmenden Funktion fähig sind, da sie nicht spätestens ein Jahr nach der Entscheidung dieser Dienststelle versetzt wurden.

Ebenso hat der FÖD Auswärtige Angelegenheiten die belgischen diplomatischen Posten und Vertretungen aufgefordert, künftig schriftlich den Inhalt der Informationsgespräche oder -versammlungen ihrer örtlichen Bediensteten hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten bezüglich der sozialen Sicherheit aufzuzeichnen. Neben dem Informationsaspekt wird diese Vorgehensweise, die das Kollegium der föderalen Ombudsmänner der Verwaltung vorgeschlagen hat, jegliche Anzweiflung der Abhaltung und des Inhaltes solcher Versammlungen ausschließen.

Die Problematik des Mobbing

Das Gesetz vom 11. Juni 2002 *über den Schutz vor Gewalt und moralischer oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz*¹⁴⁴ dient dazu, das Vorkommen solcher Verhaltensweisen zu vermeiden und die darunter leidenden Arbeitnehmer des privaten und des öffentlichen Sektors zu schützen. Hierzu ist jede öffentliche Dienststelle verpflichtet, einen internen oder externen Vorbeugungsberater sowie gegebenenfalls eine oder mehrere Vertrauenspersonen, die Beschwerden bezüglich Handlungen prüfen sollen, zu bestimmen. Das Gesetz sieht außerdem ausdrücklich vor, dass das Opfer sich auf seinen Wunsch hin direkt an die medizinische Inspektion wenden kann.

Seit dem Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes und seines Durchführungserlasses am 1. Juli 2002 fordert das Kollegium der föderalen Ombudsmänner in Anwendung der Bestimmungen seines organisierenden Gesetzes, die vorschreiben, dass die Beschwerdeführer zuvor eigene Schritte unternommen haben müssen, das Personal, das ihm solche Beschwerden unterbreitet, auf, seine Probleme zunächst den im Gesetz vorgesehenen Dienststellen zu unterbreiten. Wenn durch das Eingreifen dieser Dienststellen keine andere Lösung gefunden werden kann, können die Betroffenen dann das Kollegium der föderalen Ombudsmänner befassen.

Wenn sich jedoch bei der Prüfung einer ihm unterbreiteten Beschwerde herausstellt, dass eine bestimmte öffentliche Dienststelle die im Gesetz vorgesehenen neuen Strukturen noch nicht eingesetzt hat (Bestimmung eines Vorbeugungsberaters und gegebenenfalls einer Vertrauensperson), achtet das Kollegium der föderalen Ombudsmänner darauf, dass die betreffenden Verantwortlichen ihre diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen.

¹⁴⁴ B.S., 22. Juni 2002.

III. Empfehlungen



III. EMPFEHLUNGEN

Die Empfehlungen des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner sind entweder „allgemeiner“ oder „offizieller“ Art.

Die *allgemeinen Empfehlungen* sind an die gesetzgebende Gewalt gerichtet (insbesondere an die Abgeordnetenkammer, doch sie betreffen auch den Senat). Sie beziehen sich entweder auf Verbesserungen auf gesetzgeberischer Ebene, zu denen das Parlament – oder die Regierung – die Initiative ergreifen kann, oder auf verwaltungsmäßige Fehlfunktionen verordnungsrechtlicher, konjunktureller oder struktureller Art, bei denen das Parlament seine Kontrollbefugnis über die Exekutive ausüben kann. Sie werden auf der Grundlage von Artikel 15, Abs. 1, des Organgesetzes des parlamentarischen Ombudsmannes verfasst.

Die *offiziellen Empfehlungen* sind an die ausführende Gewalt gerichtet. Sie fordern den Minister und/oder die Verwaltung dazu auf, eine vor dem Kollegium angefochtene Entscheidung zu ändern, wenn das Kollegium geschlussfolgert hat, dass eine Verletzung der Gesetzlichkeit oder eine Nichteinhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Verwaltung vorliegt oder wenn es die Billigkeit geltend macht. Die offiziellen Empfehlungen können die Verwaltung oder den verantwortlichen Minister auch dazu auffordern, eine verwaltungsmäßige Fehlfunktion verordnungsrechtlicher, konjunktureller oder struktureller Art zu lösen, gegebenenfalls auf der Grundlage von konkreten Lösungen, die das Kollegium vorschlägt. Sie werden auf der Grundlage von Artikel 14, Abs. 3, des genannten Gesetzes übermittelt.

1. Allgemeine Empfehlungen

1.1. Die allgemeinen Empfehlungen - 2003

AE 03/01: Bearbeitungsdauer der auf belgischem Staatsgebiet eingereichten und dem Ausländeramt unterbreiteten Akten.

Mehrere Dienststellen des Ausländeramtes müssen einen bedeutenden Rückstand aufarbeiten. So weist das Ausländeramt einen Rückstand von etwa 6.000 Akten, die auf der Grundlage von Artikel 9, Absatz 3, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aus humanitären Gründen eingereicht wurden. Parallel hierzu wurden monatlich zwischen 900 und 1.000 neue Akten eingereicht, während die betreffende Dienststelle nur 1.000 bis 1.200 Akten im Monat bearbeiten kann. Bei 300 Akten pro Monat wird der Rückstand daher – bei gleichbleibenden Voraussetzungen – nicht vor 2005 abgebaut sein.

Die für Revisionsanträge auf der Grundlage von Artikel 64 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zuständige Dienststelle weist einen Rückstand von 400 Akten auf, die bei einer Sitzung der beratenden Ausländerkommission vorgelegt werden sollen; diese befindet sich durchschnittlich über zwölf Anträge pro Monat. Somit dürfte der Rückstand erst gegen 2007 abgebaut sein.

Auch die Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Statuts und der Anträge auf Erneuerung von Aufenthaltsgenehmigungen mit bestimmter Dauer (beispielsweise im Rahmen von Studien, Arbeitsgenehmigungen oder dauerhaften Beziehungen) weist einen erheblichen Rückstand auf. Während der Ausländer verpflichtet ist, den Antrag auf Erneuerung seiner Aufenthaltsgenehmigung innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen, gilt für das Ausländeramt keine zwingende Frist, um eine Entscheidung zu treffen. Das Ausbleiben einer Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung vor ihrem Ablauf behindert jedoch die Bewegungsfreiheit des Betroffenen und erschwert die Ausübung einer Reihe von Rechten, die von der Vorlage einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung abhängen.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner empfiehlt daher, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit sämtliche Akten, die auf belgischem Staatsgebiet eingereicht werden und dem Ausländeramt unterliegen, unter Beachtung des Grundsatzes der angemessenen Frist bearbeitet werden, damit die schwerfälligen Verfahren nicht zu unmöglichen menschlichen Situationen führen.

Außerdem empfiehlt das Kollegium hinsichtlich der Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Statuts und auf Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung von sich rechtmäßig aufhaltenden Ausländern, dass diese Frist präzise und zwingend festgelegt wird¹⁴⁵.

AE 03/02: Funktionsstörungen bei der Generaldirektion der Leistungen für Personen mit Behinderung.

Seit seinem Amtsantritt Ende 1996 wurde das Kollegium der föderalen Ombudsmänner mit einer wachsenden Anzahl von Beschwerden von Personen mit Behinderung gegen die Generaldirektion der Leistungen für Personen mit Behinderung konfrontiert. Die Beschwerden bezogen sich hauptsächlich auf die Bearbeitungsfristen der Anträge, jedoch auch auf die chronische und allgemeine Unerreichbarkeit der Dienststellen sowie auf einen Mangel an Informationen für die Personen mit Behinderung. Die Verwaltung führt Personalmangel an, eine Zunahme der Anträge sowie technische Probleme, wobei die Situation durch die Durchführung einer bedeutenden Reform der geltenden Bestimmungen erschwert

¹⁴⁵ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 16-17 und S. 59-61.

werde. Ein *Business Process Reengineering* (B.P.R.) mit der Bezeichnung „Koperhan“, das 2003 durchgeführt wurde, gelangte zu der Schlussfolgerung, dass ein Bedarf an zusätzlichem Personal bestehe und es notwendig sei, während der Phase der Aufarbeitung des Rückstandes ein *Call Center* einzurichten. Dem Antrag auf zusätzliche Mittel des FÖD soziale Sicherheit wurde jedoch nur teilweise stattgegeben, so dass der B.P.R. nur teilweise verwirklicht werden kann. Diese Situation schadet nicht nur dem Ruf der Verwaltung, sondern hat insbesondere Folgen für die Sozialversicherten, die sich an sich in einer schwierigen Lage befinden.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner empfiehlt daher, alle Maßnahmen zu ergreifen, um schnell und wesentlich die Arbeit dieser Verwaltung zu verbessern, damit sie die Normen der ordnungsgemäßen Verwaltung erfüllen kann¹⁴⁶.

AE 03/03: Einspruch gegen Steuern.

1. Frist

Durch die 1999 angenommene Reform des Steuerverfahrens wurde die Einspruchsfrist auf drei Monate ab dem Datum des Versandes des Steuerbescheids verkürzt. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Frist offensichtlich zu kurz ist, und das Kollegium der föderalen Ombudsmänner empfiehlt demzufolge eine wesentliche Verlängerung dieser Frist. Es befürwortet somit ein billiges Gleichgewicht zwischen dieser Frist und den Besteuerungsfristen, die die Steuergesetzgebung der Steuerverwaltung einräumt¹⁴⁷.

2. Sicheres Datum

Artikel 371 EStG92, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999, besagt: „Einsprüche müssen begründet sein und bei Strafe der Hinfälligkeit innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids mit Angabe der Einspruchsfrist oder des Beitragsbescheids oder des Versanddatums der Beitreibung der auf andere Weise als durch Veranlagung erhobenen Steuer eingereicht werden“. Um dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu bieten, Herr über das Einreichen seines Einspruchs zu bleiben, und um jede Unsicherheit bezüglich der Begriffe der Einleitung und der Zulässigkeit der Einsprüche zu vermeiden, empfiehlt das Kollegium der föderalen Ombudsmänner, als Kriterium zur Bestimmung der Zulässigkeit eines Einspruchs dessen Versand- oder Hinterlegungsdatum und nicht das Datum seines Eingangs bei der zuständigen Regionaldirektion zu berücksichtigen. So müsste eine neue Gesetzesbestimmung dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit bieten, seinen Einspruch entweder per Einschreiben (wobei das Datum des Poststempels auf der Versandschein aus-

¹⁴⁶ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 112-113.

¹⁴⁷ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 84 ff.

schlaggebend ist), per Fax (Datum der Versandbestätigung des Faxschreibens) oder per elektronischer Post (Versanddatum der elektronischen Post) einzureichen oder ihn am Sitz der zuständigen Regionaldirektion gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung zu hinterlegen¹⁴⁸.

3. Fristberechnung

Außerdem empfiehlt das Kollegium, ins EStG92 Bestimmungen über die Fristberechnung einzufügen, damit in den Fällen, wo der erste oder der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, der Tag des Beginns oder der Tag des Endes auf den ersten nächsten Werktag verschoben wird.

4. Empfangsbestätigung

Artikel 370 EStG92 sieht vor: „Dem Beschwerdeführer wird der Empfang bestätigt, indem das Datum des Eingangs des Einspruchs vermerkt wird“. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner ist mit zahlreichen Fällen konfrontiert, in denen der Steuerpflichtige wochenlang im Unwissenden über den Eingang seines Einspruchs bei der Verwaltung bleibt. Das Kollegium empfiehlt daher, diese Bestimmung abzuändern, damit der Steuerpflichtige zwingend innerhalb einer Frist von zehn Werktagen über den Empfang sowie die Angaben zu der mit der Prüfung seines Einspruchs beauftragten Dienststelle informiert wird.

5. Interne Verweisung

Die von den Steuerpflichtigen eingereichten Einsprüche werden bisweilen an eine andere Steuerbehörde als diejenige, die in Artikel 366 EStG92 erwähnt ist (der Regionaldirektor der direkten Steuern, in dessen Zuständigkeitsbereich die Besteuerung, die Erhöhung und die Strafe festgesetzt wurden)¹⁴⁹, geschickt. Der Steuerpflichtige wird oft zu spät über seinen Irrtum informiert, und dann wird ihm gegenüber das Verstreichen der Fristen für das Einreichen seines Einspruchs bei der zuständigen Behörde geltend gemacht. Daher empfiehlt das Kollegium der föderalen Ombudsmänner, eine gesetzliche Bestimmung über die Problematik des Einreichens von Einsprüchen bei einer anderen Steuerbehörde als dem zuständigen Regionaldirektor im Sinne einer verpflichtenden Weiterleitung unter Steuerbehörden innerhalb des FÖD Finanzen zu erlassen.

6. Begriffe schriftlich und Unterschrift

Aufgrund von Artikel 366 EStG92 kann ein Steuerpflichtiger einen Einspruch nur schriftlich einreichen. Derzeit wird der Begriff *schrift-*

¹⁴⁸ KFO, Jahresbericht 2003, S. 85 ff.

¹⁴⁹ KFO, Jahresbericht 2003, S. 86 ff.

lich von den Regionaldirektionen sehr streng ausgelegt unter Ausschluss moderner Schriftmittel, insbesondere Telefaxschreiben. Im Übrigen sind die Regionaldirektionen der Steuerverwaltung, die sich auf die Rechtsprechung des Kassationshofes stützen, der Auffassung, die Unterschrift unter einem Telefaxschreiben sei nicht gültig, da es keine Originalunterschrift sei. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner empfiehlt daher, das EStG92 im Sinne einer Erweiterung der Begriffe *schriftlich* und *Unterschrift* abzuändern¹⁵⁰.

AE 03/04: kollektive Schuldenregelung.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner empfiehlt eine gesetzgeberische Initiative, damit die Einnehmer der Steuerverwaltung die Befreiung des Kapitals einer Steuerschuld im Rahmen der einvernehmlichen Phase des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung gewähren können¹⁵¹.

Obwohl dieses durch den Gesetzgeber im Jahre 1998 gewünschtes Verfahren im Allgemeinen auch für Steuerschulden eine Möglichkeit des Schuldenerlasses in der Hauptsumme vorsieht, untersagt die Steuerverwaltung den Steuereinnehmern eine solche Befreiung im Rahmen der einvernehmlichen Phase der kollektiven Schuldenregelung, wobei sie sich auf die Vorschriften von Artikel 172, Absatz 2, der Verfassung und das System der persönlichen finanziellen Haftung der öffentlichen Buchhalter stützt¹⁵².

1.2. Weiterverfolgung der allgemeinen Empfehlungen der vorangegangenen Jahre während des Tätigkeitsjahres 2003.

AE 02/01: Statut der Mitbewohner im Ausländerrecht.

In Beantwortung auf eine mündliche Frage¹⁵³ erklärte der Innenminister, er habe seine Verwaltung gebeten, die betreffende Regelung zu vereinfachen und sie der Entwicklung des Begriffs des gesetzlichen Zusammenwohnens anzupassen. In diesem Zusammenhang wünschte die Verwaltung, den Sachbereich vollständig zu überarbeiten, um ihn in den königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einzufügen. Bisher ist der betreffende königliche Erlass jedoch nicht in diesem Sinne abgeändert worden.

¹⁵⁰ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 87 ff.

¹⁵¹ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 94 ff.

¹⁵² KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 96.

¹⁵³ Mündliche Frage von Herrn Chastel, damaliger Präsident des Petitionsausschusses. *Vollständiger Bericht*, Abgeordnetenkammer, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, mündliche Frage Nr. B268 vom 19. März 2003.

Diese allgemeine Empfehlung wurde im Übrigen am 30. Januar 2004 im Petitionsausschuss erörtert. Der Ausschuss beschloss, dass *„seine Mitglieder einen Gesetzentwurf hinterlegen werden, um die Bedingungen, die für den Erhalt des Statuts als Zusammenwohnender erfüllt werden müssen, im Gesetz festzulegen“*¹⁵⁴.

AE 02/02: Verabschiedung einer gesetzlichen Grundlage auf dem Gebiet der Legalisierung und der Vertrauensanwälte.

In Beantwortung einer mündlichen Frage¹⁵⁵ erklärte der Minister für Auswärtige Angelegenheiten, seine Verwaltung bereite einen Gesetzentwurf bezüglich der verschiedenen Aspekte der Legalisierung vor.

Ein Gesetzesvorschlag über das Gesetzbuch des internationalen Privatrechts wurde am 7. Juli 2003 im Senat hinterlegt¹⁵⁶; in dessen Artikel 30 wird die Problematik der Legalisierung behandelt. Dieser Gesetzesvorschlag übernimmt den Text eines in der vorangegangenen Legislaturperiode im Senat hinterlegten Vorschlags¹⁵⁷ auf der Grundlage eines von der Regierung ausgehenden Gesetzesvorentwurfs. Dieser Vorschlag wird seit Oktober 2003 im Justizausschuss erörtert.

Diese allgemeine Empfehlung wurde im Übrigen am 30. Januar 2004 im Petitionsausschuss behandelt¹⁵⁸. Der Ausschuss beschloss, dass *„die bereits bestehenden Gesetzesvorschläge geprüft werden. Gegebenenfalls werden Anpassungen vorgeschlagen. Im vorliegenden Fall werden die Mitglieder ebenfalls einen gemeinsamen Gesetzesvorschlag hinterlegen“*.

AE 02/03: Steuerfalle Arbeitslosigkeit.

Diese offizielle Empfehlung wurde am 3. April 2003 im Petitionsausschuss erörtert und in der neuen Legislaturperiode am 30. Januar 2004 behandelt. Der Ausschuss wird entscheiden, ob es ausreichend, einen Gesetzesvorschlag zur Abänderung von Artikel 146

¹⁵⁴ *Parl. Dok.*, Abgeordnetenkammer, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, Nr. 0757/001, S. 3-4.

¹⁵⁵ *Vollständiger Bericht*, Abgeordnetenkammer, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003 (Olivier Chastel), mündliche Frage Nr. B267 vom 26. März 2003.

¹⁵⁶ *Parl. Dok.*, Senat, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, Nr. 3-27/1.

¹⁵⁷ *Parl. Dok.*, Senat, ordentliche Sitzungsperiode 2001-2002, Nr. 2-1225/1; vgl. ebenfalls KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 68 ff.

¹⁵⁸ *Parl. Dok.*, Abgeordnetenkammer, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, Nr. 0757/001, S. 3-4.

EStG92 einzureichen, oder ob ebenfalls gesetzgeberische Initiativen im Bereich der sozialen Sicherheit und der Beschäftigung zu ergreifen sind. Der Ausschuss befasst sich mit der Weiterbearbeitung dieser Empfehlung¹⁵⁹.

Die föderalen Ombudsmänner wurden außerdem am 12. November 2003 vom Finanz- und Haushalsausschuss bezüglich ihrer allgemeinen Steuerempfehlungen angehört¹⁶⁰. Der Vorsitzende des Ausschusses hat im Namen seines Ausschusses an den Finanzminister geschrieben, um dessen Standpunkt zu der betreffenden allgemeine Empfehlung zu erfahren. Die gleiche Vorgehensweise hat der Finanzausschuss für alle anderen allgemeinen Steuerempfehlungen seit 1997 angewandt.

Das Kollegium erwartet Nachrichten vom Finanzausschuss nach diesen Schritten.

AE 02/04: Eingeschränkte Pfändungen von Bankkonten.

Ein Gesetzentwurf¹⁶¹, in dem die allgemeine Empfehlung aufgenommen worden war, wurde am 24. März 2003 hinterlegt. Er wurde in der neuen Legislaturperiode erneut eingereicht.

Diese offizielle Empfehlung wurde ebenfalls im Petitionsausschuss am 3. April 2003 und in der neuen Legislaturperiode am 30. Januar 2004 erörtert. Der Ausschuss wird sich vergewissern, dass der Gesetzesvorschlag tatsächlich geprüft wird¹⁶².

AE 02/05: Anwendung der Charta der Sozialversicherten auf bestimmte Einrichtungen der sozialen Sicherheit.

Diese Empfehlung hat zu einer parlamentarischen Anfrage an den Minister für Soziale Angelegenheiten und Pensionen geführt¹⁶³. Der vorherige Minister für Soziale Angelegenheiten und Pensionen hat anerkannt, dass hinsichtlich der Anwendbarkeit der Charta des Sozialversicherten auf gewisse Institutionen der sozialen Sicherheit Klarheit geschaffen werden müsse, und hat der mit der Überwachung der Anwendung der Charta beauftragten und aus Vertretern der verschiedenen Institutionen der sozialen Sicherheit zusammen-

¹⁵⁹ Bericht im Namen des Petitionsausschusses, Abgeordnetenkammer, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004 vom 30. Januar 2004 (Declercq) – „Jahresbericht des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner“, DOC 51 0757/001.

¹⁶⁰ KFO, Jahresbericht 2003, S. 8.

¹⁶¹ Gesetzentwurf über die Unpfändbarkeit der in den Artikeln 1409, 1409bis und 1410 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Beträge, wenn diese Beträge auf ein Bankkonto eingezahlt werden (Mahoux und Poty), Parl. Dok., Senat, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, 24. März 2003, 2-786.

¹⁶² Bericht im Namen des Petitionsausschusses, Abgeordnetenkammer, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, 30. Januar 2004 (Declercq) – „Jahresbericht des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner“, DOC 51 0757/001.

¹⁶³ Fr. und Antw., Abgeordnetenkammer, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003 (Chastel), Nr. B269.

gesetzten Arbeitsgruppe die Aufgabe erteilt, die Frage zu prüfen. Das Kollegium hat den heutigen Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit gefragt, wie diese Akte weiterbearbeitet worden sei und erwartet dessen Antwort.

AE 01/01: mehr Transparenz und Rechtssicherheit bei der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und seines Durchführungserlasses durch das Ausländeramt.

Diese allgemeine Empfehlung bleibt uneingeschränkt aktuell und wird ergänzt durch die allgemeine Empfehlung AE 02/01, mit der das Statut der Zusammenwohnenden in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 und dessen Ausführungserlass eingefügt werden soll. Die durch die Bearbeitungsdauer gewisser Akten beim Ausländeramt verursachten Probleme sind Gegenstand der neuen allgemeinen Empfehlung AE 03/01.

Die AE 01/01 wurde im Rahmen der halbjährlichen Zusammenkünfte zwischen den föderalen Ombudsmännern und dem Generaldirektor des Ausländeramtes behandelt. Dieser war am Beitrag des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner zur Verbesserung der Transparenz seiner Verwaltung interessiert. Es wurde beschlossen, die Bemerkungen des Kollegiums zu diesem Thema weiter zu bearbeiten, und es wurde ihm ein erster Bericht über die Bereiche des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, in denen das Kollegium einen Mangel an Transparenz in der Praxis des Ausländeramtes feststellt, im November 2003 überreicht; er wird im Mai 2004 erneut erörtert¹⁶⁴.

AE 01/02: Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 143, 2°, EStG92.

Diese allgemeine Empfehlung ist ohne Folgen geblieben¹⁶⁵.

AE 00/01: Die Ankündigung der Eheschließung.

Diese allgemeine Empfehlung ist ohne Folgen geblieben. Ihre weitere Bearbeitung wurde bei der Zusammenkunft zwischen dem Kollegium und dem beigeordneten Kabinettschef der Justizministerin Ende 2003 aufgegriffen.

AE 00/02: Verfahren zur Änderung des Namens und der Vornamen.

Diese allgemeine Empfehlung ist ohne Folgen geblieben. Ihre weitere Bearbeitung wurde bei der Zusammenkunft zwischen dem Kollegium und dem beigeordneten Kabinettschef der Justizministerin Ende 2003 aufgegriffen.

¹⁶⁴ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 59-61.

¹⁶⁵ Vgl. AE 02/03; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 152.

AE 00/03: eine auf die Kommunikation und den Empfang ausgerichtete Ausbildung für alle Bediensteten der Steuerverwaltung

Diese allgemeine Empfehlung ist ohne Folgen geblieben¹⁶⁶.

AE 00/04: Zahlung der Verkehrssteuer durch Einzugsermächtigung bei der Bank.

Am 7. Januar 2003 hatte der Finanzminister in der Abgeordneten-kammer versichert: „Die Planung der EDV-Arbeiten für das System der Erhebung der KFZ-Steuern sieht vor, dass die Einzugsermächtigung bei der Bank im Laufe des Jahres 2003 eingeführt wird“¹⁶⁷. Diese Zusage sowie die allgemeine Empfehlung sind ohne Folgen geblieben¹⁶⁸.

AE 00/05: Aufhebung der Berücksichtigung der Einkünfte der Person, mit der eine Person mit Behinderung einen Haushalt bildete, nach der Trennung der betreffenden Personen.

Zuvor wurde die Trennung der behinderten Person von der Person, mit der sie einen Haushalt gebildet hatte, erst wirksam nach einem Jahr und wurden die Einkünfte folglich während dieses Zeitraums weiterhin zusammengelegt. Die Reform der Bestimmungen über Zulagen für Personen mit Behinderung hat dieser vom föderalen Ombudsmann angeprangerten Situation abgeholfen. Künftig wird daher sofort die Änderung der Familiensituation berücksichtigt und werden die Einkünfte des Lebensgefährten (oder des faktisch getrennten Ehepartners) ab der Trennung nicht mehr berücksichtigt. Die Reform sollte ursprünglich am 1. Juli 2003 in Kraft treten, doch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 hat das Inkrafttreten gewisser Bestimmungen auf den 1. Juli 2004 verschoben.

AE 99/01: Stärkung der Mittel des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner als Instrument der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte.

Diese allgemeine Empfehlung ist ohne Folgen geblieben.

AE 99/02: Schaffung einer *ad-hoc*-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Ausführung des Gesetzes über die formelle Begründung der Verwaltungsakte.

Der Petitionsausschuss hat die föderalen Ombudsmänner im Mai 2001 über diese allgemeine Empfehlung befragt, um besser über diese Problematik informiert zu sein.

Angesichts der Feststellung unangemessener Verwaltung wegen mangelnder Motivierung, die das Kollegium in zahlreichen, vom Ausschuss für Beitragsbefreiung bearbeiteten Akten festgestellt hat,

¹⁶⁶ *Idem.*

¹⁶⁷ *Fr. und Antw.*, Abgeordneten-kammer, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, Frage Nr. 259 vom 8. März 2000 (Leterme) – „Zahlung der Verkehrssteuer“, 50 151, 13. Januar 2003, S. 19263.

¹⁶⁸ AE 02/03; KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 152.

hat die Verwaltung für das Sozialstatut der Selbstständigen des Ministeriums für Mittelstand und Landwirtschaft¹⁶⁹ seinem Aufsichtsminister Anfang 2001 Vorschläge zur Anpassung der Musterformulare für die Entscheidungen dieses Ausschusses im Sinne einer angemessenen Begründung vorgelegt. Der für den Mittelstand zuständige Minister hat diese Vorschläge angenommen. Die zuständige Verwaltung hat dem Kollegium mitgeteilt, die internen Haushaltsmittel hätten bereitgestellt werden können. Diese Vorschläge sind im Laufe des Jahres 2003 tatsächlich umgesetzt worden.

Angesichts dessen, dass diese übergreifende allgemeine Empfehlung für alle föderalen Verwaltungen gilt, war der Minister für das öffentliche Amt wohl die am besten geeignete Instanz, um sie für die gesamte föderale Verwaltung auszuführen. Das Kollegium hat sich daher mit der neuen Ministerin für das öffentliche Amt, die soziale Eingliederung, die Großstadtpolitik und die Chancengleichheit getroffen, um sie auf diese Problematik aufmerksam zu machen.

Die Kopernikus-Reform ermöglicht es dem FÖD Personal und Organisation jedoch nicht mehr, diesen Sachbereich übergreifend in den verschiedenen föderalen öffentlichen Diensten zu bearbeiten, ebenso wie es in anderen Sachbereichen der Fall ist. Diese Entwicklung führt eindeutig zu einem Problem.

AE 99/04: Bewertung des Bedarfs bestimmter Verwaltungen an zusätzlichem Personal.

Der Petitionsausschuss hat die föderalen Ombudsmänner im Mai 2001 bezüglich dieser allgemeinen Empfehlung angehört. Diese allgemeine Empfehlung ist in verschiedenen Sektoren der föderalen Verwaltung (zahlreiche Steuereinnahmeämter, LASS, Generaldirektion für Personen mit Behinderung, usw.) aktueller denn je und verlangt es, eine Bedarfsanalyse gewisser Verwaltungen vorzunehmen, die zusätzliches Personal benötigen. Im Anschluss an die Kopernikus-Reform verfügen die föderalen öffentlichen Dienste nunmehr hinsichtlich ihrer Personalverwaltung über größere Befugnisse. Es ist derzeit verfrüht, Schlussfolgerungen über die Weise zu ziehen, in der in diesen öffentlichen Diensten der Personalbedarf gedeckt wird. Der bekannte Bedarf betrifft jedoch nicht nur die Bereitstellung von zusätzlichem Personal, sondern auch von Ausrüstungen, EDV-Programmen und besseren Führungsinstrumenten¹⁷⁰.

¹⁶⁹ Diese Verwaltung untersteht heute dem föderalen öffentlichen Dienst für soziale Sicherheit.

¹⁷⁰ KFO, *Bilanz & Rechtsprechung 1997-2002*, S. 31-33.

Im Übrigen hat das Kollegium festgestellt, dass die Abschaffung des „Verankerungsgrundsatzes“¹⁷¹ am 1. Januar 2004 in gewissen föderalen Verwaltungen allmählich erhebliche Probleme hinsichtlich der Funktionsweise bereitet.

Schließlich wurden dieser allgemeinen Empfehlung die neuen AE 03/01 und 03/02 bezüglich der Arbeitsweise des Ausländeramtes beziehungsweise der Generaldirektion der Leistungen für Personen mit Behinderung hinzugefügt.

AE 99/05: Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit besser über das Bestehen und die Rolle der Informationsbeamten zu informieren.

Der Petitionsausschuss hat die föderalen Ombudsmänner im Mai 2001 bezüglich dieser allgemeinen Empfehlung angehört.

Da sie übergreifend ist und die gesamte föderale Verwaltung betrifft, war die Ministerin für das öffentliche Amt wohl die am besten geeignete Obrigkeit, um sie umzusetzen. Daher wäre es sinnvoll, sie in den Plan zur Reform der föderalen Verwaltung aufzunehmen¹⁷².

Bei einer Zusammenkunft hat das Kollegium die Ministerin für das öffentliche Amt, die soziale Eingliederung, die Großstadtpolitik und die Chancengleichheit auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Sie teilte mit, sie werde eine Bestandsaufnahme der Arbeitsweise der Informationsbeamten erstellen lassen, um anschließend die notwendigen Maßnahmen zu prüfen, damit sie besser bekanntgemacht würden¹⁷³.

AE 99/06: Verpflichtung des Bürgers, bestimmte Unterlagen vorzulegen, obwohl die Verwaltung die Mittel hat oder leicht über die Mittel verfügen könnte, sich diese selbst zu besorgen.

Der Petitionsausschuss hat die föderalen Ombudsmänner im Mai 2001 bezüglich dieser allgemeinen Empfehlung angehört. Sie war damals in den Plan der Kommissarin für die Vereinfachung der Verwaltungen aufgenommen worden, ist aber ohne Folgen geblieben. Es sei darauf hingewiesen, dass im Sozialbereich die Zentrale Datenbank diesbezüglich bereits eine ähnliche Rolle spielt und dass die Unternehmensdatenbank, die durch das Gesetz vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Unternehmensdatenbank, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von anerkannten Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen¹⁷⁴ eingeführt

¹⁷¹ Der Haushaltsgrundsatz, wonach die zusammengerechnete Nutzungsquote der Zahlungsverpflichtungen eines Jahres X+1 pro Monat die Nutzungsquote des Haushaltsjahres X nicht übersteigen darf.

¹⁷² KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 61-62; KFO, *Bilanz § Rechtsprechung 1997-2002*, S. 31-33.

¹⁷³ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 18.

¹⁷⁴ B.S., 5. Februar 2003.

wurde, die gleiche Aufgabe im Wirtschaftsbereich erfüllen dürfte, sobald die mit ihrer Einführung einhergehenden Probleme gelöst sind. Im Sinne dieser Empfehlung sieht ein Gesetzesvorschlag im Übrigen vor, dass die Verwaltung nur unter der Bedingung, dass noch keine andere Verwaltung über die Angaben verfügt, vom Bürger die Übermittlung dieser Angaben verlangt¹⁷⁵. Dieser hinfällig gewordene Gesetzesvorschlag wurde in den Gesetzesvorschlag zur *Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Bürger und der Verwaltung*¹⁷⁶ wiederaufgegriffen.

Das Kollegium hat sich diesbezüglich mit dem Staatssekretär für die Vereinfachung der Verwaltungen getroffen, für den diese Problematik eine Priorität darstellt¹⁷⁷. Er verfolgt das Ziel, zum 1. Januar 2005 ein System der einheitlichen Erfassung der Angaben bezüglich der Bürger einzuführen. Die föderalen öffentlichen Dienste werden dann keine Angaben oder Bescheinigungen mehr verlangen, die bereits beim Nationalregister der natürlichen Personen (NRNP) vorliegen oder über die bereits die Gemeindeverwaltung verfügt. In diesem Zusammenhang wurden eine einheitliche Unternehmensnummer und die Unternehmensdatenbank bereits durch das oben erwähnte Gesetz vom 16. Januar 2003 eingeführt. Die betroffenen Verwaltungen werden auf diese Datenbank zurückgreifen, um von Unternehmen oder Geschäftsmännern keine Informationen mehr zu verlangen, die vorher der zentralen Datenbank mitgeteilt wurden.

AE 99/07: internationale Adoption.

Das Gesetz vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption wurde im Belgischen Staatsblatt vom 16. Mai 2003 veröffentlicht. Sein Inkrafttreten unterliegt noch dem Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften, der Annahme von königlichen Erlassen zur Ausführung und der Einsetzung der föderalen Zentralbehörde innerhalb des FÖD Justiz. In ihrer Antwort auf eine schriftliche Anfrage¹⁷⁸ erklärte die Justizmi-

¹⁷⁵ Gesetzesvorschlag zur *Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Bürger und der Verwaltung* (Cornil und Nagy), Art. 12, *Parl. Dok.*, Senat, ordentliche Sitzungsperiode 2001-2002, 6. Juni 2002, 2-1194/001.

¹⁷⁶ *Parl. Dok.*, Senat, außerordentliche Sitzungsperiode 2003 (Cornil), Art. 12, 11. Juli 2003, 3-67/1.

¹⁷⁷ Vgl. den *Bericht der allgemeinen Politik bezüglich der Vereinfachung der Verwaltungen* vom 26. November 2003 (Van Quickenborne), einsehbar auf der Website www.simplification.be; Vgl. ebenfalls die Website www.sav.fgov.be.

¹⁷⁸ *Fr. und Antw.*, Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, Frage Nr. 90 vom 10. November 2003 (Taelman) – „Gesetz zur Reform der Adoption – Inkrafttreten“ 51 012, 15. Dezember 2003, S. 1561.

nisterin, diese Ausführungsmaßnahmen würden derzeit ausgearbeitet und man könne offenbar vernünftigerweise davon ausgehen, dass sie im Laufe des zweiten Halbjahres 2004 in Kraft treten würden.

AE 99/08: Probleme infolge der Bewertung von Immobilien durch die Steuerverwaltung.

Diese allgemeine Empfehlung ist ohne Folgen geblieben¹⁷⁹.

AE 99/09: Erweiterung der Möglichkeiten einer Befreiung von Amts wegen.

Ohne neue Gesetzesbestimmungen einzufügen, hat die Steuerverwaltung ein Verfahren zur beschleunigten Bearbeitung negativer Beiträge im Hinblick auf die Berichtigung von Veranlagungen mit materiellen Fehlern oder eindeutigen Anomalien eingeführt. Dieses Bearbeitungsverfahren entspricht dem Willen des FÖD Finanzen, schnelle Ergebnisse (*Quick-wins*) zu erzielen sowie die Leistungen zugunsten des Bürgers und die Bearbeitung von Steuerstreitsachen zu beschleunigen¹⁸⁰.

AE 99/13: mangelnde Transparenz der Ärztekammer.

Die Empfehlung des Kollegiums zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 79 vom 10. November 1967 über die Ärztekammer ist ohne Folgen geblieben. Das Gesetz vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten hat die Rechtsstellung des Patienten erheblich verbessert, jedoch keinerlei Änderung an dessen Situation herbeigeführt, wenn er eine Beschwerde bei der Ärztekammer einreicht. Daher hat er immer noch nicht das Recht, über das Ergebnis des Disziplinarverfahrens informiert zu werden. Mehrere Gesetzesvorschläge bezüglich dieser Problematik befinden sich sowohl bei der Abgeordnetenversammlung als auch im Senat in der Schwebe¹⁸¹.

AE 99/15: gesetzlicher Schutz des Begriffs „Ombudsmann“.

Diese allgemeine Empfehlung ist ohne Folgen geblieben.

¹⁷⁹ Vgl. ebenfalls die allgemeine Empfehlung AE 02/03.

¹⁸⁰ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 81-82.

¹⁸¹ Gesetzesvorschlag zur *Einsetzung der Ärztekammer, des Disziplinarkollegiums für Gesundheit und des Hohen Rates für Ethik und Deontologie des Gesundheitswesens* (Gerkens), *Parl. Dok.*, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 2. Juli 2003, 45 001. Gesetzesvorschlag zur *Einsetzung eines Hohen Rates für Ethik und Deontologie der Gesundheitspflege* (De Meyer, Peeters, Detiège), *Parl. Dok.*, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 2. September 2003, 51 0187. Gesetzesvorschlag zur *Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 79 vom 10. November 1967 über die Ärztekammer* (Bacquelaine), *Parl. Dok.*, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 5. September 2003, 51 0191. Gesetzesvorschlag zur *Einsetzung der Ärztekammer* (Vandeurzen), *Parl. Dok.*, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, 10. November 2003, 51 0424. Gesetzesvorschlag zur *Einsetzung der Ärztekammer* (Vankrunkelsven), *Parl. Dok.*, Senat, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, 3. Dezember 2003, 3-373/1. Gesetzesvorschlag zur *Einsetzung der Ärztekammer* (De Schamphelaere), *Parl. Dok.*, Senat, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, 11. Dezember 2003, 3-413/1.

AE 98/02: Die Wichtigkeit, den Bürgern, in der einen oder anderen Form eine Empfangsbestätigung für die von Ihnen an die Verwaltung übermittelten Dokumente auszustellen.

Der Petitionsausschuss hat die föderalen Ombudsmänner im Mai 2001 bezüglich dieser allgemeinen Empfehlung angehört.

Parallel hierzu war diese Empfehlung Gegenstand eines Gesetzesvorschlages, der hinfällig geworden ist¹⁸². Im Sinne dieser Empfehlung sieht ein anderer Gesetzesvorschlag¹⁸³ außerdem vor, dass der Bürger unter den vom König festzulegenden Bedingungen den Nachweis erhält, dass er der Verwaltung sein Dokument übermittelt hat. Dieser ebenfalls hinfällig gewordene Gesetzesvorschlag wurde in den Gesetzesvorschlag *zur Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Bürger und der Verwaltung*¹⁸⁴ aufgenommen.

Im Sinne dieser Empfehlung sieht der Gesetzesvorschlag insbesondere vor: *die Verwaltung vermerkt unverzüglich das Eingangsdatum auf dem Dokument, mit dem der Antrag eingereicht wurde, und schickt dem Antragsteller umgehend eine Empfangsbestätigung mit Angabe des besagten Datums*¹⁸⁵.

Da diese übergreifende allgemeine Empfehlung sämtliche föderalen Verwaltungen betrifft, ist der Minister für das öffentliche Amt wohl die am besten geeignete Obrigkeit, um sie auszuführen¹⁸⁶. Die föderalen Ombudsmänner haben sich mit der Ministerin für das öffentliche Amt, die soziale Eingliederung, die Großstadtpolitik und die Chancengleichheit getroffen und sie auf diese Problematik aufmerksam gemacht; die Ministerin teilte mit, sie wolle eine Antwort darauf geben.

AE 97/02: Anerkennung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner in der Verfassung.

Diese allgemeine Empfehlung ist ohne Folgen geblieben. Die betreffenden Verfassungsartikel wurden für diese Legislaturperiode zur Revision freigegeben.

¹⁸² Gesetzesvorschlag zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Verwaltungsakte, um darin vorzusehen, dass die Verwaltungen verpflichtet sind, eine Empfangsbestätigung auszustellen (Van den Broeck, Bouteca, Bultinck, De Man und Goyvaerts), *Parl. Dok.*, Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 1999-2000, 26. April 2000, 0598/001.

¹⁸³ Gesetzesvorschlag zur Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Bürger und der Verwaltung (Cornil und Nagy), Art. 16, *Parl. Dok.*, Senat, ordentliche Sitzungsperiode 2001-2002, 6. Juni 2002, 2-1194/001.

¹⁸⁴ *Parl. Dok.*, Senat, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, (Cornil), Art. 4 und 16, 11. Juli 2003, 3-67/1.

¹⁸⁵ Gesetzesvorschlag über die allgemeine Verwaltung, (Leterme und Vandeurzen), Artikel 3.4.3, *Parl. Dok.*, Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, 26. November 2003, 0496/001.

¹⁸⁶ KFO, *Bilanz & Rechtsprechung 1997-2002*, S. 31-33.

AE 97/03: Einführung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner als Schlichtungsinstanz der zweiten Linie als Ergänzung zu den Instanzen der ersten Linie (wie die sektoriellen Ombudsdienste oder die Beschwerdedienste).

Diese allgemeine Empfehlung ist ohne Folgen geblieben.

AE 97/04: Aussetzung der Fristen der Berufungen vor Gericht, wenn der Ombudsmann befasst wird.

Diese allgemeine Empfehlung ist ohne Folgen geblieben.

AE 97/05: Möglichkeit für das Kollegium der föderalen Ombudsmänner, dem Schiedshof eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Diese allgemeine Empfehlung ist ohne Folgen geblieben.

AE 97/11: Streitfall zwischen zwei Verwaltungen über die Frage, welche der beiden Kosten übernehmen muss, die einem Bürger unbestreitbar geschuldet sind und ihm noch nicht gezahlt wurden.

Diese allgemeine Empfehlung wurde vom Petitionsausschuss dem Ausschuss für innere Angelegenheiten, allgemeine Angelegenheiten und den öffentlichen Dienst übermittelt. Sie ist ohne Folgen geblieben.

Da diese übergreifende allgemeine Empfehlung sämtliche föderalen Verwaltungen betrifft, ist der Minister für das öffentliche Amt wohl die am besten geeignete Obrigkeit, um sie auszuführen. Bei einer diesbezüglich Zusammenkunft mit dem Kollegium hat die Ministerin erklärt, sie werde die Frage untersuchen.

AE 97/12: Erläuterung des Grundsatzes, wonach der parlamentarische Ombudsmann sich auf die im Gesetz vom 22. März 1995 vorgesehene Billigkeit berufen kann.

Diese allgemeine Empfehlung ist ohne Folgen geblieben.

AE 97/16: Aufarbeitung des Rückstandes der durch die Dienststelle für Kriegsoffer bearbeiteten Akten¹⁸⁷.

Anfang 2004 bestätigte die Dienststelle für Kriegsoffer dem Kollegium, dass alle auf der Grundlage des Gesetzes vom 5. April 1995 eingereichten Anträge in erster Instanz behandelt worden seien. Die Berufungsausschüsse müssten noch fünf Akten untersuchen. Unter den auf Grund des Gesetzes vom 26. Januar 1999 eingereichten Anträgen würden noch 78 Akten geprüft. Im Jahr 2003 wurde dem

¹⁸⁷ KFO, *Jahresbericht 1997*, S. 138 ff.; KFO, *Jahresbericht 1998*, S. 189 ; KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 232; KFO, *Jahresbericht 1999/1*, S. 91 ; KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 161 ff.; KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 134 ff.; KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 91; KFO, *Bilanz & Rechtsprechung 1997-2002*, S. 62.

Kollegium eine sehr geringe Zahl von Beschwerden bezüglich der Bearbeitungsfrist der Anträge auf Zuerkennung eines nationalen Anerkennungsstatuts unterbreitet.

2. Übersicht der offiziellen Empfehlungen¹⁸⁸

Die offiziellen Empfehlungen - 2003¹⁸⁹

OE 03/01, Finanzen, *Jahresbericht 2003*, S. 80-81 und 103.

OE 03/02, Finanzen, *Jahresbericht 2003*, S. 81-82 und 103-104.

OE 03/03, Finanzen, *Jahresbericht 2003*, S. 82-83 und 104.

¹⁸⁸ Das Kollegium übermittelt den Verwaltungsbehörden die offiziellen Empfehlungen. Sie werden verfasst auf Grund von Artikel 14, Abs. 3, des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung der föderalen Ombudsmänner.

¹⁸⁹ Für die offiziellen Empfehlungen von 1997 bis 2001 vgl. KFO, *Jahresbericht 2001*, S. 187-188. Für die Empfehlungen von 2002 vgl. KFO, *Jahresbericht 2002*, S. 132.

Anlagen



Anlage I – Parlamentarische Fragen, Vorentwürfe, Entwürfe und Vorschläge von Gesetzen, Dienstordnungsvorschläge und Liste der Ombudspromotoren

Unter Punkt A führen wir nur die parlamentarischen (schriftlichen und mündlichen) Fragen an, die 2003 gestellt oder veröffentlicht wurden und die sich ausdrücklich auf das Kollegium der föderalen Ombudsmänner oder auf seine Jahresberichte beziehen, da im Laufe des vergangenen Tätigkeitsjahres zahlreiche andere Fragen zu Sachbereichen gestellt wurden, die in den Berichten des Kollegiums behandelt wurden, ohne dass man jedoch einen Zusammenhang daraus schließen könnte. Unter Punkt B werden nur die Vorentwürfe, Entwürfe und Vorschläge von Gesetzen im Zusammenhang mit einer allgemeine Empfehlung des Kollegiums angeführt.

Die nachstehend wiedergegebenen Fragen und Texte konnten in den Internetseiten der Abgeordnetenversammlung (*Parolis*) und des Senats gefunden werden und wurden in der Veröffentlichung „Informations parlementaires“ erwähnt. Der Vollständigkeit halber bitten wir die Parlamentarier jedoch, dem Kollegium systematisch ihre Fragen und Vorschläge im Zusammenhang mit seinen Jahresberichten zu übermitteln.

Die parlamentarischen Fragen werden in der Reihenfolge der Behandlung der betreffenden Verwaltungen in Teil II „Analyse der Fälle“ dieses Jahresberichtes angeführt. Wenn demselben Minister mehrere Fragen gestellt wurden, sind sie in chronologischer Reihenfolge angeführt.

A. Parlamentarische Fragen, in denen das Kollegium der föderalen Ombudsmänner oder seine Jahresberichte erwähnt wurden

Justizministerin

Bericht der Arbeitsgruppe „*Rechte des Kindes*“ (Kaçar und Laloy), *Parl. Dok.*, Senat, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, 23. Januar 2003, 2-1199/1.

Bericht der Arbeitsgruppe „*Rechte der Opfer*“ (Kaçar und Vanlerberghe), *Parl. Dok.*, Senat, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, 13. März 2003, 2-1275/1.

Fr. und Antw., Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, Frage Nr. 108 vom 24. Oktober 2003 (Borgignon) – „*Fristen für das Verfahren zur Änderung des Vornamens und des Familiennamens*“, *Bull.* B010 vom 1. Dezember 2003, S. 1176 ; KFO, *Jahresbericht 2000*, S. 58 ff.

Fr. und Antw., Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, Frage Nr. 90 vom 10. November 2003 (Taelman) – „Gesetz zur Reform der Adoption – Inkrafttreten“, 51 012, 15. Dezember 2003, S. 1561.

Innenminister

Kurzbericht, Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, Frage Nr. 1027 vom 19. März 2003 (Chastel) – „Die allgemeine Empfehlung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner bezüglich des Statuts der Mitbewohner im Ausländerrecht“, 50 Com. 1027, S. 10 ; KFO, Jahresbericht 2002, S. 61 ff.

Kurzbericht, Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, Frage Nr. 61 vom 13. November 2003 (Milquet) – „Die iranischen Asylbewerber auf dem Universitätsgelände der ULB und der UCL“, 51 Plen. 020, S. 14 ; KFO, Jahresbericht 2003, S. 63-64.

Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Vollständiger Bericht, Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, Frage Nr. 1036 vom 26. März 2003 (Chastel) – „Die allgemeine Empfehlung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner bezüglich der Annahme einer gesetzlichen Grundlage für die Beglaubigung und für Vertrauensanwälte“, 50 Com. 1036, S. 15 ; KFO, Jahresbericht 2002, S. 72-73.

Finanzminister

Kurzbericht, Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, Frage Nr. 266 vom 25. März 2003 (Chastel) – „Die allgemeine Empfehlung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner bezüglich der Steuerfalle der Arbeitslosigkeit“, 50 Com. 1030, S. 8 ; KFO, Jahresbericht 2002, S. 81 und 120.

Kurzbericht, Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, Frage Nr. 265 vom 25. März 2003 (Chastel) – „Die allgemeine Empfehlung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner bezüglich der begrenzten Pfändung auf Bankkonten“, 50 Com. 1030, S. 9 ; KFO, Jahresbericht 2002, S. 81-82 und 121.

Minister für Soziale Angelegenheiten und Pensionen

Kurzbericht, Abgeordnetenkommission, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, Frage Nr. 269 vom 2. April 2003 (Chastel) – „Die allgemeine Empfehlung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner bezüglich der Anwendung der Charta der Sozialversicherten auf gewisse Einrichtungen der sozialen Sicherheit“, 50 Com. 1049, S. 1 ; KFO, Jahresbericht 2002, S. 109 ff.

B. Gesetzesvorentwürfe, -entwürfe und -vorschläge zu einer allgemeinen Empfehlung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner

Gesetzesentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung der föderalen Ombudsmänner (Williame-Boonen), Senat, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, 27. Februar 2003, 2-1427.

Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung der föderalen Ombudsmänner (Chastel), Parl. Dok., Abgeordnetenkommission, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 24. September 2003, 51 0218 und 27. November 2003, 51 0502/001.

Gesetzesentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung der föderalen Ombudsmänner, 51 0502/003, verabschiedet in der Plenarsitzung vom 4. Dezember 2003, verabschiedet durch den Senat am 22. Januar 2004.

Gesetzesentwurf zur Reform der Adoption, Parl. Dok., Abgeordnetenkommission, ordentliche Sitzungsperiode 2002-2003, 20. März 2003, Gesetz vom 24. April 2003, veröffentlicht im B.S. vom 16. Mai 2003, 50 1366.

Gesetzesvorschlag zur Einsetzung der Ärztekammer, des Disziplinarkollegiums für Gesundheit und des Hohen Rates für Ethik und Deontologie der Gesundheit (Gerkens), Parl. Dok., Abgeordnetenkommission, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 2. Juli 2003, 45 001.

Gesetzesvorschlag über das Gesetzbuch des internationalen Privatrechts (Leduc, Mahoux, Vanlerberghe und de T'Serclaes), Parl. Dok., Senat, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 7. Juli 2003, 3-27/1.

Gesetzesvorschlag zur Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Bürger und der Verwaltung (Cornil), Parl. Dok., Senat, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 11. Juli 2003, 3-67/1.

Vorschlag zur *Revision von Artikel 28 der Verfassung über das Petitionsrecht, um das Kollegium der föderalen Ombudsmänner darin aufzunehmen* (Thissen), *Parl. Dok.*, Senat, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 22. Juli 2003, 3–121/1 und (Chastel), *Parl. Dok.*, Abgeordnetenversammlung, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 25. September 2003, anhängig, 51 0225/001.

Gesetzesvorschlag zur *Einsetzung eines Hohen Rates für Ethik und Deontologie der Gesundheitspflege* (De Meyer, Peeters, Detiège), *Parl. Dok.*, Abgeordnetenversammlung, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 2. September 2003, 51 0187.

Gesetzesvorschlag zur *Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 79 vom 10. November 1967 über die Ärztekammer* (Bacquelaine), *Parl. Dok.*, Abgeordnetenversammlung, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 5. September 2003, 51 0191.

Gesetzesvorschlag zur *Abänderung von Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung der föderalen Ombudsmänner* (Chastel), *Parl. Dok.*, Abgeordnetenversammlung, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 24. September 2003, anhängig, 51 0222/001.

Gesetzesvorschlag zur *Abänderung von Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung der föderalen Ombudsmänner* (Chastel), *Parl. Dok.*, Abgeordnetenversammlung, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 24. September 2003, anhängig, 51 0219/001.

Gesetzesvorschlag zur *Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einsetzung der föderalen Ombudsmänner* (Bacquelaine und Chastel), *Parl. Dok.*, Abgeordnetenversammlung, außerordentliche Sitzungsperiode 2003, 29. September 2003, anhängig, 51 0233/001.

Gesetzesvorschlag zur *Einführung eines Verfahrens zur Regelung der Beschwerden innerhalb der Gerichtsordnung und zur Abänderung von Artikel 259bis des Gerichtsgesetzbuches zwecks Einsetzung des Hohen Justizrates als Beschwerdeinstanz und Ombudsstelle im Gerichtswesen* (Nyssens), *Parl. Dok.*, Senat, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, 23. Oktober 2003, 3-286/1.

Gesetzesvorschlag zur *Einsetzung der Ärztekammer* (Vandeurzen), *Parl. Dok.*, Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, 10. November 2003, 51 0424.

Gesetzesvorschlag *über die allgemeine Verwaltung* (Leterme und Vandeurzen), *Parl. Dok.*, Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, 26. November 2003, 51 0496/001.

Gesetzesvorschlag zur *Einsetzung einer Ärztekammer* (Vankrunkelven), *Parl. Dok.*, Senat, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, 3. Dezember 2003, 3-373/1.

Gesetzesvorschlag zur *Einsetzung der Ärztekammer* (De Schamphe-laere), *Parl. Dok.*, Senat, ordentliche Sitzungsperiode 2003-2004, 11. Dezember 2003, 3-413/1.

C. Liste der Ombudspromotoren

Wie in Teil I des vorliegenden Berichtes¹⁹⁰ angeführt, wurde die Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung abgeändert¹⁹¹ im Hinblick auf eine dynamischere gesetzgeberische Tätigkeit auf der Grundlage der Berichte des Petitionsausschusses über die Empfehlungen des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner.

Gemäß Artikel 38 dieser neuen Geschäftsordnung hat jeder ständige Ausschuss seinen Ombudspromotor ernannt:

- Justizausschuss: Herr Jean-Pierre MALMENDIER;
- Finanz- und Haushaltsausschuss: Herr Pierre-Yves JEHOLET;
- Ausschuss der Landesverteidigung: Frau Hilde VAUTMANS;
- Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaftspolitik, Erziehung, nationale wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen, Mittelstand und Landwirtschaft: Herr Georges LENSSEN;
- Ausschuss für Infrastruktur, Kommunikation und öffentliche Unternehmen: Herr Daan SCHALCK;
- Ausschuss für Volksgesundheit, Umwelt und Erneuerung der Gesellschaft: Frau Françoise COLINIA;
- Ausschuss für Inneres, allgemeine Angelegenheiten und öffentlichen Dienst: Herr Dirk CLAES;
- Ausschuss für soziale Angelegenheiten: Frau Greet VAN GOOL;
- Ausschuss für die Verfassungsrevision und die Reform der Institutionen: Frau Alisson DECLERQ;
- Ausschuss für auswärtige Beziehungen: Herr Roel DESEYN;
- Ausschuss für Probleme des Handels- und Wirtschaftsrechts: Frau Anne-Marie BAEKE.

¹⁹⁰ KFO, *Jahresbericht 2003*, S. 7.

¹⁹¹ Vorschlag von Frau De Meyer und der Herren Decroly, Lefevre und Chastel.

Anlage II – Verzeichnis der zitierten Parlamentarier¹⁹²

BACQUELAINE Daniel: S. 131, 159, 168
BAEKE Anne-Marie: S. 169
BORGIGNON Alfons: S. 165
BOUTECA Roger: S. 160
BULTINCK Koen: S. 160
CHASTEL Olivier: S. 13, 131, 151, 152, 153, 166, 167, 168, 169
CLAES Dirk: S. 167, 169
COLINIA Françoise: S. 169
CORNIL Jean: S. 158, 160, 167
DECLERQ Alisson: S. 169
DECROLY Vincent: S. 169
DE MAN Filip: S. 160
DE MEYER Magda: S. 159, 168
DE SCHAMPHELAERE Mia: S. 159, 169
DESEYN Roel: S. 169
DETIEGE Maya: S. 159, 168
GERKENS Muriel: S. 159, 167
GOYVAERTS Hagen: S. 160
JEHOLET Pierre-Yves: S. 169
KACAR Meryem: S. 165
LALOY Marie-José: S. 165
LANO Pierre: S. 25
LEDUC Jeannine: S. 167
LEFEVRE Jacques: S. 169
LENSSEN Georges: S. 169
LETERME Yves: S. 155, 160, 168
MAHOUX Philippe: S. 153, 167
MALMENDIER Jean-Pierre: S. 169
MILQUET Joëlle: S. 166
NAGY Marie: S. 158, 160
NYSENS Clotilde: S. 168
PEETERS Jan: S. 159, 168
POTY Francis: S. 153
SCHALCK Daan: S. 169
TAELEMAN Martine: S. 158, 166
THISSEN René: S. 168
de T'SERCLAES Nathalie: S. 167
VAN DEN BROECK Jaak: S. 160
VANDEURZEN Jo: S. 159, 160, 168

¹⁹² Der 50. und/oder 51. Legislatur angehörig.

VAN GOOL Greet: S. 169
VANKRUNKELSVEN Patrik: S. 159, 169
VANLERBERGHE Myriam: S. 165, 167
VAUTMANS Hilde: S. 169
WILLIAME-BOONEN Magdeleine: S. 167

Anlage III – Auflistung der Erwähnung gewisser hoher Institutionen

Abgeordnetenkommission: S. 3, 7, 13, 18, 19, 21, 24, 25, 37, 54, 96, 97, 147, 151, 152, 153, 155, 158, 159, 160, 165, 166, 167, 168, 169

Hoher Justizrat: S. 12, 37, 52, 168

Kassationshof: S. 85, 87, 94, 131, 137, 151

Rechnungshof: S. 37, 96

Schiedshof: S. 51, 90, 92, 131, 161

Senat: S. 19, 21, 37, 70, 147, 152, 153, 158, 159, 160, 165, 167, 168, 169

Staatsrat: S. 12, 13, 17, 30, 84, 120, 131

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
I. ALLGEMEINEBETRACHTUNGEN	5
1. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner im Jahre 2003	7
2. Zugang, Aufenthalt, Niederlassung und Entfer- nung von Ausländern	16
3. Die Informationsbeamten	18
4. Änderungen des Gesetzes zur Einsetzung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner	18
5. Internationale Kontakte	19
6. Verwaltung des Kollegiums	22
II. ANALYSE DER FÄLLE	27
1. Einleitung	29
2. Allgemeine Statistiken	30
3. Die zwölf föderalen öffentlichen Dienste	45
3.1. FÖD Kanzlei des Premierministers	45
3.2. FÖD Personal und Organisation	46
3.3. FÖD Justiz	50
3.4. FÖD Inneres	55
3.5. FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammen- arbeit	66
3.6. Verteidigungsministerium	74
3.7. FÖD Finanzen	76
3.8. FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung	106
3.9. FÖD Soziale Sicherheit	110
3.10. FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt	118

3.11. FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie	121
3.12. FÖD Mobilität und Transportwesen	125
4. Die föderalen öffentlichen Programmierungsdienste	129
5. Halbstaatliche Einrichtungen	132
5.1. Soziale halbstaatliche Einrichtungen	132
5.2. Halbstaatliche Einrichtungen, öffentliche Unternehmen und Instanzen, die nicht unmittelbar einem FÖD untergestellt sind	138
6. Privatrechtliche Organisationen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag	141
7. Beschwerden von Beamten	143
III. EMPFEHLUNGEN	145
1. Allgemeine Empfehlungen	147
1.1. Die allgemeinen Empfehlungen - 2003	147
1.2. Weiterverfolgung der allgemeinen Empfehlungen der vorangegangenen Jahre während des Tätigkeitsjahres 2003.	151
2. Übersicht der offiziellen Empfehlungen	162
ANLAGEN	163
Anlage I – Parlamentarische Fragen, Vorentwürfe, Entwürfe und Vorschläge von Gesetzen, Dienstordnungsvorschläge und Liste der Ombudspromotoren	165
Anlage II – Verzeichnis der zitierten Parlamentarier	170
Anlage III – Auflistung der Erwähnung gewisser hoher Institutionen	172

<p>Als Beitrag zum Umweltschutz wählte das Kollegium der föderalen Ombudsmänner für diesen Jahresbericht chlorfreies Papier.</p>
--